

220. Sitzung

Mittwoch, den 6. Oktober 1954

Geschäftliches 2183, 2216, 2228

Entwurf eines Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei in Bayern (Polizeiaufgabengesetz) — Beil. 4660

Bericht des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beil. 5640)

Junker (CSU), Berichterstatter 2183

Erste Lesung:

Dr. Lacherbauer (BP), zur Geschäftsordnung 2188, 2189
Stock (SPD), zur Geschäftsordnung 2188
Dr. Hoegner, Staatsminister 2189, 2200
2211, 2213
Dr. Sturm (BP) 2192
Dr. Eberhardt (FDP) 2193, 2212
Haußleiter (fraktionslos) 2202, 2213
Junker (CSU) 2203
Pittroff (SPD) 2205
Simmel (GB/BHE) 2207
Dr. Lacherbauer (BP) 2209
Dr. Fischer (CSU) 2214

(Die Sitzung wird unterbrochen)

Abstimmung 2216
Dr. Haas (FPD), zur Geschäftsordnung 2216
Dr. Haas (FDP), zur Abstimmung 2216

Zweite Lesung:

Dr. Haas (FPD), zur Geschäftsordnung 2221
Junker (CSU), zur Geschäftsordnung 2221
Haußleiter (fraktionslos) 2221, 2225
Dr. Hoegner, Staatsminister 2223, 2224, 2225
Strobl (SPD) 2223
Dr. Lacherbauer (BP) 2224
Dr. Eberhardt (FDP) 2225

Abstimmung 2227
Dr. Haas (FDP), zur Abstimmung 2227
Dr. Lacherbauer (BP), zur Abstimmung 2227
Haußleiter (fraktionslos), zur Abstimmung 2228
Schlußabstimmung 2228
Nächste Sitzung 2228

Vizepräsident Bachmann eröffnet die Sitzung um 9 Uhr 1 Minute.

Vizepräsident Bachmann: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 220. Vollsitzung des Bayerischen Landtags.

Die Liste der Entschuldigten und Beurlaubten wird wie üblich zu Protokoll gegeben*). — Sie sind damit einverstanden.

Ich rufe zur Beratung auf den 6. Punkt unserer Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei in Bayern (Polizeiaufgabengesetz) — Beilage 4660.

Den Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 5640) erstattet der Herr Kollege Junker. Ich erteile ihm das Wort.

Junker (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, Hohes Haus! Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat sich in der Zeit vom 20. Oktober 1953 bis 29. Juni 1954 in 19 Sitzungen mit dem von der Staatsregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei in Bayern befaßt. Berichterstatter war ich, Mitberichterstatter Abgeordneter Pittroff.

Der neue Entwurf sollte nach der Begründung der Staatsregierung nach dem bereits am 1. November 1952 in Kraft getretenen Polizeiorganisationsgesetz eine zusammenfassende Regelung des allgemeinen Tätigkeitsrechts der im Vollzugsdienst verwendeten Dienstkräfte der Polizei des Staates und der Gemeinden darstellen. Bisher kannte das bayerische Polizeirecht überhaupt keine Zusammenfassung der allgemeinen Grundsätze für das polizeiliche Handeln in einem Gesetz. Vielmehr waren die einzelnen Vorschriften teils in der Strafprozeßordnung und dem Ausführungsgesetz hierzu von 1879, teils in dem vielfach geänderten Polizeistrafgesetzbuch vom 26. Dezember 1871 enthalten. Diese auch nur unvollständige und lückenhafte Regelung des allgemeinen Tätigkeitsrechts der

*) Nach Artikel 5 Absatz 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes sind entschuldigt oder beurlaubt die Abgeordneten Dr. Baumgartner, Bezold, Dr. Bungartz, Eisenmann, Ernst, von und zu Franckenstein, Hagen Georg, Hagen Lorenz, Hofmann Leopold, Dr. Jüngling, Ramelsberger, Roßmann, von Rudolph, Dr. Strosche, Wolf Franz.

(Junker [CSU])

Polizei hatte zur Folge, daß man sich in der Praxis damit behelfen mußte, die Befugnisse der Polizei zum Handeln aus der allgemeinen Staatsgewalt abzuleiten. Dies geschah in der Weise, daß man entweder aus angeblich fortgeltenden Willenskundgebungen des bayerischen Staatsoberhauptes, also des bayerischen Königs, über den Wirkungskreis der Polizei aus der Zeit vor der Verfassung von 1818 oder aus der Fiktion einer gewohnheitsrechtlichen Übernahme des berühmten § 10 Teil II Titel 17 des preußischen allgemeinen Landrechts zunächst Grundsätze für die Aufgaben der Polizei herleitete und dann aus diesen Aufgaben Schlüsse auf die Befugnisse der Polizei zog.

Wie Staatsminister Dr. Hoegner zu Beginn der Beratungen ausführte, ist es Aufgabe dieses Gesetzes, nicht die Freiheit der Staatsbürger einzuschränken, sondern die Freiheit des Ermessens der Polizeikräfte einzuschränken und die Freiheit der Staatsbürger zu schützen. Deshalb habe man sich bewußt auf die im preußischen allgemeinen Landrecht von 1794 enthaltene Generalklausel nicht gestützt, sondern auf sie verzichtet und die Aufgaben und Befugnisse von Polizei fixiert.

Das Gesetz befaßt sich nicht mit der Polizei im Sinne des Begriffs, den wir früher gehabt haben, sondern hält an der seit 1945 geltenden Einschränkung fest, daß als Polizei nur die Vollzugsorgane der inneren Verwaltung aufzufassen sind.

Im Abschnitt II des Gesetzes sind die allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen festgelegt, unter denen ein Einschreiten der Polizei möglich ist. Im Abschnitt III sind die dafür notwendigen besonderen Voraussetzungen enthalten; es wird gesagt, in welchen Fällen die Polizei bestimmte Befugnisse ausüben kann. Abschnitt IV enthält die Rechtsbehelfe gegen Anordnungen und Maßnahmen der Polizei. Abschnitt V regelt etwaige Entschädigungs-, Ersatz- und Erstattungsansprüche und in Abschnitt VI endlich sind die notwendigen Schluß- und Übergangsbestimmungen enthalten.

Während der Berichterstatter den Entwurf allgemein begrüßte und auch die darin enthaltene Tendenz anerkannte, die frühere Ableitung der Polizeibefugnisse aus der Generalklausel durch Einzelbestimmungen abzulösen, meldete Abgeordneter B e z o l d sofort Bedenken gegen das Gesetz an. Das Gesetz sei von außerordentlicher Wichtigkeit, ja man könne sagen, daß es mit über die Schicksalsfrage der Demokratie entscheide, nämlich über die Frage, inwieweit die bürgerliche Freiheit in einem Staat gewährleistet sei. Bezold hatte von dem Gesetz den Eindruck, daß es nicht, wie der Innenminister erkläre, die private Sphäre des Staatsbürgers gegenüber der Polizei abschirme, sondern daß es die gesetzliche Festlegung des Satzes darstelle: In Deutschland ist alles erlaubt, was nicht durch ein Gesetz verboten ist. Er bemängelte ferner, daß der Gesetzentwurf, der vom gesamten Kabinett verabschiedet worden war, dem Bayerischen Landtag nicht mit den von den einzelnen Ressorts erhobenen Bedenken gegen einzelne Festlegungen vorgelegt worden sei. Zu bedauern sei

auch, daß die bayerische Staatsregierung nicht dem Beispiel des Bundes gefolgt sei, der in Fragen des Verfassungsschutzes einzelne Tatbestände nebeneinandergestellt habe, sondern daß sie vom Begriff des generellen Verfassungsschutzes ausgegangen sei.

Den Einwurf des Abgeordneten von Knoeringen, es müßten auch die Organisationen der Polizeibeamten gehört werden, entkräftete der Innenminister mit dem Hinweis, daß sie bereits bei der Gestaltung des Entwurfs gehört und ihre Einwendungen, soweit diese notwendig erschienen, berücksichtigt wurden.

Abgeordneter Dr. Anker müller verwies auf die Behandlung des Entwurfs im Sicherheitsausschuß.

Abgeordneter Dr. Fischer forderte größte Gründlichkeit bei den Beratungen, weil die Materie sehr schwierig sei, da man sich gewissermaßen auf gesetzgeberischem Neuland bewege.

Um den Abgeordneten einen möglichst guten Überblick über die so schwierige Materie zu geben, hielt als Vertreter des Innenministeriums Ministerialdirigent Dr. Kä ä b ein eingehendes Referat. Neben den gesetzlichen Grundlagen in anderen Ländern und einer ins Detail gehenden Behandlung der Grundlagen dieses Gesetzentwurfs begründete er die Notwendigkeit für die Praxis, besonders nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes auch für die Maßnahmen der Polizei auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes entsprechende gesetzliche Bestimmungen zu erlassen. Die Generalklausel sei in der Zeit des Absolutismus sehr wohl zu verstehen gewesen, heute aber müsse eine Revision dieser Anschauung stattfinden. Besonders Augenmerk möchte er aber dem Ausschuß empfehlen, daß nicht in einer durchaus verständlichen Wertschätzung der Grundrechte des einzelnen über das Ziel hinausgeschossen werde und damit der Polizei die Handhaben versagt werden, die sie nun einmal brauche, um der ihr gestellten Aufgabe zu genügen, nämlich den Schutz für die Gesamtheit der Staatsbürger zu gewährleisten.

Staatssekretär Dr. Nerreter wies auf die Schwierigkeiten hin, die in der gesetzlichen Materie liegen, und zwar schon in ihrer ideellen Grundlage. Die beiden großen Pole, um die unser öffentliches Leben schwingt, nämlich der Pol der persönlichen Freiheit und der Pol der öffentlichen Ordnung, seien richtig abzugrenzen. Diese ideellen Schwierigkeiten gingen auch hinüber ins Gesetzestechische, nämlich in die Frage: Generalklausel oder Kasuistik. Die Generalklausel aber berge die Gefahr des Mißbrauchs mehr in sich als eine kasuistische Festlegung. Diese bringe zwar auch verschiedene Schwierigkeiten, schütze aber den einzelnen doch mehr als die Generalklausel.

Mit der Feststellung, daß Artikel 98 der Bayerischen Verfassung Richtlinie sein müsse, schloß Herr Innenminister Dr. Hoegner die allgemeine Aussprache. Dieser Artikel sehe eine Einschränkung der Grundrechte vor, wenn die öffentliche Sicherheit usw. diese dringend erfordere. Auch die

(Junker [CSU])

bayerische Verfassung stehe auf dem Standpunkt, daß die staatsbürgerliche Freiheit eingeschränkt werden müßte, allerdings so wenig wie möglich. Diese Aufgabe erfülle der vorliegende Gesetzentwurf.

Meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir nun, daß ich über die Einzelberatungen berichte. Ich bitte um Ihr Verständnis, wenn ich auf einzelne Festlegungen ausführlicher eingehe. Ich glaube aber, dem Hohen Hause ist eine richtige Entscheidung nur dann möglich, wenn zum mindesten in den Hauptpunkten eine Darstellung des Beratungsganges in den Ausschusssitzungen vorgegangen ist. Vielleicht dient diese Darstellung hernach auch dazu, die Einzelberatung in der Vollversammlung abzukürzen.

Während Artikel 1 die Billigung des Ausschusses fand, erhielt der Artikel 2 in der zweiten Lesung auf Vorschlag des Herrn Innenministers einen Zusatz, wie von Herrn Abgeordneten Kramer beantragt. Damit dieser Artikel 2 nicht allein die rein negativen Aufgaben der Polizei zu sehr herausstellte, wurden die positiven Aufgaben des Schutzes der Verfassung und der Grundrechte betont und die Pflicht, bei Unglücksfällen und gemeiner Gefahr oder Not Hilfe zu leisten, festgelegt.

In Artikel 3 wurde eine formelle Änderung in der zweiten Lesung durchgeführt, die sich auf die Verfolgung von Handlungen bezieht, die mit Geldbuße bedroht sind. Da verschiedene Delikte, die mit Geldbuße bedroht sind, dem polizeilichen Einschreiten nicht unterliegen, wurde festgelegt, daß es sich ausdrücklich um Ordnungswidrigkeiten handeln müsse.

Lange Debatten entspannen sich über die Formulierung in Artikel 4, wonach die Polizei bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen zu verfahren hat. Die Abgeordneten Pittroff und Bezold glaubten, daß die Frage des Ermessens hier nicht aufgeführt werden dürfe. Die subjektive Seite sei bei der vorliegenden Formulierung zu sehr in den Vordergrund gerückt, so daß bei einer späteren Klärung der Frage des richtigen Verhaltens der Polizei das Gericht in große Schwierigkeiten komme. Es werde zunächst die Frage auf das pflichtgemäße Ermessen abstellen und dabei fast immer zu einer Verneinung eines falschen Handelns durch die Polizei kommen. Während Abgeordneter Dr. Fischer in der ersten Lesung sich den beiden Berichterstattern anschloß und damit die Annahme der Formulierung des Regierungsentwurfs sicherte, brachte er in der zweiten Lesung durch die Verlesung eines von maßgebender und sehr sachkundiger Hand verfaßten Gutachtens den letzten Satz des Absatzes 1 zu Fall. Der Ausschuß schloß sich nach stundenlangen Erörterungen entgegen den immer wieder von den Regierungsvertretern gemachten Einwendungen der Auffassung an, der Satz, „Sie“ — das heißt die Polizei — „hat dabei nach pflichtmäßigem Ermessen zu verfahren“ schaffe einen

Tatbestand und stehe mit dem sonstigen Bestreben des Gesetzes, die Eingriffe der Polizei an genaue Voraussetzungen zu binden, in Widerspruch, wenn er in Artikel 4 an die Spitze aller einschlägigen Vorschriften gesetzt werde. Da die Frage des pflichtgemäßen Ermessens ja unbeschadet ihrer Zitierung in Artikel 4 geprüft wird, wollten schließlich auch die Regierungsvertreter ihre Einwände nicht unbedingt durchsetzen.

Hart umstritten war der Artikel 5, der in seinem Absatz 2 Ziffer 3 a die Bestimmungen über die Befugnis zur Unterbindung und Verhütung verfassungsfeindlicher Handlungen enthält. Die langen Debatten gingen vom Antrag, jegliche Möglichkeit einer verfassungsfeindlichen Handlung zu unterlassen, bis zum Antrag, jegliche Möglichkeit einer Verfassungsverletzung hier anzuführen. Die gesetzliche Festlegung war deshalb so schwer, weil nicht nur, wie es der Abgeordnete Bezold wollte, der strafrechtlich feststehende Begriff des Versuchs einzubeziehen war, sondern es gerade im Falle des Verfassungsschutzes wesentlich darauf ankommt, auch gewisse Vorbereitungshandlungen in den Schutz durch die Polizei mit einzubeziehen. In der teils sehr erregten Auseinandersetzung, an der sich besonders die Abgeordneten Dr. Fischer, Bezold, Donsberger, Dr. Jüngling, Simmel und Dr. von Prittwitz beteiligten, wurde dann eine Formulierung gefunden, die lautet, daß die Polizei Maßnahmen gegen Personen oder Sachen gegen den Willen der Person oder des für die Sache Verantwortlichen nur treffen darf,

1. um Handlungen, die mit Strafe bedroht sind, zu verhüten,
2. um Handlungen, die mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bedroht sind, zu unterbinden,
3. außer den Fällen der Ziffer 1 und 2 um
 - a) verfassungsfeindliche Handlungen zu verhüten oder zu unterbinden,
 - b) Gefahren abzuwehren, durch die das menschliche Leben bedroht wird,
 - c) Gefahren abzuwehren oder Störungen zu beseitigen, durch die die Unversehrtheit der Person, die Freiheit, das Eigentum oder der Besitz bedroht oder verletzt werden, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

Damit ist die verfassungsfeindliche Handlung als solche begrifflich eingeführt und neben die Gefahr gestellt, die allgemein Leib und Leben und Eigentum bedroht. Zur Definition der verfassungsfeindlichen Handlung wird eine von der Staatsregierung vorgelegte und vom Abgeordneten Pittroff zum Antrag erhobene Formulierung angenommen, die als Absatz 3 eingefügt wird. Sie lautet:

Eine verfassungsfeindliche Handlung im Sinn dieses Gesetzes begeht,

1. wer eine gemäß Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verbotene Vereinigung fortführt, ihren organisatorischen Zusammenhalt auf andere

(Junker [CSU])

Weise aufrecht erhält, sich an ihr als Mitglied beteiligt oder sie sonst unterstützt;

2. wer sonst eine Handlung vornimmt, die darauf gerichtet ist, die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder auf verfassungswidrige Weise zu ändern oder zu stören.

Dabei folgte der Ausschuß einem Antrag des Berichterstatters, der auf Grund eines erst neuerdings ergangenen Urteils des Bundesgerichtshofs vorgeschlagen hatte, nicht wie bisher zu formulieren: „Die Polizei darf in Rechte natürlicher oder juristischer Personen gegen den Willen der Berechtigten eingreifen“. Auf Grund der Auffassung des Bundesgerichtshofs, daß die Polizei bei einem Vorgehen gegen störende Sachen nicht in die subjektiven Rechte des Eigentümers eingreife, sondern den störenden Eigentümer nur in die Schranken seines Rechtes zurückweise, mußte die andere Formulierung gewählt werden. Nach dem Urteil bekenne sich möglicherweise die Rechtsprechung allgemein dazu, daß die Polizei beim Vorgehen gegen Störer nicht in deren Rechte eingreife, und damit entfielen die in unserem Gesetz auch dafür gewollten Schranken.

In den Artikeln 6 bis 8 wurde im wesentlichen unverändert angenommen, daß die Maßnahmen der Polizei notwendig, unaufschiebbar, zweckmäßig und angemessen sein müssen. Wie schon bei Artikel 4 Absatz 1 wurde dabei von einer Anführung des pflichtgemäßen Ermessens aus den erörterten Gründen abgesehen.

Ebenso wurden die in den Artikeln 9 bis 13 vorgesehenen weiteren allgemeinen Bestimmungen über die Befugnisse der Polizei ohne Änderung angenommen. Lediglich bei Artikel 12 Absatz 1 wurde eingehender erörtert, welche Pflichten nach diesen Bestimmungen ein Dritter, nach Artikel 9 oder 10 nicht Verantwortlicher auf sich zu nehmen habe, und welche Konsequenzen eine Nichtbefolgung von Polizeianordnungen in solchen Fällen habe. Dabei wurde vor allem auf die erheblichen Möglichkeiten hingewiesen, die sich aus dem sogenannten Aufopferungsanspruch in solchen Fällen ergeben.

Die in Artikel 14 geregelte Anhaltung wurde wieder lebhaft diskutiert. Während in der ersten Lesung sich der Grundsatz durchsetzte, daß eine Anhaltung nur möglich sei, wenn es sich um die Person handle, die selbst als Täter in Frage komme, wurde auf den Hinweis des Senats hin im wesentlichen in Ziffer 1 die Formulierung des Regierungsentwurfs wiederhergestellt. Damit ist insbesondere die Zeugnispflicht wieder im Gesetzentwurf enthalten. Dagegen verfielen die Einwendungen des Senats, der für Artikel 14 zu Absatz 2 vorgeschlagen hatte, ebenfalls den Regierungsentwurf wiederherzustellen und ein Verbringen einer Person auf die Polizeiwache auch dann zu gestatten, wenn die Feststellung der Personalien nur unter erheblichen Schwierigkeiten vorgenommen werden könne, der Ablehnung.

Die übrigen Festlegungen zu Artikel 14, insbesondere die für das Vorgehen bei Geschlechtskrankheiten, wurden zum Schutz der Privatsphäre ebenfalls etwas anders formuliert.

Bei der Beratung des Artikels 15 ergaben sich große Schwierigkeiten, weil die Abgeordneten Bezold und Dr. Zdralek der Formulierung des Regierungsentwurfs energisch widersprachen. Um ihren Einwendungen entgegenzukommen, wurde in der ersten Lesung die Fassung angenommen:

Soweit auf Grund eines Gesetzes oder durch einen Gerichtsbeschluß die Vorladung einer Person zulässig ist, vollzieht sie die Polizei im Weigerungsfalle durch Vorführung. § 81 der Strafprozeßordnung findet Anwendung.

In der zweiten Lesung wurde auf Antrag des Berichterstatters der Anregung des Regierungsvertreters entsprochen und die Regierungsvorlage fast völlig wiederhergestellt, wobei lediglich wegen verschiedener anderer Möglichkeiten der Hinweis auf einzelne spezielle Zwecke unterblieb, für die eine Vorladung in Frage kommen könnte. Auch die Formulierung „§ 81 c der Strafprozeßordnung bleibt unberührt“ wurde wiederhergestellt, weil ja nicht in allen Fällen eine strafgerichtliche Entscheidung notwendig wird.

Der Platzverweis ist in Artikel 16 geregelt und fand im wesentlichen die Billigung des Ausschusses. Lediglich am Schlusse wurde aus den jüngsten Erfahrungen beim Transport von scharfen Bomben in München und Nürnberg heraus eine Ziffer angefügt, die einen Platzverweis auch dann vorsieht, wenn in den Fällen des Artikels 5 Absatz 2 Ziffer 3 Buchstabe b und c Gefahren für menschliches Leben oder im öffentlichen Interesse für Freiheit, Besitz oder Eigentum bestehen. Die Abgeordneten Bezold und Dr. Zdralek wiesen auf die Gefahr von Mißbrauch, insbesondere mit dem Wasserwerfer, hin und enthielten sich der Stimme.

Artikel 17 wurde einstimmig angenommen, nachdem neben der Ingewahrsamnahme von Personen, die gefährdet sind und sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in einer hilflosen Lage befinden, auch die Ingewahrsamnahme von Selbstmördern genauer definiert ist. Als Selbstmordkandidat wird, entgegen der Formulierung der Staatsregierung, nicht derjenige betrachtet, der Selbstmord begehen will, sondern nur derjenige, der im Begriff ist, Selbstmord zu begehen.

Die weiteren Möglichkeiten einer Ingewahrsamnahme nach Artikel 18 wurden ohne Widerspruch angenommen. Dagegen gab es von seiten verschiedener Abgeordneter Bedenken bei Artikel 19 hinsichtlich der Ingewahrsamnahme von Personen auf schriftliches Ersuchen einer dazu gesetzlich berechtigten Behörde. Nach Zerstreuung dieser Bedenken wurde jedoch auch dieser Artikel angenommen.

Der die Entlassung aus dem Polizeigewahrsam regelnde Artikel 20 wurde in der ersten Lesung dahin geändert, daß ein gemäß Artikel 14 Absatz 1 Ziffer 4 zur Dienststelle Verbrachter innerhalb von 24 Stunden wieder zu entlassen ist. Nach den Empfehlungen des Senats wurde aber diese Sonder-

(Junker [CSU])

regelung für diese Einzelfälle auf Antrag des Berichterstatters in der zweiten Lesung wieder gestrichen.

In Artikel 21 wurde die von der Regierung festgelegte Soll-Vorschrift, soweit möglich, in Gewahrsam genommene Personen getrennt von Straf- und Untersuchungsgefangenen zu verwahren, in eine bindende Vorschrift umgewandelt.

Während in der ersten Lesung der Absatz 2 des Artikels 21 nur insofern gegenüber der Regierungsvorlage eine Änderung erfuhr, als die in Gewahrsam genommene Person, wie ein Antrag Dr. Fischeres wollte, „unverzüglich“ über den Grund der Maßnahme und die ihr zustehenden Rechtsmittel belehrt werden soll, wurde in der zweiten Lesung ein Antrag Bezold angenommen, den Satz anzufügen: „Zu der Belehrung gehört der Hinweis, daß eine etwaige Aussage freiwillig erfolge.“ Die lebhaften Widersprüche des Berichterstatters, der darin eine Aufforderung zur Aussageverweigerung und somit eine unnötige Erschwerung der Aufgaben der Polizei sah, führten zu einer erregten Aussprache über die grundsätzliche Auffassung von Ordnung und Polizei, wobei sich im Ausschuß die auch vom Abgeordneten Dr. Zdralek vertretene Auffassung durchsetzte, daß dem Angeklagten die Rechtsbrechung eindeutig bewiesen werden müsse, ohne daß er selbst zu einer Aussage gezwungen werden kann.

Auch bei Artikel 22 stellte sich erst in der zweiten Lesung eine Änderung ein, die dahin geht, daß nun bestimmt wird, daß den in Gewahrsam genommenen Personen „unverzüglich“ Gelegenheit gegeben werden muß, Angehörige zu benachrichtigen.

Artikel 23 erhielt auf Anregung durch den Regierungsvertreter eine unwesentliche redaktionelle Änderung in Absatz 1 Ziffer 1 und 2. In Ziffer 3 wurde auf Vorschlag des Berichterstatters eingefügt, daß eine Sicherstellung von Gegenständen nur möglich sei, wenn der Gebrauch oder die Belassung der Gegenstände zu einer Schädigung des Lebens oder „einer wesentlichen Beeinträchtigung“ der Gesundheit von Menschen führen würde. In Absatz 3 wurde auf Antrag des Berichterstatters die Sicherstellung von Gegenständen insofern eingeschränkt, als sie vorläufig Festgenommenen weggenommen werden können, wenn die Ingewahrsamnahme auf Grund von Artikel 17 mit 19 des Gesetzes erfolgte. Absatz 4 wurde redaktionell geändert.

Obwohl sich die Abgeordneten Bezold und Dr. Zdralek bemühten, in umfangreichen Ausführungen den Artikel 24 zu Fall zu bringen, und auch das Senatsgutachten am Absatz 2 einiges zu bemängeln hatte, wurde in beiden Lesungen die Regelung angenommen, daß in besonderen Fällen die Polizei einen Gegenstand in Beschlag nehmen oder behalten kann, auch wenn der Richter die Bestätigung gemäß § 98 Absatz 2 der Strafprozeßordnung versagt. Ebenso fanden die Artikel 25 bis 28 — Artikel 28 mit einer vom Berichterstatter

beantragten Änderung — die Zustimmung des Ausschusses.

In Artikel 29 schloß sich der Ausschuß, der in der ersten Lesung eine Haftungen des Staates ausschließende Formulierung gestrichen hatte, dem Senatsgutachten an und fügte hinzu, daß die Vorschrift des § 983 BGB unberührt bleibe. Die Bestimmungen über die Herausgabe und Verwertung sichergestellter Gegenstände in den Artikeln 30 und 31 fanden im wesentlichen die Billigung des Ausschusses. Dabei widersprach Abgeordneter Bezold vor allem der in Absatz 5 vorgesehenen Möglichkeit, daß eine Verwaltungsbehörde an die Stelle eines Gerichts bei der Verwertung einer gepfändeten Sache tritt.

Artikel 32 mit seinen Bestimmungen über die Tötung von Tieren und Artikel 33 über die Durchsuchung von Personen sowie Artikel 34 bis 37 über die Durchsuchung von Wohnungen usw. wurden mit einigen redaktionellen Änderungen angenommen. Das gleiche gilt für die Bestimmungen über die Anwendung unmittelbaren Zwangs in Artikel 38 mit 44, durch welche die Bestimmungen des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch die Polizei vom 22. November 1950 abgelöst werden sollen.

Über die Zweckmäßigkeit und die Art der Handhabung der in Artikel 45 festgelegten gebührenpflichtigen Verwarnung wurde lange und lebhaft diskutiert, vor allem über die Konsequenzen aus der Formulierung: „auf frischer Tat betroffen“. Auf die feststellbaren Mißbräuche durch Stadtpolizeien wurde hingewiesen. Der Artikel wurde aber dann doch nach dem Hinweis des Regierungsvertreter, eine entsprechende Regelung sei durch das Bundesstraßenverkehrsgesetz einheitlich notwendig geworden, angenommen.

Die Beratungen über die Rechtsbeihilfe nach Artikel 46 bis 55 führten zur Annahme des Regierungsvorschlags. Erst die in Artikel 56 zu regelnde Frage der Entschädigung, Erstattung und Ersatzansprüche führte wieder zu längeren Ausführungen der Abgeordneten Dr. Fischer und Bezold, die eine Stellungnahme des Finanzministeriums erforderlich machten. Beide Abgeordnete glaubten, durch den Regierungsentwurf werde der Versuch gemacht, Entschädigungsansprüche an den Staat auf unbillige Weise aus der Welt zu schaffen. Das Finanzministerium setzte sich mit seiner Ansicht durch, daß eine gesetzliche Normierung des Aufopferungsanspruchs auch trotz des Vorhandenseins des § 839 BGB notwendig sei. So wurde Artikel 56 Absatz 1 angenommen. Nach eingehenden Aussprachen über die Zumutbarkeit eines Schadens wurde auch Absatz 2 angenommen. Mit geringen Änderungen wurden dann auch die übrigen Bestimmungen über Entschädigungsansprüche in Artikel 57 bis 64 angenommen, ebenso die Schlußbestimmungen in Artikel 65 bis 77.

Hier tritt lediglich in Artikel 74 eine tiefergreifende Änderung bei der Neufassung der einschlägigen Artikel des Polizeiorganisationsgesetzes ein, die durch die Formulierungen dieses Gesetzes notwendig wurde. So wurde auch im Polizeiorganisations-

(Junker [CSU])

gesetz der Begriff der verfassungsfeindlichen Handlung eingeführt.

In der ersten Lesung wurde bereits der Artikel 35 Absatz 2 des Polizeiorganisationsgesetzes geändert und damit der Wirkungsbereich der Grenzpolizei innerhalb des Grenzbereichs oder des Flughafens erweitert, wenn die zuständige Polizei nicht oder nicht rechtzeitig zur Stelle ist, sowie zur Verfolgung von Personen auf frischer Tat. Ebenso wurden in Ziffer 12 die Voraussetzungen für den Einsatz von Grenzpolizei außerhalb des Grenz- und Flughafenbereichs geschaffen. In der zweiten Lesung wurde als Konsequenz in Ziffer 6 (neu) bestimmt, daß der Gemeinderat die zuständige Staatsbehörde ersuchen kann, Dienstkräfte der Landpolizei und im Grenzbereich auch Dienstkräfte der Grenzpolizei zur Unterstützung zu entsenden, wenn die Dienstkräfte einer Gemeinde im Einzelfall nicht ausreichen.

Schließlich wurde noch im Artikel 76 eine Ermächtigung eingeführt, nach der das Staatsministerium des Innern das Polizeiorganisationsgesetz in der jetzt geltenden Fassung unter neuem Datum bekanntgeben kann.

Als Berichterstatter, meine Damen und Herren, bitte ich nochmals, die teilweise langen Ausführungen zu entschuldigen, hoffe aber doch einiges zum besseren Verständnis des Gesetzes beigetragen zu haben, von dem auch zum Schluß der Beratungen im Rechts- und Verfassungsausschuß einhellig festgestellt wurde, daß es eines der wichtigsten Gesetze darstelle, das der Bayerische Landtag in der Legislaturperiode von 1950 bis 1954 zur Verabschiedung gebracht habe.

Ich bitte Sie, dem Gesetz, das in seiner jetzt vorliegenden Form ein Ergebnis langer und eingehender Beratungsarbeit ist, Ihre Zustimmung zu geben.

Vizepräsident Bachmann: Ich danke Herrn Junker für die Berichterstattung. Der Ältestenrat empfiehlt dem Hohen Hause, für die Beratung des Gesetzentwurfes eine Gesamtredezeit von 3 Stunden festzusetzen; davon entfallen auf die Regierungsparteien 1½ Stunden, also auf jede Fraktion 30 Minuten, auf die Oppositionsparteien je 40 Minuten und die Fraktionslosen 10 Minuten, zusammen demnach ebenfalls 1½ Stunden. — Sie haben davon ohne Erinnerung Kenntnis genommen.

Ich schlage dem Hohen Hause vor, die allgemeine und die besondere Erörterung miteinander zu verbinden.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Zur Geschäftsordnung!)

— Zur Geschäftsordnung erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Lacherbauer.

Dr. Lacherbauer (BP): Ich muß diesem Vorschlag widersprechen; denn es handelt sich um ein Gesetz, das in seinen Einzelheiten beraten werden muß. Ich schlage vor, die allgemeine und die besondere Erörterung getrennt durchzuführen.

(Abg. Dr. Korff: Jawohl! — Abg. Stock: Zur Geschäftsordnung!)

Vizepräsident Bachmann: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Stock.

Stock (SPD): Meine Damen und Herren! Bei dem Vorschlag des Herrn Kollegen Dr. Lacherbauer taucht die Frage auf, ob die von ihm gewünschte Trennung der allgemeinen und der besonderen Erörterung innerhalb der festgesetzten 3 Stunden Redezeit erfolgen soll. Wenn ja, dann sind wir damit einverstanden. Andernfalls könnten wir nicht einverstanden sein. Herr Kollege Dr. Lacherbauer hat ja im Ältestenrat selbst mitgestimmt.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Nein, ich war nicht da!)

— Freilich waren Sie am Dienstag früh da, Sie und Herr Kollege Dr. Baumgartner.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Ich sage Ihnen, ich war bei der Abstimmung nicht da.)

— Das ist etwas anderes. Erst waren Sie aber im Ausschuß anwesend.

Es muß also erst diese Frage geklärt werden; denn sonst kommen wir mit der Zeit nicht zurecht. Wir wollen ja doch auch die Tagesordnung erledigen. Ich darf auch sagen, es ist wohl kein Gesetz so lange und ausführlich im Ausschuß besprochen und beraten worden wie gerade das Polizeiaufgabengesetz.

(Abg. Dr. Haas: Also kann es jetzt durchgepeitscht werden!)

Als ich heute früh die Abänderungsanträge der FDP sah, habe ich mich gefragt, was soll das, nachdem alle diese Anträge im Ausschuß schon ausführlich behandelt wurden. Ich glaube, das werden die beiden Berichterstatter bestätigen müssen.

Vizepräsident Bachmann: Es hat nun ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag gesprochen. Nach der Geschäftsordnung ist eine weitere Aussprache nicht möglich. Das Hohe Haus hat jetzt zu entscheiden. Ich bitte diejenigen Kollegen, die dem Antrag des Herrn Kollegen Dr. Lacherbauer zustimmen wollen, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das Letztere ist die große Mehrheit. Damit ist der Geschäftsordnungsantrag abgelehnt. Die allgemeine und die besondere Erörterung werden miteinander verbunden. Die Redezeit steht fest.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Wie steht es mit der zweiten Lesung? Normalerweise muß zwischen der ersten und der zweiten Lesung ein gewisser Zeitraum liegen.)

Wir treten in die Aussprache ein.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Ich bitte nochmals um das Wort zur Geschäftsordnung.)

Vizepräsident Bachmann: Zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete Dr. Lacherbauer das Wort.

Dr. Lacherbauer (BP): Es ist soeben beschlossen worden, die allgemeine und die spezielle Aussprache miteinander zu verbinden. Damit ist nur für die erste Lesung eine Entscheidung getroffen. Bekanntlich muß zwischen der ersten und zweiten

(Dr. Lacherbauer [BP])

Lesung eine Überlegungsfrist liegen, sofern nicht die erste und zweite Lesung miteinander verbunden werden. Ich stelle den Antrag, die erste und die zweite Lesung nicht miteinander zu verbinden.

Vizepräsident Bachmann: Über diesen Antrag ist erst am Schluß der ersten Lesung zu entscheiden.

Dr. Lacherbauer (BP): Ich habe nichts dagegen, wenn erst nach Schluß der ersten Lesung darüber Beschluß gefaßt wird, ob sich die zweite Lesung anschließen soll.

Vizepräsident Bachmann: Es bleibt also dabei, daß das Hohe Haus erst nach Schluß der ersten Lesung darüber entscheidet.

Wir treten in die Aussprache ein, und ich erteile als erstem das Wort dem Herrn Staatsminister des Innern.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Meine Damen und Herren! Nach dem gründlichen und ausgezeichneten Vortrag des Herrn Berichterstatters kann ich mich verhältnismäßig kurz fassen.

Der Entwurf eines Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei in Bayern, der Ihnen heute zur Beratung und Beschlußfassung vorliegt, gehört neben den Gesetzen zur Neuordnung des Kommunalrechts und dem Gesetz über die Organisation der Polizei in Bayern zu den bedeutsamsten Gesetzesvorlagen dieser Wahldauer des Bayerischen Landtags. Wenn Artikel 99 der bayerischen Verfassung sagt, daß der Schutz der Verfassung und des geistigen und leiblichen Wohles aller Einwohner gegen Angriffe von innen durch die Gesetze, die Rechtspflege und die Polizei gewährleistet wird, so ist damit klar zum Ausdruck gebracht, welches besondere Gewicht der Polizei in unserem Staate zukommt. Die **Polizei** ist zusammen mit der Gesetzgebung und der Rechtspflege dazu berufen, die Grundlagen zu sichern, auf denen unser demokratisches Staatsgebäude ruht.

Wir alle wissen, daß auch in einem demokratischen Rechtsstaat die Forderungen, die sich aus dem Leben der Gemeinschaft ergeben, und das Freiheitsbedürfnis des einzelnen, sein Anspruch, sein Leben so zu gestalten, wie es seinen Wünschen entspricht, immer in einem gewissen Gegensatz, in einem Spannungsverhältnis zueinander stehen werden, für das es einen vernünftigen Ausgleich zu finden gilt; denn ohne Ordnung auf der einen Seite und ohne Einordnung auf der anderen Seite kann auch ein demokratisches Staatswesen nicht bestehen. Ein schrankenloser Individualismus müßte zwangsläufig zur Auflösung jeder staatlichen Ordnung führen. Es kann also nur darum gehen, die Grenzen der staatlichen Einflußnahme auf die Freiheit des Staatsbürgers festzulegen. Hier allerdings ist der Standpunkt des demokratischen Rechtsstaates ein grundsätzlicher anderer als der des autoritären Machtstaates. In einem autoritär regierten Gemeinwesen steht der grundsätzlich unbeschränkte und unbeschränkbare staatliche Macht-

anspruch im Vordergrund, so daß für die Freiheit des Staatsbürgers kein oder nur mehr ein sehr beschränkter Raum bleibt. Im demokratischen Rechtsstaat dagegen ist die staatliche Macht von vornherein durch verfassungsmäßig gewährleistete und nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen einschränkbare Grundrechte der Bürger begrenzt. Dieser Freiheitsraum ist unantastbar und von der öffentlichen Gewalt in jedem Fall zu beachten.

Vielleicht könnte man die Frage stellen, ob es überhaupt notwendig ist, die Aufgaben und Befugnisse der Polizei in Bayern in einem eigenen Gesetz zu regeln, wenn schon die **Verfassungen** des Bundes und des Landes Bayern der öffentlichen Gewalt in der angedeuteten Weise die Grenzen ziehen. Hierzu möchte ich auf folgendes hinweisen: Zwar ist, wie ich schon eingangs ausgeführt habe, die Aufgabe der Polizei in Bayern in Artikel 99 der bayerischen Verfassung programmatisch niedergelegt, wobei die dort gewählte Fassung „Schutz der Verfassung und des geistigen und leiblichen Wohles aller Einwohner . . . gegen Angriffe von innen“ im Grundsatz nichts anderes besagt, als was seit mehr als 150 Jahren in allen deutschen Ländern als die Aufgabe der Polizei angesehen wurde und wird, nämlich „Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren“. Indessen genügt es nicht, daß die Aufgabe der Polizei verfassungsrechtlich festliegt. Es muß die weitere Frage geklärt werden, ob ebenfalls bereits aus den Verfassungen abgeleitet werden kann, was die Polizei im einzelnen tun darf, um ihre Aufgabe zu erfüllen. Und hier ergibt sich, daß die Verfassungen zwar den Raum abstecken, in dem sich die Polizei bewegen darf, daß aber die Verfassungen geradezu voraussetzen, daß durch **Gesetz** bestimmt wird, welche Befugnisse die Polizei im einzelnen haben soll, wenn sie genötigt ist, zur Erfüllung ihrer Aufgabe in die staatsfreie Sphäre des Bürgers einzugreifen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Artikel 2, 5, 8, 11, 13, 14 und 104 des Grundgesetzes sowie auf Artikel 98 Satz 2 der bayerischen Verfassung. Aus diesen Vorschriften ergibt sich eindeutig, daß es ein Hauptanliegen des Rechtsstaates ist, jedes hoheitliche Handeln, insbesondere ein Handeln, das die Freiheit des Bürgers berührt, unter den Vorbehalt einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung zu stellen. Der bisher im Wirkungsbereich der Polizei üblich gewesene Schluß von der Aufgabe auf die Befugnisse, vom Zweck auf die Mittel, ist heute — vom Verfassungsrecht her gesehen — nicht mehr möglich. Damit aber dürfte die Notwendigkeit eines Gesetzes über das materielle Wirkungsrecht der Polizei außer allem Zweifel stehen, eine Notwendigkeit übrigens, der bereits der letzte bayerische Landtag in seinem Beschluß vom 13. Oktober 1949 Ausdruck verliehen hat, als er die Staatsregierung ersuchte, dem Landtag den Entwurf eines Polizeigesetzes vorzulegen, durch den die Tätigkeit der Polizei auf eine gesetzliche Grundlage gestellt wird, die den Grundsätzen eines demokratischen Rechtsstaates entspricht.

Lassen Sie mich nun zum **Gesetzentwurf selbst** noch einige Worte sagen! Bei der Vorbereitung dieses Gesetzentwurfs war es das vordringliche An-

(Dr. Hoegner, Staatsminister)

liegen der Staatsregierung, die Vorschriften für das polizeiliche Handeln so zu gestalten, daß einerseits jede unerwünschte Machtausweitung der Polizei auf Kosten der staatsbürgerlichen Freiheit von vornherein ausgeschlossen erscheint, daß aber andererseits die Polizei doch die Mittel und Möglichkeiten in die Hand bekommt, deren sie nun einmal bedarf, um ihrer in der Verfassung festgelegten Aufgabe des Schutzes der verfassungsmäßigen staatlichen Ordnung und der durch die Grundrechte gewährleisteten Rechtsgüter des einzelnen genügen zu können. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden zwei Wege beschritten, von denen der eine das Problem von der organisatorischen, der andere von der funktionellen Seite her angeht.

Den **organisatorischen** Schutzriegel gegen eine unbegrenzte Ausweitung der Macht der Polizei sehe ich in der die Grundauffassung des Polizeiorganisationsgesetzes fortsetzenden Bestimmung des Artikels 2 des Entwurfs, wonach die Polizei — soweit sie nicht auf Grund von Vorschriften außerhalb dieses Gesetzes tätig wird, zum Beispiel auf Grund der Strafprozeßordnung als Hilfsorgan der Justiz — ihre Aufgabe nur als Vollzugsorgan der Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung und als Hilfsorgan anderer Verwaltungsbehörden zu erfüllen hat. Durch diese enge organisatorische Heranführung der Polizei an die Verwaltung wird verhindert, daß sich die Polizei — wie etwa im Dritten Reich — zu einer völlig selbständigen Macht neben und vielleicht sogar über der Verwaltung entwickelt. Sie steht vielmehr immer unter der Kontrolle einer anordnenden oder ersuchenden Behörde, auch wenn sie — wie in unaufschiebbaren Fällen — zum Handeln aus eigener Initiative befugt ist; denn auch hier handelt es sich immer um die Wahrnehmung reiner Vollzugsaufgaben. Abgesehen davon aber, daß diese Beschränkung der Polizei auf reine Vollzugsaufgaben die Polizei in ihrem Handeln einer fortgesetzten Kontrolle der Verwaltung unterwirft, bedeutet sie auch eine echte Entpolizeilichung der Verwaltung, und zwar insofern, als damit der Polizei jede eigentliche Verwaltungstätigkeit, wie zum Beispiel die Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen und jede sonstige, eine Instanz abschließende rechtliche Entscheidungstätigkeit entzogen ist.

Der zweite Schutzriegel gegen eine Machterweiterung der Polizei wurde in das Gesetz in der Form einer hochbedeutsamen **funktionellen** Beschränkung eingebaut: Das Gesetz verzichtet in Abweichung von der Regelung in allen übrigen deutschen Ländern auf eine dem § 14 des preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes nachgebildete Generalmächtigung der Polizei, wonach die Polizei ganz allgemein befugt sein soll, im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtmäßigem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem einzelnen Gefahren abzuwehren, durch welche die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird. Diese polizeiliche Generalklausel

(Abg. Dr. Lacherbauer: Hat es in Bayern nie gegeben!)

beschränkt sich nicht darauf, mit Hilfe der wandelbaren, aus den jeweils herrschenden ethischen und sozialen Anschauungen erst zu ermittelnden Begriffe „öffentliche Sicherheit und Ordnung“ nur den Raum abzustecken, in dem die Polizei als Vollzugsorgan der öffentlichen Gewalt überhaupt tätig werden darf, sondern sie macht diese nicht ein für allemal scharf abgrenzbaren abstrakten Rechtsbegriffe „öffentliche Sicherheit und Ordnung“ auch zur Grundlage für die im einzelnen Fall zu treffenden polizeilichen Maßnahmen. Damit aber wird der die Öffentlichkeit mit Recht beunruhigende Zustand geschaffen, daß niemand mit hinreichender Klarheit sagen kann, wann, wo und unter welchen klar erkennbaren Voraussetzungen die Polizei zu Eingriffen in die Freiheitssphäre des Bürgers befugt ist. Nach Auffassung der bayerischen Staatsregierung ist eine solche Regelung des Wirkungsrechts der Polizei, wie sie im Preußischen Allgemeinen Landrecht vorgesehen war, mit unserer heutigen verfassungsrechtlichen Lage nicht mehr vereinbar; sie widerspricht dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Die Staatsregierung hat daher in bewußter Abkehr von der weit verbreiteten Auffassung, daß die polizeiliche Generalklausel gewissermaßen Bestandteil eines gemeindeutschen Polizeirechts geworden sei und daß auf sie wegen der Vieltätigkeit der Lebensvorgänge, mit der sich die Polizei zu befassen hat, nicht verzichtet werden könne, im Anschluß an die bayerische Tradition der Spezialermächtigung der Polizei zum Handeln den Versuch unternommen, die Befugnisse der Polizei innerhalb des ihr durch das Gesetz eingeräumten Zuständigkeitsbereichs im einzelnen konkret zu umschreiben.

Dementsprechend wurden zunächst im Teil II des Gesetzentwurfs allgemeine Grundsätze über die Notwendigkeit, die Unaufschiebbarkeit und die Verhältnismäßigkeit polizeilicher Maßnahmen, ferner Grundsätze über die Richtung des polizeilichen Einschreitens sowie über den Inhalt und die Art und Weise polizeilicher Anordnungen aufgestellt.

Außerdem aber wurden im Teil III des Entwurfs für alle stärker ins Gewicht fallenden Maßnahmen, die in der polizeilichen Praxis vorkommen, nämlich für die Anhaltung, die Vorführung, die Platzverweisung, den Gewahrsam, die Sicherstellung, die Tötung von Tieren, die Durchsuchung, das Betreten von Wohnungen, die Anwendung unmittelbaren Zwanges einschließlich Waffengebrauch und die gebührenpflichtigen Verwarnungen, ins einzelne gehende Regelungen über die Voraussetzungen, die Form und die Dauer der Maßnahmen getroffen.

Neben diesen einzelnen Regelungen des Teiles III des Gesetzes enthält der Entwurf ergänzend, jedoch streng subsidiär, noch einige Tatbestände in Artikel 5 Absatz 2, welche die Polizei gleichfalls zu Maßnahmen gegen Personen oder Sachen ermächtigen. Diese Tatbestände könnte man vielleicht als partielle Generalklauseln bezeichnen; sie unterscheiden sich aber insofern bedeutsam von der Generalklausel des § 14

(Zuruf: § 10!)

(Dr. Hoegner, Staatsminister)

des preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes, als sie nicht allgemein die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, sondern ganz konkret den Schutz der grundlegenden Gemeinschafts- und Individualgüter zur Richtschnur des polizeilichen Handelns machen.

Damit, glaube ich, ist in der Grundauffassung des Entwurfs dem entscheidenden Wandel in unserer verfassungsrechtlichen Lage in einer — ich möchte sagen — vorbildlichen Weise Rechnung getragen worden.

Trotzdem haben in den Beratungen des Rechts- und Verfassungsausschusses des Landtags einige Abgeordnete an einzelnen Vorschriften des Gesetzes heftige **Kritik** geübt und ist im Anschluß daran das Gesetz abgelehnt worden, weil nach ihrer Auffassung die der Polizei eingeräumten Befugnisse die Freiheitssphäre des Staatsbürgers in einer nicht tragbaren Weise einschränken. Diese Kritik richtete sich, soweit ich aus den Niederschriften über die Verhandlungen des Rechts- und Verfassungsausschusses ersehe, zunächst gegen das in Artikel 14 Absatz 1 Ziffer 1 des Entwurfs vorgesehene **Anhalterecht** zur Personalienfeststellung. Dieses Anhalterecht hat besondere Bedeutung für die Ausmittlung von Zeugen für das Strafverfahren vor den ordentlichen Gerichten und das Bußgeldverfahren vor den Verwaltungsbehörden. Ich muß mit allem Nachdruck darauf aufmerksam machen, daß diese Anhaltebefugnis der Polizei bereits nach geltendem Bundesrecht begründet ist, und zwar einmal auf Grund des § 163 der Strafprozeßordnung für die Ermittlung und Aufklärung von Handlungen, die mit Strafe bedroht sind, und zum anderen auf Grund des § 28 des Ordnungswidrigkeitengesetzes für die Ermittlung und Aufklärung von Handlungen, die als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bedroht sind. Das ist nach der durchaus einheitlichen Rechtsprechung zu § 163 der Strafprozeßordnung, auf den auch § 28 des Ordnungswidrigkeitengesetzes verweist, zweifelsfrei. Eine hiervon abweichende Regelung in einem Landesgesetz wäre daher, wie auch der Rechts- und Verfassungsausschuß des Senats betont hat, schon im Hinblick auf Artikel 31 des Bonner Grundgesetzes aus rein rechtlichen Gründen völlig unmöglich.

Ein weiterer Einwand richtete sich dagegen, daß der Polizei über die Bestimmungen der Strafprozeßordnung hinaus die Befugnis zu **Freiheitsbeschränkungen** und -entziehungen, zur Sicherstellung von Gegenständen, zur Durchsuchung von Personen, Sachen und Räumen sowie zum Betreten von Wohnungen eingeräumt worden ist. Hierzu ist zu sagen, daß die Kritik an diesen Bestimmungen des Teiles III des Gesetzentwurfs auf einer Verkennung der Doppelstellung der Polizei beruht. Die Polizei ist nicht nur Hilfsorgan der Justiz im Rahmen der Strafprozeßordnung; vielmehr ist die Polizei in erster Linie ein Instrument der Verwaltung zur Abwehr von Gefahren und zur Verhütung und Unterbindung von Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Die **Hauptaufgabe der Polizei** ist es also, durch ihre Maßnahmen zu verhindern, daß es überhaupt zu Tatbeständen kommt, die

dann nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung verfolgt werden müssen. Wenn man sich aber diese Hauptaufgabe der Polizei vor Augen hält, so kann man ihr doch nicht die Mittel und Möglichkeiten aus der Hand schlagen, die im Einzelfall unabdingbar notwendig sind, damit sie ihrer präventiven Schutzfunktion genügen kann. Ich kann mit gutem Gewissen sagen, daß alle die Tatbestände, die nach Teil III des Entwurfs die Polizei zu Eingriffen ermächtigen, wohl abgewogen und überlegt worden sind und der Polizei nur das zugestanden wurde, was für sie unerlässlich ist, um aktionsfähig zu bleiben, und was andererseits für den Staatsbürger zumutbar und tragbar ist. Es muß an dieser Stelle nun einmal mit aller Deutlichkeit gesagt werden, daß es nicht nur Grundrechte, sondern auch Grundpflichten des Staatsbürgers gibt, die aus dem Leben in einer staatlichen Gemeinschaft zwangsläufig resultieren und denen sich jeder Recht und Ordnung liebende Bürger im Interesse des Ganzen unterwerfen muß.

Ein dritter Einwand gegen den Entwurf betrifft die **Rechtskontrolle** gegenüber den Präventivmaßnahmen der Polizei, insbesondere in den Fällen der Sicherstellung und der Verwertung sichergestellter Gegenstände. Es ist die Auffassung vertreten worden, daß die Verwaltungsbehörden und die Verwaltungsgerichte, denen die Rechtskontrolle nach dem Entwurf übertragen ist, einer solchen Aufgabe nicht gewachsen seien; sie hätte den ordentlichen Gerichten übertragen werden sollen. Auch dieser Einwand verkennt grundsätzlich die Doppelfunktion der Polizei. Polizeiliche Maßnahmen, die als reine Präventivmaßnahmen auf der Verwaltungsebene liegen, müssen der Rechtskontrolle der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichte unterworfen werden. Das ist in den angelsächsischen Ländern, in England oder in den Vereinigten Staaten von Amerika, etwas ganz anderes, weil es dort keine Verwaltungsgerichte gibt, sondern das ordentliche Gericht zugleich die Funktion eines Verwaltungsgerichts hat. Die Einschaltung der ordentlichen Gerichte wäre verfassungsrechtlich bei uns überhaupt nicht zulässig. Ich verweise auf Artikel 93 der bayerischen Verfassung, wo ausdrücklich bestimmt ist, daß über verwaltungsrechtliche Streitigkeiten die Verwaltungsgerichte zu entscheiden haben.

Schließlich ist beanstandet worden, daß über die **Entschädigungsansprüche**, soweit solche nach dem Entwurf vorgesehen sind, nicht die ordentlichen Gerichte entscheiden. Hier muß ein Mißverständnis vorliegen. Nach Artikel 64 Absatz 1 des Entwurfs entscheiden über die Entschädigungsansprüche die ordentlichen Gerichte. Nur über etwaige Erstattungsansprüche zwischen den Polizeiträgern, sowie über Ersatzansprüche der Polizeiträger gegen eine Person, die dafür verantwortlich ist, daß eine zum Ersatz verpflichtende Maßnahme von der Polizei überhaupt getroffen worden ist, sollen nach dem Entwurf die Verwaltungsgerichte entscheiden. Das aber ist völlig in Ordnung, weil es sich insoweit vor allem um verwaltungsrechtliche Streitigkeiten handelt. Ich darf an dieser Stelle nochmals auf Artikel 93 der bayerischen Verfassung hinweisen.

(Dr. Hoegner, Staatsminister)

Zum Schluß möchte ich noch auf einen Punkt zu sprechen kommen, der auch mit in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen in Zusammenhang gebracht wird: Von Zeit zu Zeit werden immer wieder **Klagen** laut, daß die Polizeibeamten den Staatsbürgern gegenüber einen anmaßenden oder beleidigenden Ton anschlagen oder daß sie gar zu Unrecht in die Freiheitssphäre des Bürgers eingreifen. Ganz abgesehen davon, daß man sich stets davor hüten soll, Einzelfälle zu verallgemeinern, möchte ich hier doch einmal aussprechen, daß eine solche allgemeine Kritik an der Tätigkeit der Polizei auf die Polizeibeamtenschaft, die in ihrer weit überwiegenden Mehrheit mit Pflichttreue und Selbstaufopferung bei bescheidenem Lohn ihren schweren Dienst zum Nutzen des Staates und der ordnungsliebenden Bevölkerung versieht, geradezu deprimierend wirkt, besonders wenn eine solche Kritik in aller Öffentlichkeit ausgesprochen wird. Selbstverständlich gibt es auch in der Polizei — wie in jedem Berufsstand — Versager, angefangen von Fällen menschlicher Unzulänglichkeit bis zu böswilliger Verletzung von Dienstpflichten. Andererseits aber gibt es leider auch viele Staatsbürger, die sich der Polizei gegenüber alles andere als gesetzmäßig benehmen, wenn sie — meistens aus eigenem Verschulden — mit ihr in Berührung kommen. Auf jeden Fall halte ich es für ganz verfehlt, wegen der Fehler oder Übergriffe einzelner Außenseiter unter der Polizeibeamtenschaft nun etwa das vorliegende Gesetz abzulehnen. Im Gegenteil, gerade solche Fälle müßten uns erst recht davon überzeugen, wie notwendig es ist, die Aufgaben und Befugnisse der Polizei so genau, wie es in diesem Gesetzentwurf geschehen ist, festzulegen, weil dann weder bei der Polizei noch beim Staatsbürger ein Zweifel darüber aufkommen kann, welche Maßnahmen im Einzelfall zulässig waren und welche nicht. Ich bin der festen Überzeugung, daß gerade dieses Gesetz in hervorragender Weise dazu geeignet ist, das in manchen Kreisen der Bevölkerung leider immer noch bestehende Mißtrauen gegenüber unserer heutigen Polizei zu beseitigen, weil durch eine klare, für jeden erkennbare und kontrollierbare Regelung der polizeilichen Befugnisse die Gewähr dafür gegeben ist, daß die Machtausübung der Polizei nicht zu einem Machtmißbrauch wird. Andererseits bekommt der Polizeibeamte durch dieses Gesetz mit seinen eingehenden Regelungen das Instrument in die Hand, das ihm die Sicherheit gibt, die er nun einmal zu einer erfolgreichen Erfüllung seiner staatswichtigen Aufgabe nötig hat.

Das Gesetz setzt in der Polizei einen neuen Geist, den Geist des Rechtsstaates voraus. Der rechtschaffene Staatsbürger soll keinen Grund mehr haben, die Polizei zu fürchten. Auf meinen persönlichen Antrag ist im Artikel 2 die schützende und helfende Aufgabe der Polizei noch besonders hervorgehoben worden.

So gesehen bedeutet dieses Gesetz — wie der Bayerische Senat in den Schlußbemerkungen seines Gutachtens vom 16. März 1954 mit vollem

Recht betont hat — einen beachtlichen Fortschritt für den Dienst der staatlichen und gemeindlichen Polizei; denn es wird uns dem Ziele näherbringen, das uns allen vorschwebt: eine Polizei, die, getragen vom Vertrauen und der Achtung der recht- und ordnungsliebenden Bevölkerung, in eigener strenger Selbstkontrolle ihren Dienst zum Wohl unserer bayerischen Heimat tut.

Ich möchte Sie daher bitten, dem Gesetz Ihre Zustimmung zu geben.

(Allgemeiner Beifall von allen Seiten
des Hauses)

Vizepräsident Bachmann: Nunmehr erteile ich das Wort dem Kollegen Dr. Sturm.

Dr. Sturm (BP): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Es mag Ihnen vielleicht eigenartig erscheinen, wenn ich als Mitglied einer Oppositionspartei sage, daß ich den Ausführungen des Herrn Innenministers voll und ganz beipflichte.

(Bravo! bei der SPD)

Meine Damen und Herren! Wir lehnen den Polizeistaat, in welcher Form auch immer, als mit der Würde des Menschen und freien Staatsbürgers unvereinbar, nachdrücklichst ab und bekennen uns zu dem dem Gesetz zugrunde liegenden Grundsatz: Dem Staatsbürger so viel Freiheit wie möglich, der Polizei aber nur so viel Macht wie unbedingt nötig, damit sie ihrer in Artikel 99 der bayerischen Verfassung programmatisch umschriebenen Aufgabe genügen kann, nämlich dem Schutze der Verfassung und des geistigen und leiblichen Wohls der Staatseinwohner gegen Angriffe von innen zu dienen. Die Gewährleistung dieser Aufgabe ist es, die allein das Ausmaß der Befugnisse und Rechte der Polizei bemessen und regeln kann und für diese richtunggebend und bestimmend sein muß, wenn wir nicht den Weg von Weimar gehen wollen, das — hier allerdings hinkt mein Vergleich — zwar in seinem Republikenschutzgesetz alle gesetzlichen Möglichkeiten besessen hätte, von diesem aber keinen Gebrauch zu machen verstand. Und wenn wir uns der Erfahrungen aus dem August-Streik erinnern, dann müßten uns diese vollauf genügen, um aus ihnen die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen und die Polizei mit ausreichenden Befugnissen auszustatten, sofern sie nicht zum Popanz werden soll. Es wäre falsch verstandene Demokratie, wollte man ihr Endziel, wie sie bedauerlicherweise manchmal von Weltverbessern und Schwärmern aufgefaßt wird, in der bedingungslosen bürgerlichen und letzten Endes bedingungslosen menschlichen Freiheit erblicken. Das Leben in der Gemeinschaft verpflichtet. Der Bürger hat nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten. Die Freiheit des Bürgers kann nie unbeschränkt sein, sie findet vielmehr dort ihre Grenzen, wo es das Interesse der menschlichen Gemeinschaft erfordert.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Auch schon bei den
Interessen des einzelnen!)

Der einsichtsvolle Bürger und echte Demokrat kann und wird sich dem nicht verschließen.

(Dr. Sturm [BP])

Wir sind der Auffassung, daß mit den vom Rechts- und Verfassungsausschuß vorgenommenen Abänderungen der Sicherheit des Staates nicht immer genügend Rechnung getragen wurde. Auf Einzelheiten will ich zunächst nicht eingehen. Wir behalten uns aber vor, für den einen oder anderen Artikel die Wiederherstellung der Regierungsvorlage zu beantragen.

(Vereinzelter Beifall bei der BP)

Vizepräsident Bachmann: Nächster Redner ist der Herr Kollege Dr. Eberhardt.

Dr. Eberhardt (FDP): Herr Präsident, meine Damen und Herren Kollegen, Hohes Haus! Ich möchte mit einer formellen Klarstellung beginnen. In der gestrigen Ältestenratsitzung hat die Mehrheit des Ältestenrats der Opposition eine Stunde und 30 Minuten, also 90 Minuten Redezeit zugebilligt. Dasselbe gilt für die morgen zu erörternden Filmkredite. Die Bayernpartei und wir sind uns daraufhin einig geworden, daß wir untereinander einen Austausch vornehmen, so daß wir zu diesem Gesetz eine Stunde sprechen können, wenn so viel notwendig ist, während andererseits die Bayernpartei bei der Aussprache über die Filmkredite eine entsprechend längere Zeit für sich hat.

Nun zur Sache. Als wir uns bei Beginn unserer Legislaturperiode mit der **Neugestaltung des Gemeinderechts** befaßten, haben wir auch viel von dem Buch des Schweizer Gaßer gesprochen: „Gemeindefreiheit als Rettung Europas“; er stellte sehr scharf den Unterschied zwischen den echten und den brüchigen Demokratien heraus. Daß wir in Deutschland eine brüchige Demokratie sind, nämlich keine Demokratie, die von unten nach oben von selbst gewachsen ist, sondern eine, die aus anderen politischen Systemen heraus von oben nach unten eingeführt wird, bedarf keiner Erörterung.

(Zuruf des Abg. Dr. Lacherbauer)

Eine solche brüchige Demokratie ist besonders anfällig gegen alle Maßnahmen, die sie in ihren Grundlagen erschüttern können.

Daher ist das Gesetz, das wir heute besprechen und das der Herr Innenminister dankenswerterweise als eine der bedeutsamsten Gesetzesvorlagen bezeichnet hat, mit denen sich der gegenwärtige Landtag befaßt hat, sozusagen als die **Magna Charta des kleinen Mannes** auf der Straße gegenüber der **Polizei** anzusehen. Wir müssen alles tun, daß unsere brüchige Demokratie nicht dadurch, daß wir uns allzu sehr einer polizeilich gelenkten Demokratie nähern, überhaupt zu Bruch geht.

(Zuruf des Abg. Bantele)

Denn das Gesetz — an dieser Stelle trete ich dem Herrn Innenminister in vollem Umfange bei — ist nicht nur eine der bedeutsamsten Gesetzesvorlagen, sondern die bedeutsamste Gesetzesvorlage überhaupt.

Und daher, meine Damen und Herren Kollegen, darf ich wohl eins sagen: Ein solch bedeutsames

Gesetz wäre in früheren parlamentarischen Gremien nicht mit einer Redezeit von 90 Minuten für die Opposition abgetan worden.

(Zurufe von der FDP: Sehr richtig! —
Unmöglich!)

Dieses Gesetz erforderte tatsächlich bei jedem einzelnen Artikel die Erörterung der Schwierigkeiten.

(Abg. Dr. Brücher: Sehr richtig!)

Deshalb muß ich mich für die Opposition — ich glaube, für die gesamte Opposition sprechen zu können — erneut dagegen verwahren, daß wir in gewissem Sinne vergewaltigt werden, indem wir gezwungen werden, die Fülle des Stoffs, der zu diesen Fragen zu erörtern ist, jetzt in der allgemeinen und besonderen Aussprache miteinander zu verbinden.

(Zuruf des Abg. Haußleiter)

Wir werden vielleicht bei der zweiten Lesung noch Gelegenheit haben, zu jedem Artikel zu sprechen. Von diesem Recht Gebrauch zu machen, werden wir versuchen müssen, — das sind wir der Demokratie schuldig — nicht weil wir eine sinnlose Opposition der Opposition wegen treiben wollen, sondern weil wir eine aufbauende Opposition zu treiben verpflichtet sind.

Wir geben dem Herrn Innenminister in vollem Umfang recht, daß hier ein außerordentlich schwieriges Problem der Abgrenzung der Aufgaben der Polizei, die möglichst konkret zu umschreiben sind, gegenüber den bürgerlichen Freiheiten vorliegt. Der Herr Innenminister hat auch mit Recht gesagt, daß eine allgemeine **Generalklausel** große Gefahren in sich birgt und infolgedessen die Aufführung der Einzelatbestände erforderlich sei. Die Frage ist nur, ob in unserem Gesetz, wie wir es jetzt haben, die Aufführung der Einzelatbestände so gelungen ist, daß nicht die Einzelatbestände wieder so verschwommen sind, daß sie im Grunde genommen doch auf die **Generalklausel** herauskommen.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Das ist eine zerlegte
Generalklausel!)

— Das ist das, was ich meine, Herr Kollege.

Meine Damen und Herren! Wir wollen uns doch über folgendes klar sein. Gesetze sind Menschenwerke. Es kommt darauf an, in welchem Geist sie angewandt werden. Es ist seit Jahrhunderten so und wird durch kein Gesetz abgeschafft werden können, daß Verbrecher und Gesetzesübertreter gewerblicher Art, die das von Anfang an zu tun gewohnt sind, bei jedem Gesetz einen Ausweg finden werden, auch wenn wir es noch so gut zu machen versuchen. Das Gesetz, über das wir jetzt beraten, soll dem unwissenden kleinen Mann auf der Straße — ich betone das nochmals —, der im Grunde genommen von all diesen Dingen gar nichts weiß, sondern erst durch einen unglücklichen Zufall in die Polizeimaschinerie hineingerissen wird, die Rechtsgrundlage geben, um seine demokratischen bürgerlichen Rechte wahren zu können. Andererseits soll das Gesetz der Polizei Klarheit schaffen, wie weit sie gehen kann. Der

(Dr. Eberhardt [FDP])

Prüfung unterliegt es eben, ob das in vollem Umfang gelungen ist.

Meine Herren von der Linken, vergessen Sie nicht, daß die herrschende Koalitionspartei von maßgebender Stelle aus und vor nicht allzu langer Zeit erklärt hat: Nie wieder einen sozialdemokratischen Innenminister! Meine Damen und Herren! Wir wissen nicht, wie die politische Entwicklung läuft. Wir haben es schon einmal erlebt, daß mit einem Gesetz, daß mit Gesetzen, die für ganz andere demokratische Gesichtspunkte gemacht waren, totalitäre Kräfte wunderbar regiert und sich in den Sattel gesetzt haben. Unser Herr Innenminister ist, wie wir wissen, über diesen Verdacht erhaben. Er wird wissen, daß ich ihn damit nicht meine. Aber ein Gesetz ist nicht auf die Person des gegenwärtigen Ministers zugeschnitten, sondern ein Gesetz soll so sein, daß es keine Gefahren für die Zukunft in sich birgt. Eine Gefahr ist, wie von mir immer wieder betont wird, daß der kleine Mann auf der Straße um das Bewußtsein gebracht wird, daß seine demokratischen Freiheiten in ausreichender Weise gesichert sind.

Darin liegt die Gefahr und dadurch haben wir uns veranlaßt gefühlt, Ihnen diesen, wie ich zugeben muß, erheblichen Katalog von **Abänderungsanträgen** vorzulegen, den ich nun, soweit es die Zeit zuläßt, Ihnen einigermaßen verständlich zu machen versuchen will. Sie werden dann sehen, daß in diesen Abänderungsanträgen eine Fülle von rechtlichen Bedenken enthalten sind, auch verfassungsrechtliche Bedenken, so daß es außerordentlich zweifelhaft ist, ob es nicht notwendig sein wird, über eine ganze Reihe von den Anregungen, die wir Ihnen bieten, erneute Beratungen des Ausschusses herbeizuführen. So notwendig ein Polizeiaufgabengesetz ist — auch das bejahen wir im Grunde durchaus —, so verkehrt wäre es, zu sagen: Es ist im Ausschuß ausreichend durchberaten worden, infolgedessen braucht sich das Plenum damit nicht zu befassen.

(Abg. Dr. Haas: Sehr richtig!)

So sehr die Ausschüsse ein kleines Modell des Plenums sind, so wenig kann doch das Plenum bei so wichtigen Gesetzen ausgeschaltet werden. Wenn es uns gelingt, was ich hoffe, das Plenum davon zu überzeugen, daß genug Stoff zur Weiterberatung da ist, der noch nicht erschöpft ist, dann wird sich hoffentlich das Plenum ebenfalls dazu entschließen,

(Zuruf des Abg. Junker)

dieses Gesetz zurückzuverweisen.

Wenn ich nun zu den Einzelheiten übergehe, so darf ich zu **Artikel 3** eine ganz kurze Bemerkung machen. Es ist dort in bezug auf die strafbare Handlung gesagt, daß die Polizei nicht nur strafbare Handlungen zu verfolgen, sondern auch zu verhüten hat. Das sollte unserer Ansicht nach in dieser allgemeinen Übersicht über die Aufgaben der Polizei, die in Artikel 2 und 3 auseinandergezogen enthalten sind, mitgesagt werden. Es kehrt nachher selbstverständlich in den Einzelheiten wieder, aber wenn man schon eine allgemeine

Zusammenfassung gibt, dann gehört zur Verfolgung der strafbaren Handlung zweifellos auch die Verhütung.

In **Artikel 8 Absatz 2** stoßen wir uns, glaube ich, mit Recht an dem Wort „erkennbar“. Jeder, der sich einmal mit philosophischen Fragen befaßt hat, weiß, daß wir das Ding an sich nicht erkennen können, sondern das, was wir als Tatsache nehmen, ist nur, was uns unsere Sinne vermitteln. Alles, was wir an Tatbeständen haben, ist selbstverständlich nur das Erkennbare. Diese Selbstverständlichkeit gehört ebenso wie an dieser Stelle auch sonst nicht in alle anderen Gesetze hinein, und zwar bei jedem Tatbestand. Er kann nur „erkennbar“ sein. Sonst ist er für die Menschen ja nicht da. Wenn man dieser Selbstverständlichkeit gegenüber das Wort „erkennbar“ in einen Tatbestand hineinnimmt — wir dürfen nicht vergessen, daß dieses Gesetz der rechtlichen Nachprüfung in seinen einzelnen Vorfällen unterliegt und daß die Gerichte, wenn sie das Gesetz anzuwenden haben, sich überlegen, was der Landtag damit gemeint hat, wenn er eine solche Selbstverständlichkeit, wie die Erkennbarkeit, in eine gesetzliche Vorschrift hineinnimmt —, so besteht die ungeheure Gefahr, daß wir damit in die subjektive Erkennbarkeitssphäre des jeweiligen Polizeibeamten abgleiten. Ein törichter, ein ungewandter, sagen wir ruhig, ein dummer Polizeibeamter wäre dann in der Lage, irgendein Unglück anzurichten, ohne daß sich der Staatsbürger dagegen wehren kann, weil eben dieser Polizeibeamte auf Grund seiner Erkenntnismöglichkeiten infolge seiner persönlichen Eignung oder Nichteignung so unendlich ungeschickt ist, daß von ihm gar nichts anderes als solche Torheiten im Einzelfall zu erwarten sind. Daher muß unserer Überzeugung nach das Wort „erkennbar“ gestrichen werden. Es bringt für die künftige Rechtsprechung eine solche Fülle von Gefahren, daß ich sie hier nur ganz kurz skizzieren konnte. Sie werden mir zugeben, daß man in 60 Minuten über diesen selbstverständlich wichtigen Gesichtspunkt nicht mehr sagen kann.

Ich komme nun zu den beiden **Artikeln 9 und 10**. Diese beiden Artikel 9 und 10 sind ein Bruch des rechtsstaatlichen Denkens, und zwar Artikel 9 in seinen Absätzen 2 und 3 und Artikel 10 in seinem Absatz 2. In diesen Absätzen wird — das ist allerdings etwas übertrieben — eine Art Sippenhaftung eingeführt, das heißt eine Haftung ohne Verschulden, infolge persönlicher Beziehungen zu irgendeinem, der in Wirklichkeit etwas begangen hat. Es ist die Haftung des Vormunds für Unmündige, die Haftung desjenigen, der eine Person zur Verrichtung bestellt hat, die Haftung eines Eigentümers oder dinglich Berechtigten in Fällen, wo nicht er unmittelbar am Tatbestand beteiligt ist, sondern jener Dritte, jener Unmündige, jener zur Verrichtung Bestellte, jener Inhaber der tatsächlichen Gewalt, jener Besitzer, wie wir es juristisch sagen, im Gegensatz zum Eigentümer.

Meine Damen und Herren! Unser gesamtes Rechtssystem ist auf dem Grundsatz des Verschuldens aufgebaut. Sowohl im Strafrecht kann nur derjenige bestraft werden, der schuldhaft handelt, aber auch im Zivilrecht kann nur der-

(Dr. Eberhardt [FDP])

jenige verantwortlich und ersatzpflichtig gemacht werden, der schuldhaft gehandelt hat. In bezug auf die Bestellung zur Verrichtung, in bezug auf Unmündige und unter Vormundschaft Stehende ist im Bürgerlichen Gesetzbuch eine gewisse Verteilung der Beweisvermutung vorgenommen, aber es gibt überall den Exkulpationsbeweis. Diesen Beweis gibt es aber hier nicht. Diese Bestimmungen verstoßen daher meines Erachtens in diesen Absätzen gegen die Grundsätze rechtsstaatlichen Denkens, gegen die Grundsätze unserer Rechtsordnung, und sie sind daher verfassungsrechtlich nicht zu halten. Der Grund meiner ausführlichen Erörterungen dieses Problems ergibt sich aus dem Zusammenhang dieser Artikel mit dem Artikel 62. Dort stoßen wir nämlich auf einen Pferdefuß dieses Gesetzes, den ich hier einmal ganz besonders betonen möchte. Nach der jetzigen Rechtslage ist die Polizei in bezug auf ihre Befugnisse manchmal sehr unsicher, da nämlich sehr unangenehme Regreßansprüche gegen den Staat oder auch gegen den einzelnen Beamten entstehen können, wenn diese sich nicht richtig verhalten. Die Artikel 56 und folgende dieses Gesetzes haben nun ausschließlich die eine Tendenz, Gefahr für den Staat und für die Polizeibeamten möglichst abzuwenden, so daß dieses Palliativ gegen eine falsche Anwendung von polizeilichen Vorschriften, das jetzt immer vorhanden ist, da die Regreßgefahr dahintersteht, wenn etwas falsch gemacht wird, nach Möglichkeit beseitigt wird. Nun sehen Sie sich bitte in dem Zusammenhang, was ich zu den Artikeln 9 und 10 gesagt habe, einmal den Artikel 62 an. Artikel 62 geht von Artikel 58 aus, in dem kurz das Verfahren bei Streitigkeiten von Polizeiträgern untereinander erörtert wird, wenn Ersatzansprüche vorliegen. Das ist schön und in Ordnung. Wenn das nicht der Fall ist, dann kann der Polizeiträger von der nach Artikel 9 oder 10 verantwortlichen Person Ersatz der notwendigen Aufwendungen verlangen, also von demjenigen, der nach Artikel 9 Absatz 2 und 3 oder Artikel 10 Absatz 2 ohne eigenes Verschulden von Maßnahmen der Polizei ergriffen worden ist. Das kann ein Vater sein, der seinen Jungen aufs beste und sorgfältigste erzogen hat und der, wie es bei jedem Bengel einmal vorkommen kann, etwas ausgefressen hat. Solche Bengel, das wissen wir, sind schwerer zu hüten als ein Sack voll Flöhe. In einem solchen Fall also wird der Vater angegangen. Nun denken Sie sich einmal eine kleine Gemeinde, in der der Vater vielleicht mit dem Polizeioberkommissar in irgendwelchen Differenzen steht! Überlegen Sie sich, was aus diesen Dingen entstehen kann. Jetzt soll also, wenn die Polizei in einem solchen Falle mit Kosten verbundene Maßnahmen trifft, die der Schuldige veranlaßt hat, einer von den Sippenverhafteten, wie ich mich ausdrücken will, wenn ich auch zugebe, daß das übertrieben ist, für die ganzen Kosten aufkommen müssen. Der Betreffende hat nicht das Recht, das ihm das Bürgerliche Gesetzbuch gibt, den Exkulpationsbeweis anzutreten, indem er nachweist, daß er den Jungen anständig erzogen hat und daß, auch wenn er noch so sorgfältig gewesen wäre, der Schaden trotzdem eingetreten wäre. Ihm wird das

Recht, das er nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch hätte, entzogen. Das geht nicht! Wir können die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht aufheben, zumal noch hinzukommt, daß über diese Ansprüche, die doch wahrlich rein zivilrechtlicher Art sind, nicht die ordentlichen Gerichte, sondern nach Art. 64 Abs. 2 die Verwaltungsgerichte entscheiden, die mit diesen Gesichtspunkten noch nie etwas zu tun hatten und die auch kaum in der Lage sind, sich in die Gesetzgebung und in die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts hineinzudenken, wenn diese ihnen auch natürlich nicht unbekannt sind, die aber doch nur für sie am Rande liegen und nicht in ihre auf ständige Verwaltungsaufgaben gerichtete Tätigkeit fallen. Der Herr Innenminister hat zwar gesagt, daß nach Artikel 93 der Verfassung die Verwaltungsgerichte verwaltungsrechtliche Streitigkeiten entscheiden. Das ist richtig. Sie entscheiden aber nicht über bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten, also über Streitigkeiten bürgerlich-rechtlichen Inhalts, die mit Gewalt zu verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten gestempelt werden sollen, es aber ihrer Natur nach nicht sind. So kann man nicht vorgehen, wie es in den Artikeln 9, 10, 62 und 64 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehen ist. Das verstößt gegen Bundesrecht, verstößt gegen die Verfassung und ist einer der Punkte, die der Prüfung bedürfen. Ich kann Ihnen das alles nur kurz sagen, weil ich sonst nicht im geringsten fertig werde. Es ist das einer der Fälle, bei denen das Hohe Haus zweifellos die Möglichkeit von Irrtümern und die Notwendigkeit der Erörterung des Stoffes begreifen muß, da es nicht in der Lage ist, heute eine Entscheidung zu treffen, es sei denn, daß es mit einer vorgefaßten Meinung an die Dinge herangeht. Das ist aber keine parlamentarische Demokratie mehr.

Es kommt jetzt eine Reihe einzelner Vorschriften. Im Artikel 11 Absatz 2 sollen die Worte „wenn und sobald dies möglich ist“ gestrichen werden, weil die objektive Möglichkeit irgendwelcher Einrichtungen und Maßnahmen selbstverständlich Inhalt eines Gesetzes ist. Man kann nichts Unmögliches verlangen. Wenn die Worte „wenn und sobald dies möglich ist“ hinsichtlich der Trennung in Haftanstalten mit hineingenommen werden, geben wir jeder einzelnen örtlichen Polizeibehörde die Möglichkeit, sich darauf zu berufen, wenn mißliebige Leute in irgendeinem Zusammenhang ergriffen und mit Verbrechern zusammen in eine Zelle gesteckt werden, wöhin sie nach der Fassung des Gesetzes nicht gehören.

In Artikel 11 Absatz 2 will ich den Zusatz: „Das gleiche gilt gegenüber dem Eigentümer, falls er nicht Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist“ aufgenommen haben. Das ist die Verpflichtung, eine nicht verantwortliche Person zu benachrichtigen, wenn in bezug auf irgendwelche Maßnahmen etwas geschieht, was sich nicht gegen den Eigentümer richtet. Das müßte selbstverständlich im gleichen Maße gelten, wenn ein anderer als der Eigentümer, wenn also der bloße Besitzer von Maßnahmen der Polizei betroffen wird, dann muß vor allem der Eigentümer benachrichtigt werden. Jemand hat ein wertvolles Buch und leiht es an einen aus, der es haben möchte. Dieser haut das Buch einem Polizeibeamten auf den Kopf. Mit dem Buch wird von der Polizei allerhand

(Dr. Eberhardt [FDP])

gemacht, der Eigentümer weiß und erfährt davon aber überhaupt nichts, obwohl sein Name in dem Buch steht, weil die Polizei nicht verpflichtet ist, ihn zu benachrichtigen. Diese Verpflichtung muß unter allen Umständen in das Gesetz hinein.

(Zuruf von der CSU)

— Ich kann mich nicht auf einzelne Zurufe einlassen, sonst werde ich noch weniger fertig. —

In **Artikel 12** sind die Maßnahmen erörtert, die gegen Personen möglich sind, die mit der Sache überhaupt nichts zu tun haben. Es heißt dort: „Zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden erheblichen Gefahr“ — entsprechend den Vorschriften des Strafgesetzbuches; es geht dann weiter — „oder zur Beseitigung einer erheblichen Störung“. Das ist ein ungeheuer verwaschener Tatbestand, der von den Polizeibehörden so oder so ausgelegt werden kann, und der immer noch die Möglichkeit zuläßt, daß von der Polizei Nichtbeteiligte an der ganzen Geschichte in irgendeiner Form angegangen werden können. Das scheint mir nicht richtig. Es ist einer der Gesichtspunkte, bei denen der kleine Mann von der Straße in höherem Maße der Gefahr unterliegt, daß die Polizei sagt: Ja, von dir droht, ohne daß du eine Ahnung hast, diese oder jene Störung! Die Polizei wird es in diesem Fall eben so auslegen. Es sind ja alles Menschen. Herr Kollege Hofmann Engelbert hat einmal das schöne Wort gebraucht, es „menschelt“. Selbstverständlich menschelt es in jedem Gesetz. In einem Polizeiaufgabengesetz menschelt es ganz besonders. Wir müssen uns aber bemühen, solche „Menschelungen“ auszuschalten. Deshalb habe ich beantragt, die Worte „oder zur Beseitigung einer erheblichen Störung“ zu streichen.

Ich komme zu **Artikel 13 Absatz 2**. Dort ist gesagt:

(2) Die Anordnung kann schriftlich, mündlich oder durch Zeichen gegeben werden.

Gewiß, durchaus möglich! Es muß im Grundsatz gebilligt werden. Vergessen wir aber nicht, daß solche Anordnungen der Polizei verwaltungsgerichtlicher Nachprüfung unterliegen. Jetzt möchte ich einmal sehen, wie Sie die verwaltungsgerichtliche Nachprüfung einer Anordnung vornehmen wollen, die durch Zeichen gegeben worden ist, wenn der Polizeibeamte sagt: „Nein, so ein Zeichen habe ich gar nicht gegeben“, oder „das Zeichen ist mißverstanden worden“, oder so etwas ähnliches. Deshalb haben wir den folgenden Zusatz für erforderlich gehalten:

Sie ist, falls sie nicht schriftlich gegeben ist, auf binnen einer Woche zu stellendes Verlangen schriftlich zu bestätigen.

Das ist unbedingt nötig. Für Tatbestände, die der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung unterliegen, muß eine sachlich klare Grundlage geschaffen werden, sonst muß diese Grundlage erst möglicherweise durch Beweisaufnahmen herbeigeführt werden. Das wäre ein unmögliches Verfahren. Das ist deswegen ganz besonders interessant, weil zum

Artikel 13 Absatz 2 in gewissem Umfang **Artikel 47 Absatz 3** hinzuzunehmen ist. Dort heißt es:

(3) Bei Anordnungen oder sonstigen Maßnahmen, die nicht schriftlich getroffen worden sind, beginnt die Beschwerdefrist auch dann zu laufen, wenn keine Rechtsmittelbelehrung erteilt worden ist.

Sie kennen die Vorschrift unseres Verwaltungsgerichtsgesetzes, wonach jeder verwaltungsrechtliche Akt mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. Wenn das nicht geschieht, läuft die Rechtsmittelfrist bis in alle Ewigkeit.

(Zuruf des Abg. Donsberger)

Daß bei nicht schriftlich getroffenen Anordnungen keine Rechtsmittelbelehrung erteilt zu werden braucht, ist in gewissem Umfang aus den Umständen heraus verständlich. Wenn Sie aber unseren Antrag, daß binnen einer Woche eine schriftliche Bestätigung verlangt werden kann, annehmen, dann muß die Rechtsmittelbelehrung natürlich damit verbunden sein. Was wir jetzt erörtern, ist der typische Fall des kleinen Mannes auf der Straße — ich sagte ja schon, daß die Schwerverbrecher ausscheiden, weil sie sowieso durch die Maschen schlüpfen —, der mit dem Gesetz praktisch zu tun haben wird und der über seine Rechte zum mindesten aufgeklärt werden muß, weil er sonst von der ganzen Geschichte überhaupt keine Ahnung hat. In vielen Eingaben, mit denen wir uns im Beschwerdeausschuß zu befassen haben, handelt es sich um solche Fälle, bei denen mit dem Polizeibeamten angeblich irgend etwas nicht in Ordnung gewesen ist. Es fehlte da an einer Konkretisierung des Tatbestandes, an einer ausreichenden Aufklärung des Staatsbürgers über seine Rechte; denn sonst könnten die unendlich vielen Querelen, mit denen sich der Eingaben- und Beschwerdeausschuß befaßt, gar nicht entstehen. Wenn wir ein Gesetz machen, das diese Tatbestände beseitigen soll, müssen wir bemüht sein, Vorschriften hineinzunehmen, die wirklich in echter Weise solche Klarheit schaffen, daß Differenzen nach Möglichkeit in Zukunft vermieden werden; sonst hat das Gesetz nämlich keinen Zweck. Das sind alles solche Fragen. Ich gebe zu, sie sind zum Teil neu. Sie sind aber — das werden Sie zugeben müssen — zum mindesten der Überlegung in erheblichem Umfang wert. Ob wir diese Überlegung in 90 Minuten anstellen können, in bezug auf ein Gesetz, das von dieser wichtigen Bedeutung ist, ist mir allerdings auch außerordentlich zweifelhaft.

Dann kommt zu **Artikel 15 Absatz 1** ein außerordentlich wichtiger Zusatz. Der Herr Innenminister hat den Artikel 15 vorhin noch besonders erörtert. Wir sind auf die grundsätzliche Frage gar nicht mehr eingegangen. Das ist nämlich die Geschichte mit der Vorladung. Da heißt es:

Leistet eine Person, die auf Grund eines Gesetzes vorgeladen wird, der Vorladung nicht Folge, so kann die Polizei sie vorführen. § 81 c der Strafprozeßordnung bleibt unberührt.

Hier verlangen wir den Zusatz, daß ebenso das Recht, gerichtliche Vernehmung zu verlangen, un-

(Dr. Eberhardt [FDP])

berührt bleibt; denn das gehört endlich einmal in das Gesetz. Auf Grund der Entscheidung des Reichsgerichts, Band 9 der Entscheidungen, ist an der Hand der Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Vorermittlungen, die grundsätzlich in der Hand der Staatsanwaltschaft liegen, die Berechtigung gegeben, eine richterliche Vernehmung herbeizuführen. Das ist durch die Rechtsprechung in Deutschland seit Jahrzehnten stabilisiert, wie ein rocher de bronze, das Recht, daß keiner sich von der Polizei vernehmen zu lassen braucht, sondern verlangen kann, vor den zuständigen Richter geführt zu werden. Ein Recht, das es schon im kaiserlichen Deutschland gab und das im kaiserlichen Deutschland — die Herren von der SPD werden es genau wissen — gerade von Ihren Herrschaften immer wieder angewandt worden ist — Gott sei Dank angewandt worden ist; denn das ist die Grundlage einer echten Demokratie, aus der sich das entwickelt hat, und wenn wir ein Gesetz machen, wo der kleine Mann von der Straße Bescheid wissen will, welche Rechte er gegenüber der Polizei hat, so gehört das hinein. Es muß auf alle Fälle hineingenommen werden.

(Sehr richtig! bei der FDP)

In **Artikel 16** wünschen wir einen kleinen Zusatz. Es soll eingefügt werden: „nach vorheriger Aufforderung“. Das gehört anständigerweise dazu, daß man zunächst sagt: Herr Schulze, bitte, gehen Sie nach Hause! Wenn er dem nicht nachkommt, dann kann er vom Platz verwiesen werden; denn das Vom-Platz-Verweisen ist immerhin eine Diskriminierung der Persönlichkeit. Da muß man zunächst einmal höflich vorgehen, wie überhaupt die Erziehung der Polizei zur Höflichkeit eine erhebliche Aufgabe ist, die das Gesetz nicht enthält, die aber durch solch kleine Hinweise wie diesen hier der Polizei vielleicht doch etwas mehr nahegelegt werden sollte.

Dann kommt ein Antrag zu **Artikel 17**. Ähnliche Anträge folgen nachher noch weiterhin. Der Herr Innenminister hat mit Recht gesagt, die Zerlegung in einzelne Tatbestände erfolgt, um möglichste Klarheit zu schaffen. Dann darf man den einzelnen Tatbestand aber nicht in allgemeine Worte fassen, sondern muß das tun, was wir mit unseren entsprechenden Anträgen herbeiführen wollen: daß nämlich jeweils bestimmte Tatsachen festgestellt werden, aus denen Schlußfolgerungen zu ziehen sind; denn auch hier handelt es sich ja nachher um die verwaltungsrechtliche Entscheidung, wenn solche Sachen nachgeprüft werden. Da muß natürlich zunächst einmal die Feststellung von Tatsachen vorgehen, aus denen Schlüsse gezogen werden sollen.

Der Regierungsentwurf hat an anderer Stelle — **Artikel 23** ist es, glaube ich — von selbst die Folgerung gezogen und hat gesagt: „wenn bestimmte Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist“. Das gehört in die anderen Artikel, wo Ähnliches erörtert wird, ebenfalls hinein. Daher unser Antrag auf Neufassung des Artikels 17; daher der

Antrag zu **Artikel 18**, einzufügen: wenn „bestimmte Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß . . .“.

Zu **Artikel 21** stellen wir wiederum den Antrag, die Worte „soweit möglich“ zu streichen, und zwar aus denselben Gründen, die ich vorher erwähnt habe, daß die objektive Möglichkeit Voraussetzung jeglichen Handelns ist. Was nicht möglich ist, das kann nicht verlangt werden. Aber wenn es in das Gesetz hineinkommt, kann es in einzelnen Fällen geschehen, daß sich ein Polizeibeamter an einer Stelle, wo er nicht recht hat, hinter dieser Einschränkung verschanzt. Diese Möglichkeit darf, da wir ja Ordnung schaffen wollen, nicht mehr gegeben sein.

Dann unser Antrag zu **Artikel 22** am Schluß, eine durchaus wesentliche Erörterung. Der Antrag betrifft nämlich die Benachrichtigung von Angehörigen, wenn jemand in Gewahrsam genommen wird. Da ist jetzt gesagt:

Durch die Benachrichtigung darf der Zweck des Gewahrsams nicht gefährdet werden.

Was ist das für eine kautschukartige Bestimmung! Damit kann ich ja alles machen, und damit brauche ich gar nichts zu machen. Der „Zweck des Gewahrsams“ — ein nebuloser Begriff! Das wollen wir infolgedessen etwas konkreter formulieren und wollen sagen:

Durch die Benachrichtigung darf die Untersuchung eines Tatbestandes, der der öffentlichen Sicherheit dient, nicht unmöglich gemacht werden.

Das ist auch noch allgemein formuliert, aber doch etwas konkreter, daß man weiß, was eigentlich gewollt ist.

Zu **Artikel 23 Absatz 4** beantragen wir die Wiederherstellung des Regierungsentwurfs in der Form:

„es sei denn, daß der dadurch zu erwartende Schaden außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht“.

Es scheint mir in diesem Fall der Sicherstellung durchaus erforderlich, die Verhältnismäßigkeit auch an dieser objektiv zu wertenden Stelle festzulegen, wie das der Regierungsentwurf vorgesehen hat.

Dann wollen wir in **Artikel 25** einen neuen Absatz 3 einfügen, der festlegt, daß dann, wenn Gegenstände beschlagnahmt worden sind, die sich nicht im Gewahrsam des Eigentümers, sondern eines anderen befinden, der Eigentümer überhaupt erfährt, daß etwas geschehen ist; unser Vorschlag lautet:

(3) Abschriften der Bescheinigungen sind unverzüglich dem Eigentümer zu erteilen, falls der Gegenstand sich nicht in seinem Gewahrsam befindet.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und soll folgenden Zusatz erhalten:

Abschrift davon ist dem durch die Sicherstellung oder Beschlagnahme Betroffenen unverzüglich zu erteilen.

(Dr. Eberhardt [FDP])

Es handelt sich hier um den Fall, daß dann, wenn den Umständen nach eine Bescheinigung nicht erteilt werden kann, ein Protokoll darüber zu errichten ist. Hier besteht die Gefahr, daß dieses Protokoll in den Akten der Polizei liegen bleibt; denn sie hat gar kein Interesse, dem nachzugehen. Darum muß der Eigentümer, der an der Sache nicht beteiligt war, wenigstens wissen, was gewesen ist. Er muß, wenn er die Sache nicht in Gewahrsam hatte, wenigstens eine Abschrift des Protokolls bekommen. Daher wird dieser Zusatz beantragt.

Dann kommt **Artikel 26**, wo wir meinen, daß die angesetzten Fristen zu lange sind, und wo wir es für erforderlich halten, diese Fristen kürzer zu fassen, nämlich statt 48 Stunden 24 Stunden und statt „drei Tagen“ 48 Stunden. Wir halten es auch für erforderlich, die Kreisverwaltungsbehörde als maßgebliche Stelle auszuschalten; denn, meine Damen und Herren, hier kommen wir wieder an einen Punkt, der zutiefst mit dem rechtsstaatlichen Denken verwachsen ist. Wenn jemand irgendwie von außen her an seinem Eigentum Schaden erleidet, dann hat er einen Anspruch darauf, daß über die Frage, ob er mit Recht in bezug auf sein Eigentum beschränkt oder geschädigt wird, die Gerichte entscheiden. Diese Grundsätze sind in der Strafprozeßordnung niedergelegt, und von diesen Grundsätzen der Strafprozeßordnung abzuweichen, besteht nach unserer Überzeugung kein Anlaß. Wenn der Herr Innenminister vorhin gesagt hat, hier handle es sich ja um Verwaltungsakte und infolgedessen müsse nach Artikel 93 der bayerischen Verfassung die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig sein, dann vergißt er, daß hier an Stelle eines Gerichtes die Kreispolizeibehörde, eine Verwaltungsstelle, also wahrlich nicht ein objektives Gericht, eingeführt ist, und wer ist bei der Kreispolizeibehörde derjenige, der darüber zu entscheiden hat? Das kann ein Herr Schulze sein, der dieser Polizeibehörde zugeteilt ist, oder sonst jemand. „Kreispolizeibehörde“ ist ein verwaschener Begriff. Wenn es wenigstens hieße „der Landrat oder der Oberbürgermeister“, dann ginge es noch, d. h. im Grunde genommen ginge es auch dann nicht, weil nach unserer Überzeugung die ordentlichen Gerichte eingeschaltet werden müssen, und das zieht sich wie ein roter Faden durch alle die anderen Vorschriften, auf die ich lediglich verweisen darf.

Ich darf noch auf eines hinweisen, das deutlich macht, wie verkehrt es ist, die Kreisverwaltungsbehörde einzuschalten. In dem **Absatz 4** des **Artikels 30** heißt es: „An die Stelle des Vollstreckungsgerichts tritt die Kreisverwaltungsbehörde“. Im übrigen finden aber die Vorschriften der Zivilprozeßordnung Anwendung. Ja, meine Herren, wie will man die Zivilprozeßordnung anwenden, wenn man die ordentlichen Gerichte beseitigt und die Verwaltungsbehörden an die Stelle der Gerichte setzt? Haben Sie denn niemals von den drei Säulen des Staates gehört, der Verwaltung, der Gesetzgebung und der Rechtsprechung? Man kann diese drei Säulen nicht willkürlich gegeneinander austauschen,

wie es einem gerade beliebt; so kann man solche Gesetze nicht machen, das geht nicht! Es heißt also hier, § 825 der Zivilprozeßordnung findet Anwendung. In diesem Paragraphen steht darin, daß das Vollstreckungsgericht eine andere Art der Verwertung, als sie sonst nach der Prozeßordnung vorgesehen ist, anordnen kann, also einen freihändigen Verkauf oder sonst etwas ähnliches. Gegen die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts gemäß § 825 der Zivilprozeßordnung gibt es die sofortige Beschwerde an das Landgericht. Wie wollen Sie das hier machen? Soll etwa gegen die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde nach § 825 ZPO die Beschwerde an das Landgericht möglich sein, oder wollen Sie sagen: den § 825 wenden wir zwar an, aber die im Gesetz vorgesehenen Beschwerdemöglichkeiten wollen wir dem Staatsbürger nicht geben? Sehr bedenklich, meine Herren! Der Austausch von Gerichten gegen Verwaltungsbehörden in der für anwendbar erklärten Zivilprozeßordnung verstößt meines Erachtens gegen die Verfassung. Das ist eine Vermischung der drei Säulen des Staates, die nicht erfolgen darf. Alles, was an dieser Stelle in unseren Abänderungsanträgen steht, befaßt sich im Grunde mit dieser Frage.

Bei **Artikel 31** haben wir lediglich den Zusatz gewünscht — es handelt sich hier um die Unbrauchbarmachung und Vernichtung sichergestellter Gegenstände —: „falls der Eigentümer schuldhaft gehandelt hat“. Wir wollen damit verhindern, daß jemand, der mit der Sache gar nichts zu tun hat, in seinem Eigentum geschädigt wird und einen wertvollen Gegenstand verliert, weil dieser Gegenstand vernichtet wird. Der Eigentümer erfährt gar nicht, was mit seinem wertvollen Eigentum los ist; er bekommt lediglich Kenntnis davon, daß sein wertvolles Buch — um bei dem vorigen Beispiel zu bleiben — verbrannt worden ist, weil die Polizei gesagt hat, in diesem Buch sind so viele staatsfeindliche Gedankengänge darin, daß es schleunigst vernichtet werden muß. Das alles erfährt der Eigentümer erst hinterher; das wertvolle Buch — es kann ein Regiomontanus aus der Bibliothek in Königsberg sein, in wertvollem Schweinslederband — ist weg, weil der kleine Polizeibeamte erkennbar — meine Damen und Herren, denken Sie an das Wort „erkennbar“, für ihn erkennbar — den Schluß gezogen hat, daß das Buch zu vernichten ist. Hier kann ich nicht mitkommen und an dieser Stelle darf auch das Haus nicht mitkommen, sondern muß zu der Überzeugung gelangen, daß diese Frage erneut einer Erörterung unterzogen werden muß.

(Zurufe von der FDP: Langsamer sprechen!)

— Ja, meine Damen und Herren, ich muß bei der Kürze der mir zur Verfügung stehenden Zeit allerhand in meine Rede hineinbringen, und Sie werden merken, daß ich nicht nur zu reden, sondern auch etwas zu sagen habe. Bei einer so kurzen Zeit muß man die Dinge schon konzentriert vorbringen.

Artikel 35 Absatz 2 sieht vor, daß dem Inhaber nach der Beendigung der Durchsuchung auf Verlangen eine schriftliche Mitteilung zu machen ist, die den Grund der Durchsuchung bezeichnet. Die Worte „auf Verlangen“ wollen wir gestrichen ha-

(Dr. Eberhardt [FDP])

ben. Wer von den kleinen Leuten draußen, denen etwas passiert, weiß, daß er so etwas verlangen kann? Der Polizeibeamte wird ihm sicher nicht sagen, daß er das verlangen kann. Es ist ein nobile officium der Polizei; in solchen Fällen eine schriftliche Mitteilung zu machen, in der der Grund der Durchsuchung enthalten ist. Einer der Hauptfälle, die die Verwaltungsbehörden im Beschwerdefall beschäftigen werden, wird darin liegen, daß der Grund der Durchsuchung nicht angegeben ist. Es genügt nicht, wenn angegeben wird, daß wegen Diebstahlsverdacht durchsucht wurde, sondern die Tatsachen, auf denen der Grund der Untersuchung beruht, müssen mit hinein, denn das ist das, was die Verwaltungsgerichte nachzuprüfen haben.

In **Artikel 40**, wo es heißt: „unmittelbarer Zwang ist, wenn die Umstände es zulassen, unmittelbar vor seiner Anwendung anzudrohen“, soll nach unserer Meinung der Halbsatz „wenn die Umstände es zulassen“ wegfallen. Er gehört, wie ich vorhin schon allgemein gesagt habe, nicht in das Gesetz hinein. Was unmöglich ist, kann auch von einem Polizeibeamten nicht verlangt werden. Nimmt man die Bestimmung aber hinein, dann ist sie eine Quelle von allen möglichen Ausflüchten bei den verschiedensten Tatbeständen. Dann kommt in **Artikel 42** wieder der Gedanke, daß bestimmte Tatsachen vorliegen müssen. Das ist in unserem Änderungsantrag zu Artikel 42 im einzelnen ausinandergesetzt.

In **Artikel 43 Absatz 2**, der vom Gebrauch der Schußwaffen handelt, heißt es:

Der Gebrauch von Schußwaffen ist unzulässig, wenn der zu erwartende Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht oder wenn durch den Schußwaffengebrauch Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet werden,

und jetzt kommt der Zusatz, den wir nicht wünschen:

es sei denn, daß sich dies beim Einschreiten gegen Menschenansammlungen nicht vermeiden läßt.

Das ist ein Musterbeispiel für Satz 1 und 2, die diesem Absatz vorangehen; denn da besteht gerade die Gefahr, daß der Schaden außer Verhältnis zum Erfolg steht und daß Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit verletzt werden können. Der Hauptanwendungsfall soll also durch diesen Zusatz beseitigt werden. Da können wir nicht mitmachen.

Bei **Artikel 45** handelt es sich um einen redaktionellen Vorschlag aus der Praxis heraus. Bei der gebührenpflichtigen Verwarnung ist von der sofortigen Bezahlung die Rede. Aus meiner Tätigkeit als Amtsrichter weiß ich, welche Schwierigkeiten das macht. Die Leute haben die 2 DM oft nicht bei sich, möchten aber bezahlen, und dann sagt der Polizeibeamte, ich muß Sie anzeigen. Da soll an Stelle des Wortes „sofortigen“ das Wort „unverzöglichen“ treten. Also ohne schuldhaftes Verzögerung! Dann kann der Polizeibeamte sagen, Sie kommen morgen

zu mir und bringen das Geld mit. So etwas muß man meines Erachtens hereinnehmen.

Der **Artikel 47 Absatz 3** soll, wie ich bei anderen Maßnahmen bezüglich der Rechtsbelehrung vorhin schon bei Artikel 13 erörtert habe, einen Zusatz erhalten:

es sei denn, daß rechtzeitig schriftliche Bestätigung verlangt worden ist (Art. 13 Abs. 2).

Den **Artikel 56** wollen wir in seinem gesamten Aufbau durchaus anders gestaltet haben. Hier heißt es bloß: Erleidet jemand, gegen den Maßnahmen nach Art. 12 getroffen worden sind, einen Schaden, so ist es möglich, Ersatz zu verlangen. Da ist eine ganze Reihe anderer Tatbestände hereinzunehmen: Erleidet jemand, gegen den Maßnahmen nach Art. 12 oder, obgleich er unbeteiligt ist, nach Art. 23 getroffen worden sind, oder — das ist das wichtigste — in den Fällen, in denen Maßnahmen oder Anordnungen aufgehoben worden sind — insbesondere im Rechtsmittelverfahren vor den Verwaltungsgerichten einen Schaden — durch polizeiliche Maßnahmen —, so ist Ersatz zu leisten, soweit der Schaden durch Polizeimaßnahmen entstanden ist. In all diesen Fällen dürfte es recht und billig sein, den Schadenersatz klarzustellen. Und dann haben wir in Art. 56 noch den Zusatz: „und der Geschädigte nicht von einem anderen Ersatz zu erlangen vermag“. Ein in dieser Formulierung sehr bedenklicher Zusatz; denn er widerspricht der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts und auch des Bundesgerichtshofs, und zwar aus folgendem Grund: Es wird immer wieder versucht, wenn jemand aus einer von ihm privat abgeschlossenen Versicherung aus Anlaß eines Vorfalles Zahlungen erhält, zu sagen, dann brauchst du von mir keinen Ersatz mehr. Die Gefahr, daß das angewendet wird, wenn der beanstandete Satz so allgemein bestehen bleibt, ist für die Rechtsprechung erheblich. Es soll aber doch die Rechtsprechung nicht geändert werden, sondern *lucrum cum damno compensatio*, der Ausgleich des Schadens mit dem Gewinn ist doch selbstverständlich. Das steht nicht in einem kausalen Zusammenhang, wenn ich infolge einer aus eigener Tasche bezahlten Versicherung bei einem Unfall, der zufälligerweise noch die Ersatzpflicht der Polizei auslöst, eine Bezahlung bekomme; denn ich werde ja infolge der von mir aufgewendeten Prämie bezahlt, nicht infolge des Vorfalles, der zwar einen zufälligen zeitlichen und räumlichen, aber keinen kausalen Zusammenhang mit dem zugrunde liegenden Rechtsvorfall hat. Diese Dinge werden verwischt und in ein gefährliches Rechtsverhältnis hineingedrängt, wenn der Satz „und der Geschädigte nicht von einem anderen Ersatz zu verlangen vermag“ bestehen bleibt. Deshalb beantragen wir den Fortfall dieses Satzes, und ebenso auch in Absatz 2, der den sehr bedenklichen Begriff der Nichtzumutbarkeit enthält. Der Absatz 2 behandelt den Fall, wo jemand, der mit der Sache gar nichts zu tun hat, durch Maßnahmen der Polizei betroffen und dabei getötet oder verletzt wird. Es ist doch nie zumutbar, daß ein Staatsbürger sich unter diesen Umständen eine Verletzung des Körpers oder den Tod gefallen lassen muß! Wenn man diese Prämisse durch Nichtzumutbarkeit wieder einschränken

(Dr. Eberhardt [FDP])

will, rührt man auch hier an den Grundlagen des rechtsstaatlichen Denkens.

(Abg. Junker: Es heißt ja „oder“.)

Freilich, da haben Sie recht. Es heißt aber auch „sonstigen Schaden“. Wenn ich mit einer Sache nichts zu tun habe, brauche ich einen Schaden, wenn ich zur Hilfeleistung herangezogen worden bin, nicht durch den Begriff der Zumutbarkeit entschädigungslos hinzunehmen.

In Artikel 57 ist das Wörtchen „auch“ außerordentlich bedenklich. Es heißt hier: „Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit die Maßnahme „auch“ dem Schutz der Person . . . gedient hat.“ Gewiß, die Polizei greift nur ein, um jemand zu schützen, und dann kann er nicht sagen, es ist bei dieser Gelegenheit auch ein Schaden entstanden. Das ist im Grundsatz undenkbar. Aber bei jedem anderen Tatbestand kann die Polizei etwa im Verwaltungsstreitverfahren erklären, nebenher lief auch noch der Gedanke, daß dir etwas passieren könnte, das ist auch zu deinem Schutz geschehen. Das „auch“ muß heraus. Notwendig ist der Zusatz, daß die Polizei auch in solchen Fällen haftbar ist, wo die Schranken des Abschnitts II nicht eingehalten sind. Wenn die Polizei ihre Schranken überschritten hat, brauche ich mir den Schaden nicht gefallen zu lassen. Wenn jemand in einem offenbar nicht vernünftigen Zustand auf der Straße liegt und die Polizei bei dieser Gelegenheit mit dem Gummiknüppel auf ihn einschlägt, obwohl sie dazu nicht berechtigt ist, und der Betreffende dann verletzt wird, kann sie nicht sagen, ich habe das nur getan, um ihn aufzuwecken, damit er wieder zum Leben kam. Da hier der Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit nicht gewahrt ist, muß sie für den Schaden einstehen. Diese Einschränkung muß hinein.

Im Artikel 59 ist das Schmerzensgeld ausgeschaltet worden. Diese Ausschaltung des Schmerzensgeldes halte ich nicht für richtig. Wir haben hier zumindest Tatbestände, die denen der unerlaubten Handlung an vielen Stellen ähnlich oder gleich sind. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist in diesen Fällen entsprechend den Vorschriften, die dafür anzuwenden sind, ein Schmerzensgeldanspruch gegeben. Wir können diesen Schmerzensgeldanspruch bei Tatbeständen, die einem solchen Tatbestand des Bürgerlichen Gesetzbuches gleich oder zumindest ähnlich sind, aus Rechtsgrundsätzen heraus nicht beseitigen, sondern in diesen Fällen muß ein solcher Tatbestand auch zu einem Schmerzensgeldanspruch führen können. Deshalb sind wir für die Beseitigung dieser Vorschrift.

Dann kommen die Artikel 62, 63 und 64. Das sind Eventualanträge zu unserem Antrag auf Streichung des Artikels 9 Absatz 2 und 3 und des Artikels 10 Absatz 2. Im Falle dieser Streichung kann der Art. 62 meinetwegen bestehen bleiben; dann sind nur noch diejenigen betroffen, die selbst etwas pekziert haben. Daß aber gegen Leute, die nichts mit der Sache zu tun haben und die nichts Schuldhaftes getan haben, auch noch Ersatzansprüche erhoben werden können — ich habe das vorhin sehr

eingehend auseinandergesetzt —, können wir nicht zulassen. Auf alle Fälle muß bei solchen Entschädigungsansprüchen das ordentliche Gericht und nicht das Verwaltungsgericht entscheiden.

Meine Damen und Herren! Jetzt habe ich Ihnen im Schweiß meines Angesichts das Wesentlichste gesagt.

(Heiterkeit)

Bitte, es war eine Sache der Gehirnakrobatik — das werden Sie mir zugeben —, diese Geschichte konzentriert zusammenzudrängen, so daß wirklich etwas Vernünftiges herausgekommen und auch, wie ich hoffe, etwas Vernünftiges beim Hohen Hause angekommen ist und es zur Überzeugung bringt, daß hier vieles drin steckt, was noch zu erörtern ist. Ich schließe mit dem Antrag, die Angelegenheit an den Ausschuß zurückzuverweisen, um alle Fragen, die bei meinem Vortrag nur angeklungen sind, zu denen ich stundenlang hätte sprechen können — glauben Sie mir, das hätte ich gekonnt —, einer ernsthaften und vernünftigen Prüfung zu unterziehen. Das ist das Haus meiner Überzeugung nach seinem Ansehen schuldig. Ein Grundgesetz der Demokratie darf nicht in 90 Minuten abgetötet werden.

(Beifall bei der FDP)

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort nimmt der Herr Staatsminister des Innern.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Meine Damen und Herren! Ich darf darauf zurückkommen, daß dieses Gesetz dem Hohen Haus nunmehr ein Jahr lang vorliegt und in zahlreichen Sitzungen bis ins einzelste behandelt worden ist. Ich möchte aber trotzdem noch auf einige der wichtigsten Einwendungen des Herrn Vorredners eingehen.

Die frühere Einwendung gegen den Artikel 5 Absatz 2 Ziffer 1, wo es sich um die Vernehmung von Zeugen handelt, ist offenbar fallengelassen worden.

Bei den Artikeln 9 und 10 wurde vom Herrn Vorredner darauf hingewiesen, daß hier eine Abweichung von den übrigen Vorschriften des Rechts, ja von der Verfassung vorliege. Meine Damen und Herren, was wird in den Artikeln 9 und 10 verlangt? Daß von der Polizei unter Umständen auch dann, wenn ein unmündiges Kind oder eine geisteskranke Person Anlaß zu polizeilichem Einschreiten gibt, gegen denjenigen vorgegangen werden kann, der die Aufsichtspflicht hat. Ich bitte Sie, sich nun einmal folgenden konkreten Fall — der mir vielleicht etwas naheliegt — vor Augen zu stellen: Ein Großvater geht mit seinem Enkel spazieren und dieser Enkel wirft Steine in einen Garten hinein. Ich frage Sie: Soll nun die Polizei, die das sieht, nicht das Recht haben, auch den Großvater dazu anzuhalten, daß er seinem Enkel das untersagt? Das ist nur ein Beispiel für ein polizeiliches Vorgehen gegen jemand, der die Aufsichtspflicht hat.

(Abg. Dr. Eberhardt: Wenn jemand kein Verschulden hat!)

— Das braucht noch keine strafbare Handlung zu sein; unter Umständen genügt hier doch eine Ge-

(Dr. Hoegner, Staatsminister)

fährdung. Es braucht ja keine Sachbeschädigung zu sein.

Oder ein anderer Fall: Es hängt eine Dachrinne herab und gefährdet die Passanten. Der Mieter ist nicht in der Lage, die Sache richten zu lassen. Warum soll hier die Polizei nicht das Recht haben, den Eigentümer des Hauses zur Beseitigung dieses gefährdenden Zustandes anzuhalten? So gäbe es zahlreiche Beispiele aus dem Leben, die Artikel 9 und 10 ohne weiteres rechtfertigen.

(Abg. Dr. Korff: Das ist im BGB geregelt!)

Es ist verlangt worden, daß bei jeder mündlichen oder durch Zeichen erfolgten Anordnung der Polizei eine schriftliche Bestätigung nachfolgt. Meine Damen und Herren, stellen Sie sich das einmal vor! Wenn ein Polizeiwagen durch die Straßen fährt mit blauem Licht und mit Sirene, und der einzelne Staatsbürger dann gezwungen ist, von der Straße wegzugehen, oder der Autofahrer, auf die Seite zu fahren, kann man doch für diesen polizeilichen Akt keine schriftliche Bestätigung verlangen.

Dann wurde zu **Artikel 15** verlangt, in allen Fällen die Möglichkeit einer richterlichen Vernehmung offen zu halten. Das ist z. B. gar nicht möglich, wenn es sich um eine Vorladung vor das Gesundheitsamt handelt. Was soll denn hier der ordentliche Richter tun? Eine Vernehmung kommt doch gar nicht in Frage.

Dann wurden Einwendungen zu **Artikel 24 Absatz 2** gebracht. Es wurde behauptet, die Bestimmung verwische die Trennungslinie zwischen Rechtsprechung und Vollzugsgewalt, zwischen Justiz und Polizei. Die Polizei könne sich mit ihr über richterliche Entscheidungen hinwegsetzen; dies widerstreite den Grundsätzen der Gewaltenteilung und des Rechtsstaates.

Dazu ist folgendes zu sagen: Es ist zu unterscheiden zwischen der strafprozessualen Beschlagnahme nach §§ 94 und 98 der Strafprozeßordnung, die der Bestätigung des Strafrichters bedarf, und der polizeilichen Beschlagnahme nach dem Artikel 23 des Polizeiaufgabengesetzes, die der Bestätigung der Kreisverwaltungsbehörde bedarf und, weil es sich eben um einen Verwaltungsakt handelt, der Nachprüfung durch das Verwaltungsgericht unterliegt. Erstere dient der Erforschung begangener Straftaten, letztere der Gefahrenabwehr und der Verhütung drohender Straftaten. Artikel 24 Absatz 2 bezieht sich nur auf die polizeirechtliche Beschlagnahme und stellt deklaratorisch klar, daß die Zulässigkeit dieser Beschlagnahme nicht davon berührt wird, wie der Strafrichter über eine gleichzeitige strafprozessuale Beschlagnahme der gleichen Sache entschieden hat. Hier handelt es sich um Maßnahmen auf verschiedener Rechtsgrundlage und mit verschiedenem Zweck. Der Strafrichter kann eben nur auf strafprozessualen Gebiet entscheiden. Die Beschlagnahme nach Artikel 23 des Polizeiaufgabengesetzes unterliegt überhaupt nicht der Entscheidung des Strafrichters und ist daher auch unabhängig von ihr zulässig. Bindend ist lediglich die strafrechtliche Beurteilung des

Sachverhalts durch den Strafrichter und die dazu erforderliche Feststellung der Tatsachen. Im übrigen ist die Prüfung der Voraussetzungen des Artikels 23 des Polizeiaufgabengesetzes Sache der Polizei und der Verwaltungsbehörden. Nichts anderes besagt Artikel 24 Absatz 2. Der Rechts- und Verfassungsausschuß des Senats hat den Inhalt dieser Bestimmung voll gebilligt.

Gegen den **Artikel 28** ist behauptet worden, über die Zulässigkeit

(Unruhe — Glocke des Präsidenten)

der Beschlagnahme dürfe nicht die Kreisverwaltungsbehörde, sondern nur das ordentliche Gericht entscheiden. Auch hier wird wieder der Unterschied zwischen dem Verwaltungs- und dem Justizbereich verkannt. Die Beschlagnahme nach Artikel 23, um deren Bestätigung es sich hier handelt, ist eine Maßnahme nicht der Strafverfolgung, sondern der Gefahrenabwehr. Diese ist aber eine Verwaltungsaufgabe und deshalb von der Verwaltungsbehörde, die dafür die Verantwortung trägt, zu überprüfen. Der Rechtsweg vor den Verwaltungsgerichten — und das ist das Wesentliche — steht ja offen. Nur diese Regelung ist mit der bayerischen Verfassung vereinbar, wonach verwaltungsrechtliche Streitigkeiten von den Verwaltungsgerichten und nicht von den ordentlichen Gerichten entschieden werden.

Die Einwendung gegen **Artikel 30 Absatz 5** — jetzt 4 — lautete, es sei unerträglich, daß bei der Verwertung beschlagnahmter Gegenstände an die Stelle des Vollstreckungsgerichts die Kreisverwaltungsbehörde trete; diese könne die auftretenden schwierigen Rechtsfragen gar nicht lösen. Dazu ist folgende Stellungnahme angebracht: Die Kreisverwaltungsbehörde hat diese Aufgabe bereits auf Grund des § 43 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten, dem der Artikel 30 dieser Gesetzesvorlage genau nachgebildet ist. Die Kreisverwaltungsbehörde muß also mit dieser Aufgabe ohnehin fertig werden. Da es sich nicht um gerichtliche, sondern um Verwaltungsangelegenheiten handelt, ist diese Zuständigkeitsregelung auch richtig und dem System der ganzen Rechtsordnung entsprechend. Es kommt noch hinzu, daß die Behörde auf Grund ihrer vorhergehenden Bestätigung nach Artikel 28 ohnehin schon mit der Sache befaßt ist. Zur Durchführung ihrer Anordnung steht immer der Gerichtsvollzieher nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zur Verfügung. Im übrigen werden einschlägige Fälle sehr selten vorkommen.

Gegen den **Artikel 64** hat der Herr Vorredner eingewendet, es sei unzulässig, daß über Ersatzansprüche gegenüber dem Staat die Verwaltungsgerichte, das heißt der Staat selbst, entscheiden und daß damit der Staat für sich eine andere Prozeßstellung als für den Staatsbürger beanspruche. Hierzu ist folgendes zu sagen: Diese Einwendung übersieht, daß nach Artikel 64 Absatz 1 über Entschädigungsansprüche, die der Staatsbürger gegen den Staat wegen einer Schädigung durch eine polizeiliche Maßnahme erhebt, das ordentliche Zivilgericht entscheidet. Die Verwaltungsgerichte entscheiden nach Absatz 2 lediglich in zwei Fällen,

(Dr. Hoegner, Staatsminister)

und zwar zunächst einmal über Erstattungsansprüche, die zwischen verschiedenen Verwaltungsträgern gemäß Artikel 60 geltend gemacht werden. An diesen Prozessen ist der Staatsbürger überhaupt nicht beteiligt; vielmehr handelt es sich um die interne Kostenausgleichung zwischen den Polizeiträgern Staat und Gemeinde. In diesem Fall muß nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz eben das Verwaltungsgericht entscheiden.

(Abg. Dr. Eberhardt: Das steht in Artikel 61; den zu streichen haben wir beantragt!)

Zum anderen entscheiden die Verwaltungsgerichte über Ersatzansprüche des Staates oder der Gemeinden gegen den Störer, an dessen Stelle die Polizei den ordnungsmäßigen Zustand wiederherstellen und eine von ihm zu vertretende Gefahr abwehren mußte. Hier handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Anspruch, für den nach Artikel 93 der bayerischen Verfassung die Verwaltungsgerichte zuständig sind. Diese urteilen dabei im Parteistreitverfahren, das heißt in einem Verfahren, bei dem sich Staat und Staatsbürger als gleichberechtigte Parteien vor einem unabhängigen Gericht gegenüberstehen.

Ich habe überhaupt den Eindruck, daß von seiten des Herrn Vorredners — und dieser Eindruck bestand schon bei den Verhandlungen im Rechts- und Verfassungsausschuß — die Verwaltungsgerichte für nicht gleich unabhängig wie die ordentlichen Gerichte gehalten werden. Dieser Auffassung müßte ich mit Entschiedenheit entgegentreten.

(Abg. Dr. Eberhardt: Stimmt nicht, Herr Staatsminister!)

Ich mußte diese Einwendungen schon jetzt behandeln, weil ich sonst gezwungen gewesen wäre, erst am Schluß der Aussprache Stellung zu nehmen, was nicht immer erwünscht ist.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich erteile weiter das Wort dem Herrn Abgeordneten Haußleiter.

Haußleiter (fraktionslos): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Ich habe mich bis zu diesem Augenblick niemals gegen die vom Ältestenrat beschlossenen Redezeiten gewandt, obwohl ich derjenige Sprecher des Hauses bin, dem natürlicherweise jeweils die kürzeste Redezeit zugebilligt wurde. In diesem Fall aber darf ich folgendes erklären:

Es ist meiner Ansicht nach des Hohen Hauses unwürdig, einem Abgeordneten des Hauses — wer immer es sei — nur 10 Minuten Redezeit zu einem der wichtigsten Gesetze dieser vier Jahre zuzubilligen. Es ist völlig unmöglich, zu einem Gesetz Stellung zu nehmen,

(Abg. Dr. Korff: Sehr richtig!)

zu dem so viele Abänderungsanträge vorliegen, daß allein zu deren Verlesung mehr als 10 Minuten erforderlich wären.

(Abg. Dr. Korff: Richtig!)

Ich halte es für völlig ausgeschlossen, daß Sie hier Abgeordnete des Hohen Hauses zu einem unwürdigen Marathonlauf der Rede zwingen bei der Beratung eines Gesetzes, das zu den Fundamenten unserer verfassungsrechtlichen Ordnung gehört.

(Abg. Dr. Korff: Richtig!)

Der Bayerische Landtag ist ein Parlament, das den Vorzug hat, sehr viele seiner Entscheidungen „in offener Feldschlacht“ zu treffen. Hier sind im Gegensatz zum Bonner Bundestag sehr viele Entscheidungen nach eingehender Aussprache im Plenum wesentlich anders ausgefallen als in den Ausschüssen. Wenn Sie in dem nunmehr sterbenden Bayerischen Landtag die Aussprache im Plenum in dieser Weise abkürzen, dann verhindern Sie, daß er bis zum letzten Tag seiner Session seinem Wesen treu bleibt. Lassen Sie dieses Parlament in Schönheit sterben, und zwar so, wie es sachlich und fleißig gearbeitet hat,

(Zurufe)

und bieten Sie nicht zum Ende ein unwürdiges Schauspiel, das es jedem Sprecher der Opposition unmöglich macht, seine Meinung in Freiheit hier vorzutragen. Wenn Sie auf der anderen Seite der Regierung und dem Minister die Möglichkeit geben, ohne Beschränkung der Redezeit zu sprechen — das Recht darauf streite ich der Regierung nicht ab —, dann müssen Sie auch der Opposition die Möglichkeit geben, in gleicher Freiheit zu antworten.

(Abg. Dr. Korff: Richtig!)

Wenn Sie das nicht tun, dann verstoßen Sie gegen ein parlamentarisches Grundgesetz.

(Abg. Dr. Korff: Richtig!)

Zum Polizeiaufgabengesetz wäre viel zu sagen. Die *Synthese* von Freiheit und Ordnung ist die Aufgabe, die uns allen in diesem Jahrhundert gestellt ist. Sie ist neu zu lösen. Ordnung muß sein, da hat der Innenminister recht, und Freiheit muß sein, da haben die oppositionellen Sprecher, auch der FDP, recht, wenn sie in zahllosen Bestimmungen auf eine sorgfältigere Definition des Gesetzes gedrängt haben. Wenn Sie dem Parlament die Möglichkeit nehmen, in freier Aussprache zu diesem Grundgesetz unserer Polizei Stellung zu nehmen, dann erlauben Sie mir, daß ich hier demonstrativ nicht zur Sache spreche, sondern im Namen jedes freien Abgeordneten dieses Hauses protestiere gegen eine Geschäftsführung, die meines Erachtens der Würde des Hauses nicht entspricht.

Präsident Dr. Hundhammer: Herr Abgeordneter Haußleiter, Sie haben erklärt, Sie sprächen demonstrativ nicht zur Sache. Damit zwingen Sie mich als Präsidenten, Ihnen das Wort zu entziehen.

Haußleiter (fraktionslos): Herr Präsident, ich habe mich um 9 Uhr 20 Minuten zur Geschäftsordnung gemeldet. Der Herr Präsident hat meine Meldung nicht entgegengenommen. Das hat mich gezwungen, gegen diese Geschäftsführung des Präsidiums zu demonstrieren und gegen sie Einspruch zu erheben.

Präsident Dr. Hundhammer: Herr Abgeordneter, die Redezeit ist im Ältestenrat abgesprochen worden. Das ist zu Beginn dieser Sitzung, wie mir mitgeteilt ist, vom Plenum einstimmig gebilligt worden.

(Abg. Dr. Korff: Einstimmig nicht, Herr Präsident! — Abg. Haußleiter: Dr. Eberhardt hat Einspruch erhoben und mir ist das Wort nicht gegeben worden.)

Der Fall ist jedenfalls vom Plenum erledigt worden. Sie haben jetzt auf weitere Ausführungen verzichtet.

Ich erteile das Wort nunmehr dem Herrn Abgeordneten Junker.

Junker (CSU): Meine Damen und Herren! Die langstieligen und sehr ausführlichen Worte, die der Herr Kollege Dr. Eberhardt hier zu dem Polizeiaufgabengesetz gefunden hat, glaube ich mit dem Hinweis etwas entkräften zu können, daß wir dieses Gesetz nicht nur ein Jahr im Bayerischen Landtag vorliegen haben, sondern drei Vierteljahre im Rechts- und Verfassungsausschuß beraten haben. Ich glaube, wir haben dort alle Möglichkeiten, und zwar bis zum Überdruß, ausgeschöpft, diejenigen Sprecher zu Worte kommen zu lassen, die dort immer wieder gegen die eine oder andere Bestimmung Ausführungen gemacht haben. Glauben Sie mir, Herr Kollege Dr. Eberhardt, ich war manchmal am Rande dessen, was man aushalten kann, wenn immer wieder genau die gleichen Gesichtspunkte vorgebracht wurden. Es ist doch etwas allzuviel der Langmut und der Geduld verlangt, wenn dieselben Dinge, die im Ausschuß bei den einzelnen Paragraphen und Artikeln dieses Gesetzes behandelt worden sind, im Rahmen der Vollversammlung noch einmal so eingehend beraten würden, wie Sie dies wollen.

(Zuruf der Abgeordneten Dr. Brücher)

— Es ist Ihr gutes Recht, Frau Kollegin Dr. Brücher, das zu verlangen, aber es wäre genau so Ihr gutes Recht gewesen, im Ausschuß das vorzubringen, was Sie jetzt zum Teil neu vorgebracht haben, meist rein formelle Dinge, die die Rechtsmaterie, die hier vorliegt, nicht ändern. Ich glaube das eine feststellen zu müssen, daß das Plenum von 204 Abgeordneten diese Entscheidungen gar nicht treffen kann, selbst wenn sie wollten, daß wir hier die Formulierungen geändert annehmen würden. Wir von Seite der CSU sind mit diesem Gesetz nicht hundertprozentig zufrieden.

(Aug. Haußleiter: Sie wollen für sich ein Ermächtigungsgesetz, das noch schärfer ist!)

— Sie irren, Herr Kollege Haußleiter, ein Ermächtigungsgesetz wollte niemand, wir haben — da spreche ich im Namen sämtlicher Regierungsparteien — die Generalklausel, die uns die Ermächtigung gegeben hätte, abbauen wollen und abgebaut. Vielleicht wäre es besser gewesen, in manchen Dingen etwas schärfer vorzugehen — nicht schärfer zu formulieren, sondern schärfer vorzugehen. Ich erinnere an die Formulierung, die dem Betroffenen das Zeugnisverweigerungsrecht ge-

radezu aufoktroiert; Artikel 21 Absatz 2 stellt heraus, daß der Betroffene aufmerksam gemacht werden muß. Einen Verbrecher, einen Berufsverbrecher, brauchen Sie nicht aufmerksam zu machen, er weiß es, weil das im Gefängnis herumgesprochen wird, aber ein Betroffener, der zum erstenmal zur Klärung eines Sachverhalts uneinflußt sprechen soll, den muß die Polizei pflichtgemäß aufmerksam machen: Du brauchst, wenn du nicht willst, kein Wort über diese Dinge sprechen. Das wird die Klärung des Sachverhalts sehr erschweren. Wir haben aber diese Bedenken, die wir nicht nur hier, sondern auch bei anderen Dingen vorgetragen haben, zurückgestellt, weil wir wußten: Das Gesetz wird aus einem Guß sein. Wir sind in sehr vielen Dingen den Anregungen der Kollegen Bezold und Dr. Zdralek und allen den Herren, die sich dagegen gewandt haben, daß diese und jene Bestimmungen allzu lax ausgelegt werden könnten, entgegengekommen und glauben, daß die Verhandlungen im Rechts- und Verfassungsausschuß allen Gesichtspunkten Rechnung getragen haben.

Wir begrüßen diese Einzelregelungen, weil sie — und da unterscheiden wir uns wohl, Herr Kollege Haußleiter — im Gegensatz zu dem, was bisher möglich war, nunmehr ausschalten sollen, daß sich ein Polizeistaat entwickelt. Auch wir wollen — und da müßte eigentlich die FDP mit uns gehen — nicht nur die **Aufgaben** und **Rechte**, sondern auch die **Pflichten** der Polizei festgelegt haben. Gerade Ihre Kritik des Einsatzes der Polizei beim Streik, die auch unsere Kritik war, müßte uns dazu anhalten, zu sagen, die Polizei soll und muß in dem und dem ganz konkreten Fall eingreifen. Sie kann sich nicht darauf berufen, daß nach ihrer sehr subjektiven Einstellung die Sache vielleicht auch ohne ihr Eingreifen geht. In verschiedenen Streikfällen ist es so gewesen, daß der kleine Polizist draußen sagte: Es wird kein Blut vergossen, es werden lediglich die Leute vielleicht an der Arbeitsaufnahme gehindert, das ist aber in meinen Augen keine Sache, in die ich eingreifen habe. Deshalb wollten wir die Einzelfixierungen.

Noch einen anderen Gesichtspunkt müssen wir eingehend betrachten. Der Herr Kollege Dr. Eberhardt hat wie manche Herren, die auch Juristen sind, die vor allem wie der Herr Kollege Bezold aus dem Richterstand kommen, schon darauf hingewiesen: Wir wollen eine absolute Überschätzung der ordentlichen Gerichte vermeiden. Der Herr Innenminister hat in dankenswerter Weise schon darauf hingewiesen, daß auf den Gebieten, auf denen Verwaltungsbehörden eingeschaltet sind, nach dem Verwaltungsgerichtsbarkeitsgesetz die Verwaltungsgerichte zuständig sind, daß für die Sicherungsverwahrung zunächst die Verwaltungsbehörden verantwortlich und zuständig sind. Das hat gar nichts mit dem zu tun, was der Herr Kollege Dr. Eberhardt vorgebracht hat, nämlich daß man vielleicht sagen könnte, wir nehmen den ordentlichen Gerichten etwas weg. Kein Mensch in der Verwaltung denkt daran, Aufgaben an sich zu ziehen, die solche des ordentlichen Gerichts sind. Wir wollen das nicht. Wir wollen da, wo es

(Junker [CSU])

sich um rein verwaltungsrechtliche Angelegenheiten handelt, die Gerichte, die sowieso schon überlastet sind, entsprechend entlasten.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Gerade die Verwaltungsgerichte sind überlastet!)

— Aber die Verwaltungsgerichte noch nicht in dem Umfang wie die ordentlichen Gerichte.

Der Herr Kollege Dr. Eberhardt fordert — auf den Gedanken hat der Herr Innenminister schon hingewiesen —, daß Zeichen und Anordnungen, auch mündliche Anordnungen, auf Anforderung schriftlich zu bestätigen sind. Ich glaube, Herr Kollege Dr. Eberhardt, entschuldigen Sie, das ist kein Abänderungsantrag, das ist ein Witz. Stellen Sie sich einmal vor: Am Stachus steht ein Schutzmann und macht so! Dann ist nach Ihrer Ansicht jeder, der dadurch aufgehalten wird und sich sagt, ich habe die Meinung, du stehst zu lange schon so, du müßtest mal die Hand hochheben und mich durchlassen, befugt, von dem betreffenden Polizisten eine schriftliche Bestätigung dieses Verkehrszeichens zu verlangen.

(Abg. Dr. Eberhardt: Wenn er den Verwaltungsweg beschreiten will!)

Ich glaube, Herr Kollege Eberhardt, da verstehen wir uns wohl. Das ist alles recht gut und schön. Ich muß Sie wohl etwas mehr darauf hinweisen, daß die Polizei nicht in Himmelshöhen und auch nicht immer, wie die Richter in ihrer Robe auf dem Richtertisch, unnahbar und fern dem einfachen Volke thront, sondern daß die Polizeimänner im Leben stehen und in erster Linie natürlich im Leben ihre Aufgaben zu erfüllen haben. Der Richter mag für sein Urteil Zeit haben. Ein Polizist kann vor seiner Entscheidung nicht noch die oder jene Überlegung anstellen, die Entscheidung kann nicht hinausgezögert werden, sie muß fallen, wenn sie im Augenblick notwendig ist. Deshalb müssen wir — da haben die Praktiker mit Recht mitgesprochen; da hat die Praxis ihren Niederschlag gefunden —, auch wenn es Ihnen manchmal vielleicht nicht ganz demokratisch erscheint, die Möglichkeit einer Sofortentscheidung zulassen.

Zu der von Ihnen und auch vom Herrn Kollegen Haußleiter aufgeworfenen Frage hat sich seinerzeit schon Herr Staatssekretär Nerreter geäußert. Es ist die Frage nach dem Limit, nach den Grenzen zwischen Ordnung und Freiheit, die Frage: Wo hört die Freiheit auf? Da, wo die Ordnung angeht! Ich glaube, diese Frage haben wir in unserem Gesetz einwandfrei gelöst. Sie sind der Ansicht, wir hätten zu viel der Ordnung eingefügt.

(Abg. Dr. Eberhardt: Genau konkretisierte Ordnung, Herr Kollege, das ist es!)

Ich persönlich bin der Ansicht, wir haben hier vielleicht etwas zu viel der individualistischen Freiheit festgelegt, einer Freiheit, die vielleicht schon die Gefahr in sich birgt, daß sie in einen Zustand führt, in den sie unser deutsches Vater-

land schon 1932, 1933 geführt hat, in dem jeder tun und lassen kann, was er will, in einen Zustand der Freiheit, in dem niemand mehr weiß, wo die Grenze der Ordnung ist. Deshalb haben wir in manchen Bestimmungen auch den Staat als Autorität in Schutz genommen, auf Gebieten, auf denen Sie, meine Herren von der FDP, die Autorität des Staates im Augenblick nicht mehr anerkennen wollen, wenngleich Sie sonst in Notzeiten mit uns nach der starken Hand des Staates rufen, wie Sie es vor nicht allzu langer Zeit getan haben.

(Sehr gut! bei der CSU)

Die Entscheidung in offener Feldschlacht, die der Herr Kollege Haußleiter gefordert hat, kann in diesem Hause, glaube ich, über die Materie eines Polizeiaufgabengesetzes nicht stattfinden. Der Herr Kollege Haußleiter mag recht haben, daß im Plenum über politische, parteipolitische Fragen diskutiert und entschieden werden kann. Aber über die Fragen, die uns jetzt vorliegen, gerade die, die der Herr Kollege Dr. Eberhardt zu vertreten hatte, ist diese Schlacht nicht möglich. Ich erkenne gerne an, es war eine Meisterleistung, diese Dinge in einer Stunde zu bringen und zu begründen, ohne den Beratungen im Rechts- und Verfassungsausschuß gefolgt zu sein, dabei aber immer die rechtliche Seite in den Vordergrund zu rücken und nicht rein die parteipolitische Seite zu sehen. Es war eine Meisterleistung.

(Abg. Dr. Eberhardt: Bitte, ziehen Sie die Folgerung aus dieser Anerkennung!)

Aber, Herr Kollege Dr. Eberhardt, die Punkte, die Sie herausgeschält haben, sind in den 19 Sitzungen des Rechts- und Verfassungsausschusses genau so behandelt worden. Alles, was Sie gesagt haben, aber auch alles, ist behandelt worden. Die Verhandlungen sind ein solcher Stoß.

(Zuruf des Abg. Haußleiter)

— Herr Kollege Haußleiter, es ist ja nun nicht möglich; ich möchte fast sagen, Gott sei Dank, sind nicht lauter Juristen hier, sonst würden wir nicht nur 19 Tage im Rechts- und Verfassungsausschuß, sondern auch 19 Tage im Plenum darüber beraten und die entsprechenden Entscheidungen letztlich doch nur — und da müssen Sie mir Recht geben — den Leuten überlassen, die nicht die notwendige juristische Vorbildung haben, die sich eben ein allgemeines Bild von diesen Auswirkungen machen. Es ist nun einmal so, daß unser bayerisches Volk und unser Bayerischer Landtag nicht nur aus Juristen besteht. Ich glaube, wir sollten Gott dafür dankbar sein.

(Zuruf: Aber aus sehr vielen Landräten! — Heiterkeit — Abg. Dr. Lacherbauer: Aber auch nicht aus lauter Vermessungsingenieuren, die Juristerei betreiben wollen!)

— Ich betreibe sie nicht. So persönlich, wie Sie mich in einer unflätigen Weise angreifen, möchte ich mich mit Ihnen gar nicht unterhalten.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Herr Präsident, „unflätiger Weise“!)

(Junker [CSU])

Ich glaube, daß ich nun zum Schluß meiner Ausführungen kommen muß.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Sie dürfen mich auch nicht persönlich angreifen!)

Ich glaube, daß wir nun nicht davon ausgehen brauchen — —

Präsident Dr. Hundhammer: Der Ausdruck „unflätig“ ist auch nicht am Platz; ich muß ihn rügen.

Junker (CSU): — Ich nehme ihn zurück, aber persönlich war es nicht schön.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Herr Kollege, Sie brauchen nicht unseren Stand zu verunglimpfen!)

— Er ist in keiner Weise verunglimpft worden.

Ich glaube, daß wir uns dem Vorschlag des Herrn Kollegen Dr. Eberhardt nicht anzuschließen brauchen, nachdem in einer allgemeinen Aussprache und in zwei speziellen Lesungen alle diese Gesichtspunkte, die von ihm materiell vorgebracht wurden, schon bis ins kleinste stundenlang erörtert wurden und sich hierfür nun eben keine Mehrheit gefunden hat.

(Abg. Dr. Eberhardt: Da irren Sie sich!)

Weiter glaube ich, daß es nicht allzu gut wäre, wie Sie vorgeschlagen haben, den Entwurf an den Ausschuß zurückzuverweisen. Möge das Plenum über die einzelnen Vorschläge, die nun beileibe genug diskutiert sind, abstimmen. Dann, glaube ich, kommen wir zu dem Ergebnis, das wir schon im Rechts- und Verfassungsausschuß mit viel Mühe erarbeitet haben, nämlich zu dem, daß dieser Vorschlag, wie er jetzt dem Hohen Hause vorliegt, ein guter Vorschlag ist, ein gutes Polizeigesetz, mit dem wir uns als Landtag nach diesen vier Jahren Tätigkeit noch bestens verabschieden können.

(Beifall bei der CSU)

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt als Redner der Herr Abgeordnete Pittroff.

Pittroff (SPD): Meine Damen und Herren! Ein wichtiges und umfangreiches Gesetz schließt dieser Landtag beinahe am Ende seiner Legislaturperiode ab. Wir wünschen, daß das Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei als Schlußstein der gesetzgeberischen Arbeit das wird, was man in der maurerischen Werksprache als den Jochstein eines Gewölbes bezeichnet. Wenn in einem großen Bau die Mauern hochgeführt wurden und dann darauf von zwei Seiten die Gewölbebogen nach der Mitte zu zusammenwachsen, bis sie sich berühren, dann erhalten diese Gewölbebogen die Spann- und Tragkraft für das Ganze erst, wenn der Jochstein eingefügt ist. In unserem demokratischen Staatsaufbau wirken zu Nutz und Frommen des Ganzen, also für das Staatsvolk, zwei tragende Gewalten oder Faktoren aus dem Geist der Verfassung heraus: der Landtag als gesetzgebende Volksvertretung und die Staatsregierung als voll-

ziehende Gewalt. Im Rahmen dieser Gewalten die Grenzen festzulegen, wo das Wirkungsfeld der Polizei beginnt und endet, und die Beziehungen zwischen Staatsbürgern und Polizei zu regeln, ist der Sinn und Zweck dieses Gesetzes. Unsere Verfassung von 1946 läßt es nicht mehr zu, daß die Polizei im herkömmlichen Sinn, wie z. B. noch die Rechtspflege, zu einer selbständigen unabhängigen dritten oder vierten Gewalt im Staatsleben wird. Der Artikel 2 des neuen Gesetzes umreißt daher ganz richtig mit folgenden Worten die Stellung der Polizei: Sie hat die Aufgabe, als **Vollzugsorgan** der Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung und als **Hilfsorgan** anderer Verwaltungsbehörden bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren und durch Unterbindung und Beseitigung von Störungen mitzuwirken.

Von dieser Aufgabenstellung aus, die für das Vollzugsorgan die **Mitwirkung** bestimmt, möchte ich einige Grundgedanken über die Polizei anfügen. Wer wissen will, wie weit oder wie eng die Grenzen der staatsbürgerlichen Freiheit in einem Staate gesteckt werden können und wie weit demgegenüber die Gewalt der Polizei reichen kann, braucht nur alte königliche Verordnungen oder die Geheimverfügungen der Diktatoren der jüngsten oder auch etwas fernerer Vergangenheit nachzulesen. Dann kann er ermessen, ob und wieviel wir durch den Wechsel der Staatssysteme an Freiheit für den einzelnen und für die Gesamtheit gewonnen haben. Es wäre gut, wenn sich unsere Staatsbürger mit dem neuen Polizeiaufgabengesetz befassen würden; denn das Gesetz regelt ja das Verhältnis zwischen den Staatsbürgern und der Polizei. Das Gesetz berührt nicht nur die Peripherie der staatsbürgerlichen Freiheit, sondern greift auch in die Freiheit jedes einzelnen ein.

Das Innenministerium als Verfasser des Gesetzes glaubte den rechten Ausgangspunkt und die richtige Stellung der Polizei zu finden, indem es den **Leitgedanken** aufstellte: „Den Staatsbürgern soviel Freiheit wie möglich, der Polizei aber nur soviel Recht wie unbedingt nötig.“ Soll ich nun hier sagen, aus dieser Formulierung spricht der neue Volkswille und der neue Staatsgeist; hier liegt ein konstitutioneller Atomkern und aus den Artikeln der Verfassung wird in dem Polizeiaufgabengesetz Staatsgeist lebendig, der demokratische Haltung des Volkes und der Polizei in Zukunft erzeugen wird? Ich stelle nur die Frage; denn ich weiß, es gibt Opponenten und Zweifler hier in diesem Hause und auch draußen. Aber diese darf ich doch daran erinnern, daß vordem ganz andere Normen für die Polizei aufgestellt wurden. Sie stand als Staatsorgan außerhalb des Volkes und ihre Befugnisse waren früher einmal so fixiert: „Die Polizei kann alles tun, was für die öffentliche Ordnung zweckmäßig und erforderlich ist.“

(Abg. Dr. Lacherbauer: Nein, nur in Preußen!)

— Ich rede ja auch von anderen Staaten, Herr Kollege.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Dann sind wir uns ja einig.)

(Pittroff [SPD])

— Ich habe ja gesagt: in früheren Zeiten!

(Abg. Dr. Lacherbauer: „und anderen Ländern“ hätten Sie ergänzen müssen.)

Die Polizei bestimmte also damals ihre Aufgaben, Rechte und Befugnisse selbst, sozusagen aus sich heraus. Sie konnte immer vom Ermessensstandpunkt aus ihre Maßnahmen und Handlungen gegenüber dem einzelnen, aber auch gegenüber der Gesamtheit motivieren. Ja, das Motivieren konnte sie sich eigentlich ersparen, weil sie fast nie zur Rechenschaft gezogen werden konnte, ob ihr Ermessen richtig oder falsch war.

In unserem neuen Gesetz nun sind die Befugnisse, die Aufgaben und Rechte der Polizei so festgesetzt, daß die staatsbürgerliche Freiheit des einzelnen gewahrt und die verfassungsmäßige Stellung des Staatsbürgers nicht stärker berührt wird, als es die Verfassung selbst zuläßt.

Ich will hier nicht auf die einzelnen Bestimmungen eingehen, wie es der Herr Kollege Dr. Eberhardt mit seinen Abänderungsanträgen getan hat. Aber es ist doch wenigstens in dem ganzen Gesetz ganz konkret gesagt, was die Polizei jetzt in unserem Volksstaat Bayern tun darf. Der Ermessensstandpunkt der Polizei ist äußerst beschränkt. Das Recht der Polizei ist umrissen. Eines wird bleiben: Trotz aller guten Absichten, die im Entwurf des Innenministeriums zu erkennen waren und die durch den Eifer der Mitglieder des Verfassungsausschusses noch verstärkt und verdichtet wurden; immer wenn sich Staatsbürger und Polizeibeamte begegnen, das heißt, wenn der souveräne Staatsbürger *a k t i v* dem ebenfalls aktiven Polizisten gegenübersteht oder wenn sich beide Auge in Auge gegenüber treten, dann wird automatisch das Gesetz von Aktion und Reaktion wirksam — das ist ja das primitive Gesetz der Reibung, die Wärme oder Hitze erzeugt — und dann erst, in diesem Moment, erweist es sich, wieviel an gutem, staatsbürgerlichem Geist auf beiden Seiten nach neunjähriger demokratischer Entwicklung schon zu finden ist.

Es gibt wohl Theoretiker, die immer — akademisch gesprochen — über die Stellung und Aufgaben der Polizei ganz präzise Vorstellungen haben, nämlich, indem sie strikte vor die staatsbürgerliche Freiheit die Barriere setzen: ein *noli me tangere*. Diese Theoretiker vergessen aber alles in dem Augenblick, in dem sie gezwungen sind, in die Arena zu steigen und aus der Praxis des Alltags, aus der rauhen Wirklichkeit des Zusammenlebens heraus, interpellierend hier in diesem Hause zu wirken. Es wandelt sich dann mancher Saulus sehr rasch zu einem Paulus oder auch umgekehrt. Wir haben es ja hier erlebt und konnten feststellen: Die Gegner dieses Gesetzes haben durch ihr Auftreten bewiesen, daß die Polizei noch lange nicht überflüssig ist und daß sie auch morgen und übermorgen noch nicht entbehrlich sein wird.

Ich möchte auf diese Sache nicht näher eingehen. Aber wir dürfen wohl auch kurz darauf hinweisen, in welches Wirkungs- oder Spannungsfeld die Po-

lizei im öffentlichen Leben hineingestellt ist und hineingestellt wird. Saugrob und lammfromm, gutmütig und voll wilden Jähzorns, das sind die vier Arten des Gemütsbereichs der Menschen oder auch die vier Grundzüge des menschlichen Charakters, wenn der Mensch der Polizei begegnet oder wenn ihm die Polizei entgegentreten muß. Ich nehme an, daß Sie das Streiflicht vom vergangenen Montag in der „Süddeutschen Zeitung“ über die Wallfahrer aus Lampferding gelesen haben. Ein echter Bauernschwank, beinahe!

(Abg. Stock: Schade, daß Ludwig Thoma nicht mehr da ist!)

— Der Vorfall konnte nur deshalb nicht mehr bühnengerecht gestaltet werden, weil Ludwig Thoma nicht mehr lebt oder weil die 13 Wallfahrer und die 2 Wallfahrerinnen diese Uraufführung so spät gegeben haben.

(Abg. Haußleiter: Vielleicht macht es die CSU-Fraktion für den Film nach! — Heiterkeit)

Hier haben wir ein echtes Vorkommnis aus dem Alltag, also eine lebendige Illustration zu dem Versuch, die Polizei in einem Volksstaat zum Freund und Helfer der Menschen zu machen. Wie diese Menschen dann reagieren, wenn sie dem Mann im grünen Gwandel begegnen, das schildert dieses Streiflicht. Wenn also schon die Gemütsschwankungen der Staatsbürger zwischen saugrob und lammfromm, zwischen gutmütig und jähzornig liegen, ist es kein Wunder, wenn der eine — je nach seinem Standpunkt und seiner Betrachtungsweise — die Polizei in die Rolle der Heilsarmee bringen will oder der andere verlangt, daß sie die Tradition der Knüppelgarde fortsetzt.

Auf jeden Fall mußten Landtag und Regierung einen festen und klaren Standpunkt einnehmen und eindeutige Bestimmungen aus einer Konzeption heraus schaffen, die dem Verfassungsgeist entsprechen. Wie sehr sich jemand in Widersprüche verfangen kann, zeigte die Diskussion in diesem Hause über den Einsatz der Polizei beim letzten Streik.

(Abg. Stock: Sehr richtig!)

Die gleichen Kollegen, die monatelang ganz konsequent eine Konzeption verfochten haben, die darauf hinauslief, die Polizei aus dem Bereich der Freiheit des Staatsbürgers beinahe vollständig zu verdrängen, zitierten hier die §§ 240 und 116 des Strafgesetzbuches und forderten, die Polizei präventiv einzusetzen, und zwar energisch, voll wirksam, beinahe möchte man sagen, vollautomatisch-brachial.

(Abg. Stock: Hört, hört!)

Meine Damen und Herren! So geht es nicht! Nicht, wie man es gerade in dem einen Fall braucht oder in dem anderen Falle wünscht, vom subjektiven Standpunkt aus, sondern genau umrissen und festgelegt nach dem Wortlaut und dem Geist eines modernen Gesetzes, so muß über die Polizei und ihren Einsatz verfügt werden!

Nun ist mir ganz klar, daß ein neues Polizeiaufgabengesetz nicht über Nacht eine Polizei im neuen Geiste schaffen kann, ebensowenig wie eine neue Verfassung bei allen Bürgern einen neuen Staatsgeist lebendig und wirksam werden lassen kann.

(Pittroff [SPD])

Und doch ist es entscheidend, in welchem Staatsgeist, d. h. in welcher Atmosphäre die Polizei erzogen wird und in welcher Atmosphäre und in welchem Klima sie zu wirken hat.

In England oder in der Schweiz ist das Verhältnis zwischen dem Staatsbürger und der Polizei durch lange Perioden hindurch gewachsen. Ich weiß nicht einmal, ob es dort entsprechende Gesetze über die Polizei und ihre Aufgaben gibt.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Oh ja!)

— Ich weiß es nicht.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Die Polizei darf nur das tun, was ihr im Einzelfall gestattet ist.)

— Ich war in beiden Ländern. In diesen Ländern gibt es aber das eine: Die Polizei ist sich ihrer Aufgabe ganz klar bewußt und der Staatsbürger kennt seine Rechte und seine Pflichten der Allgemeinheit gegenüber.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Und weiß, daß er nicht Untertan ist!)

Bei uns wurden ganz bestimmte Entwicklungsabschnitte im staatlichen Leben in den Geschichtsbüchern durch Überschriften charakterisiert, die, ich möchte sagen, Aussprüche von Staatsoberhäuptern enthalten haben. Eine lautet z. B.: „Ruhe ist des Bürgers erste Pflicht!“ Das ist die Überschrift über einen ganzen Geschichtsabschnitt, nämlich über die vormärzliche Zeit von Napoleon bis 1848. Dann kennen wir das charakteristische Wort Wilhelms II. über das Volk und den Leutnant mit den zehn Mann. Gestern, sehr verehrte Anwesende, ist in München die erste Nummer des neuen „Simplicissimus“ erschienen. Ich hoffe und wünsche, daß darin der Geist des alten „Simplicissimus“ wieder auflebt. Simplicissimus und Polizeiaufgabengesetz — zwei geistige Welten, die einander ausschließen? Nein! Betrachten Sie es nicht als eine Abschweifung, wenn ich zwei scheinbar sich ausschließende Tatbestände im gleichen Atemzug nenne: Simplicissimus und Wilhelm II., Simplicissimus und Wittelsbacher Aera unter dem alten Prinzregenten Luitpold sind der Beweis dafür, daß es nicht von einem Gesetz und von einer Verfassung abhängt, wie weit die geistige Freiheit der Staatsbürger gesteckt ist. Aus dem Gefühl ihrer gefestigten Staatsmacht heraus konnten sie damals duldsam und liberal sein. Unter dem alten Prinzregenten Luitpold herrschte jener wahre demokratische Geist, den wir immer und immer wieder erstreben, aber, wenn ich ganz ehrlich sein soll, vielleicht noch nicht erreicht haben. Sehen Sie: Aus den alten Simplicissimusbänden heraus zeugen Wort und Bild auf jeder Seite, was damals in Deutschland und was in Bayern geschrieben, gezeichnet und gesagt werden durfte. Wehmütig stelle ich fest: Wir haben in einem Menschenalter mehr an geistiger und persönlicher Freiheit vergleichsweise verloren als gewonnen, wenn man in die Bände zurückblickt. Und darum ziehe ich den Schluß: Es liegt auch in unserer Zeit nicht an dem Polizeiaufgabengesetz, nicht an den einzelnen Artikeln und Textierungen, sondern es liegt an dem

Staatsgeist und an der Atmosphäre, in der die Polizei zu wirken hat. Das Gesetz gibt den Weg frei, die Erziehung und Ausbildung der Polizeibeamten so durchzuführen, daß jeder Polizist ein freier, selbständiger und verantwortungsbewußter Staatsbürger wird, und das ist ja die Voraussetzung für seine Stellung im Volksstaat und für die moderne Erfüllung seiner Dienstaufgaben. Nicht mit dem Auswendiglernen der Verfassung oder der Dienstvorschriften, nicht mit dem Drill zu einer Subalternität oder zu militärischer Zackigkeit erhalten wir die neuen Polizeibeamten, die wir im Volksstaat brauchen, sondern durch die richtige staatsbürgerliche Bildung und Erziehung der Menschen überhaupt und der Polizeibeamten im besonderen.

Wir sind nicht für das Gesetz, weil wir es bedenkenlos für gut halten. Aber da es den Weg freimacht, das richtige Verhältnis zwischen Staatsbürgern und Polizei herzustellen, darum lehnen wir es nicht ab. Schützend und helfend muß die Polizei ihren Dienst für die Staatsbürger und für die demokratische Entwicklung tun!

(Lebhafter Beifall bei der SPD)

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort erhält der Herr Abgeordnete Simmel.

Simmel (GB/BHE): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Ich bedaure sehr, daß Herr Kollege Junker nicht im Saal ist; ich würde mich sonst veranlaßt sehen, ihn um die Erlaubnis zu bitten, daß ich hier spreche, obwohl ich Jurist bin.

(Zuruf: Ausgezeichnet!)

Ich glaube aber doch, die Zustimmung der Herren Kollegen zu haben, die in den von ihm erwähnten 19 Sitzungen des Rechts- und Verfassungsausschusses gesprochen haben, wenn ich sage, daß gerade die Kollegen, die aus der Juristerei kommen, aus der Vielzahl ihrer Erfahrungen doch allerhand dazu beigetragen haben, diesen Gesetzentwurf, den wir vorliegen haben, zu einem brauchbaren Instrument zu machen, dessen wir bedürfen.

(Abg. Stock: Aber die Nichtjuristen auch!)

— Selbstverständlich die Nichtjuristen auch, Herr Kollege. Die haben aber nur ihre persönliche Erfahrung, die ihre eigene Person betrifft, während die Juristen noch zusätzlich die Unzahl der Fälle hinzubringen, die nicht sie selbst betreffen, sondern fremde Interessen, die sie betreuen. Das ist der Unterschied, weshalb wir glauben, mit unseren Erfahrungen doch gute Dienste geleistet zu haben.

(Abg. Stock: Richtig!)

Daß die allgemeine und die besondere Aussprache verbunden worden sind, halte ich für richtig; denn in der allgemeinen Aussprache ist im Grunde genommen wenig zu sagen. In grundsätzlicher Hinsicht handelt es sich um die **Hauptfragen:** einmal die beiden Erwägungen, denen es Rechnung zu tragen gilt, nämlich auf der einen Seite den Schutz der allgemeinen Ordnung und Sicherheit des gesamten Staatswesens und auf der anderen Seite den sehr notwendigen Schutz der

(Simmel [GB/BHE])

staatsbürgerlichen Freiheit. Beides muß sein, und über beides — das möchte ich einem der Herren Vorredner sagen — sind wir uns alle im Hohen Hause einig, auch hinsichtlich der unbedingten Notwendigkeit, daß die staatsbürgerliche Freiheit so weitgehend wie möglich geschützt werden muß.

Ein zweiter grundlegender Gesichtspunkt ist die organisatorische Frage, nämlich daß wir es jetzt nach diesem Gesetz nur noch mit einer Vollzugspolizei zu tun haben. Es gibt keine Polizeiverordnungen mehr. Dadurch glauben wir ausgeräumt zu haben, daß wir wieder in einen Polizeistaat hineingleiten. Die Polizei ist nach diesem Gesetz keine besondere Gewalt im Staate mehr, sondern sie hat lediglich Vollzungsaufgaben.

In dritter Hinsicht standen wir in allgemeingrundsätzlicher Hinsicht vor der Frage: Wollen wir eine Generalklausel bringen, wie jener berühmte § 10 Teil II Artikel 17 des Allgemeinen Preußischen Landrechts sie gebracht hat? Das war keineswegs etwa schlecht; denn dieser berühmte § 10 war die Grundlage für die Entwicklung unseres Polizeirechts und hat eine außerordentlich gute Wirkung erzielt. Auf diesem allgemeinen Landrecht baut überhaupt die ganze Entwicklung unseres Polizeirechts auf und es hat sich in der Praxis durch die vielfältige Rechtsprechung ergänzt und ausgezeichnet bewährt.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist nicht den Weg der Generalklausel gegangen. Das mag vielleicht gut sein, aber es hat uns genötigt, die Tatbestände, die es zu schützen gilt, im einzelnen aufzugliedern. Das ist nicht leicht, das kann man eben nur durch Aufstellung einer großen Anzahl von Aufgaben und Befugnissen der Polizei im einzelnen. Auf diesem Wege allen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, ist bei der Vielgestaltigkeit der Lebensvorgänge unerhört schwer. Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß sich bei den einzelnen Bestimmungen Zweifelsfragen ergeben können. Es war ja außerordentlich instruktiv, die beiden Beispiele des Herrn Staatsministers Dr. Hoegner zu hören, aus denen Sie gesehen haben, daß man bei jeder einzelnen Bestimmung immer wieder beide Seiten von neuem betrachten muß: Was ist hier wichtiger? Ist die staatsbürgerliche Freiheit wichtiger oder ist es wichtiger, daß die Allgemeinheit vor dem Rechtsbrecher und daß die staatliche Ordnung und Sicherheit geschützt wird? Wir haben hier insbesondere aus Anlaß des letzten Streiks einen Anschauungsunterricht erhalten, und es war wirklich außerordentlich aufschlußreich, daß gerade ein Hauptvertreter derjenigen Richtung, die mehr die staatsbürgerliche Freiheit geschützt haben wollte, doch einsehen mußte, daß es so nicht geht; daß bekannt werden mußte: Hier ist es zu einem Versagen der Polizei gekommen, weil die Polizei nach unserer bisherigen organisatorischen Ausgestaltung nicht die nötigen Befugnisse hatte, um eingreifen zu können. Ich komme nachher noch einmal kurz darauf zurück. Das waren organisatorische Mängel, und aus diesem Beispiel heraus

haben wir erlebt, wie auf einmal Herr Kollege Bezdold aus einem Saulus ein Paulus geworden ist.

Bei jeder einzelnen Bestimmung und jedem einzelnen Artikel wird also nun zu prüfen sein, welchem Gesichtspunkt wir mehr Rechnung zu tragen haben. Es ist ein schmaler Grat, den wir bei jedem einzelnen Artikel zu wandeln haben. Wir werden dabei prüfen müssen, damit wir von diesem schmalen Grat nicht abgleiten, sondern die richtige Mitte finden und beide Gesichtspunkte in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Ich glaube, wir haben in den 19 Sitzungen des Rechts- und Verfassungsausschusses bei jeder Bestimmung die richtige Mitte gefunden, und ich glaube von hier aus sagen zu können, daß ich dem Hohen Hause die Annahme des ihm vorliegenden Gesetzentwurfes empfehlen kann.

Eines möchte ich zu den Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Eberhardt noch sagen. Sie haben namentlich an den Beispielen der Artikel 9 und 10 demonstriert, es bestehe die Gefahr, daß die staatsbürgerliche Freiheit des einzelnen zu sehr eingeschränkt werde. Darauf ist folgendes zu erwidern:

Die Entscheidungen, die die Polizei in jedem einzelnen Fall zu treffen hat, sind häufig Sofortentscheidungen. Sie müssen in Sekundenschnelle getroffen werden. Es ist dabei gar nicht möglich, dem Polizeibeamten große Beschränkungen aufzuerlegen. Denn er muß nach pflichtgemäßem Ermessen rasch und in Sekundenschnelle handeln. Es ist ihm technisch unmöglich, in einem der von Ihnen erwähnten Fälle erst festzustellen, ob ein Verschulden des Aufsichtspflichtigen vorliegt. Wir haben diese Fälle im Rechts- und Verfassungsausschuß in stundenlangen Erörterungen geprüft und sie an praktischen Beispielen durchexerziert. Wir sind auf Grund unserer Erfahrungen und im Hinblick auf eine praktische Ausgestaltung der Bestimmungen zu dem Ergebnis gekommen, daß es gar nicht anders geht. Der Polizist muß in solchen Einzelfällen die Möglichkeit haben, rasch und nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Das kann er aber nicht, wenn er erst prüfen soll, ob ein Verschulden des Aufsichtspflichtigen vorliegt oder nicht.

(Zuruf von der FDP: Wollen Sie die Regreßfolgen in Kauf nehmen?)

— Das wird jeder bei den einzelnen Bestimmungen mit sich auszumachen haben.

Ich will nun von einer besonderen Aufgabe der Polizei sprechen, die ihr im Polizeiaufgabengesetz gestellt ist, nämlich vom **Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung**, der Verfassung und unseres demokratischen Staatswesens. Die Bestimmungen sind im wesentlichen in den Artikeln 2 und 5 Absatz 3 des Gesetzes verankert. In diesem Zusammenhang komme ich auf die Erfahrungen zurück, die wir beim letzten Streik gemacht haben. Damals sind aus der sowjetrussischen Zone Elemente herübergeschickt worden, um Unruhe zu stiften. Bei der Debatte über die Interpellation zum Streik haben wir aus dem Munde des Herrn Staatsmini-

(Simmel [GB/BHE])

sters Dr. Hoegner gehört, daß tatsächlich kommunistische Elemente aus der Ostzone hier Mißbrauch treiben wollten, daß also der Schutz unserer verfassungsmäßigen Ordnung auf dem Spiel stand. Ich bin der Meinung, daß wir der Gefahr, die uns aus dem Osten droht, bisher noch viel zu wenig Beachtung geschenkt haben. Es war notwendig, diese Bestimmung zum Schutz gegen solche Tendenzen in das Gesetz hineinzuarbeiten. Wir haben diesen Tendenzen bisher zu wenig Beachtung geschenkt und tun es auch heute noch. Ich habe im Rechts- und Verfassungsausschuß aus einem anderen Anlaß erwähnt, daß vor einigen Monaten vor dem Strafsenat des Bundesgerichtshofes sich ein großer Prozeß gegen kommunistische Funktionäre abgespielt hat. Es war erschütternd zu sehen, mit wie wenig Interesse nicht nur die ganze Öffentlichkeit, sondern auch die Presse und sogar die Bundesregierung diesen Prozeß verfolgt haben. Die Bundesregierung hat zu diesem Prozeßverfahren nicht einmal Beobachter hingeschickt. Das war sehr bedauerlich; denn dadurch hätte sie wirklich eine außerordentlich instruktive Kenntnis darüber erhalten, mit welcher Energie und mit welchen ungeheuren Mitteln von den Kommunisten aus der russisch besetzten Zone gearbeitet wird. Wir wollen daraus eine Lehre ziehen und diese Bestimmungen, die wir in dieses Gesetz zum Schutz vor diesen Tendenzen eingefügt haben, auch annehmen.

Meine Damen und Herren! Wir vom Sicherheitsausschuß haben doch eine Ergänzung zu Artikel 74 Ziffer 6 des hier vorliegenden Gesetzentwurfes für notwendig gehalten. Es hat sich gezeigt — ich habe das bereits erwähnt —, daß in organisatorischer Hinsicht Mängel bestanden, die es verhindert haben, daß die Polizei im Verlauf des Streiks nicht so durchgreifen konnte, wie es hier und da doch nötig gewesen wäre. Um diesen organisatorischen Mängeln zu begegnen, wird Ihnen in dem Ihnen vorliegenden Abänderungsantrag eine Änderung dahingehend vorgeschlagen, daß die Dienstkräfte der Land- oder Grenzpolizei, die von Fall zu Fall von einer Gemeindeverwaltung angefordert werden, weil diese mit ihren eigenen Polizeikräften nicht auskommt, für die Dauer der Maßnahme den Weisungen der Rechtsaufsichtsbehörde unterstehen müssen. Es muß ein einheitliches Kommando bestehen, sonst würde diese Entsendung — — —

(Abg. Strobl: Dann haben Sie zwei Verantwortliche!)

— Nein, das keinesfalls! Es sind keine zwei Verantwortliche da, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde die Anweisung gibt, die Grenzpolizei zu entsenden und die Grenzpolizei die Leitung hat. Dann ist eben nur eine Leitung da.

(Abg. Strobl: Die entsandten Dienstkräfte, nicht die Gemeindepolizei!)

— Das bleibt selbstverständlich dem Ermessen der Gemeinde überlassen. Es wäre töricht, wenn sie sagen würde, wir behalten für die fünf Dienstkräfte unserer eigenen Gemeindepolizei eigenes

Kommando bei. Das ist ja praktisch ausgeschlossen. Außerdem hat die Rechtsaufsichtsbehörde schon bisher ein Weisungsrecht über die Gemeinden, so daß es einer solchen Bestimmung in diesem Gesetz nicht bedurfte.

Also, ich komme zu dem Schluß, meine Damen und Herren, daß der vorliegende Gesetzentwurf ein durchaus brauchbares Instrument ist, um wirklich einen wirksamen Einsatz unserer Polizei zum Schutze der beiden Interessen, die ich erwähnt habe und auf die es ankommt, zu gewährleisten. Ich glaube daher von mir aus die Annahme dieses Gesetzes empfehlen zu können.

(Beifall)

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt als Redner der Abgeordnete Dr. Lacherbauer.

Dr. Lacherbauer (BP): Meine Damen und Herren! Es ist heute einmal die Meinung geäußert worden, die gründliche Behandlung dieser Gesetzesvorlage im Rechts- und Verfassungsausschuß sei dazu angetan, die Angelegenheit im Plenum nicht mehr mit der Intensität zu beraten, die die Materie verdient.

(Abg. Dr. Korff: Eine sehr unparlamentarische Ansicht!)

— Eine solche Ansicht, mit der gleichzeitig auch die Auffassung verbunden wird, daß Anträge, die bereits im Ausschuß vorgelegen haben und abgelehnt worden sind, dem Hause nicht mehr unterbreitet werden sollen oder vielleicht sogar nicht mehr unterbreitet werden können, kann natürlich nicht als der Verfassung und der Geschäftsordnung dieses Hauses entsprechend qualifiziert werden.

(Abg. Bantele: Könnte, wenn sie geäußert worden wäre!)

— Ich möchte eines sagen, nämlich daß die Sache so geäußert worden ist. Ich werde sogar Gelegenheit nehmen, die Worte noch einmal nachzulesen. Es ist ja nicht zum erstenmal, daß diese Auffassung hier expressis verbis kundgetan wurde oder die Ausführungen zum mindesten in diesem Sinne zu verstehen waren. Eine solche Auffassung behindert mich jedoch in keiner Weise, wenn ich als Nichtmitglied des Ausschusses hier im Plenum erstmalig die Möglichkeit habe, auf die Gestaltung einer Gesetzesvorlage einzuwirken, einen Antrag zu stellen, der meiner pflichtgemäßen Auffassung entspricht. — Das nur im voraus.

Und nun etwas Grundsätzliches! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Dieses Gesetz, das die euphemistische Überschrift trägt „Entwurf eines Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei in Bayern (Polizeiaufgabengesetz)“ und damit den Anschein erweckt, als ob es sich darum handeln würde, die Polizei mit Macht auszustatten, müßte richtigerweise heißen: „Abgrenzung der Staatsgewalt gegen die Freiheitsrechte der Bürger“. Das Primäre sind die Freiheitsrechte der Bürger; die hat es gegeben, bevor es einen Staat gegeben hat.

(Abg. Simmel: Das bestreitet niemand.)

(Dr. Lacherbauer [BP])

In unserer Verfassung ist ausdrücklich diese Auffassung verankert. Das Gleiche gilt auch von der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs, der ausdrücklich erklärt hat, daß diese Rechte unabdingbar sind, d. h., daß sie auch nicht durch den Verfassungsgeber völlig beseitigt werden können.

(Abg. Simmel: Darüber sind wir uns alle einig.)

— Ich wiederhole das nur, Herr Kollege. — Die Beschränkung der Freiheitsrechte durch den Staat, die durch den Gesetzgeber erfolgen kann, darf nicht — auch das ist in jeder deutschen Verfassung heute niedergesetzt — einfach nach freiem Ermessen, sondern nur unter gewissen Voraussetzungen vorgenommen werden, wie sie in der bayerischen Verfassung, Artikel 98, genau festgelegt sind, nämlich unter der Voraussetzung, daß die allgemeine Wohlfahrt, die öffentliche Sittlichkeit usw. die Einschränkung zwingend erfordern.

Wenn die Leute von **Polizei** sprechen, dann denken sie meistens nur an die Kriminalpolizei, also an diejenige Funktion des Staates — ich spreche jetzt von der Funktion der Polizei —, die sich gegen das Verbrechen richtet, und zwar in doppelter Richtung: erstens einmal um das Verbrechen zu verhindern — eine rein polizeiliche Funktion — und zweitens um begangene Verbrechen aufzuklären, und zwar als Gehilfin derjenigen Behörde, die dazu berufen ist, der Staatsanwaltschaft, und sie dem Richter zuzuführen, der dem Delinquenten die gerechte Strafe zukommen läßt. Wir haben aber doch auch eine Menge von Verwaltungspolizei, z. B. auf dem Gebiete der Gesundheit und des Gesundheitswesens, des Lebensmittelverkehrs usw. Wir haben die Nahrungspolizei, die Forstpolizei, die Gewerbepolizei, die Wirtschaftspolizei usw., und da haben wir in Bayern seit jeher den Grundsatz vertreten, daß die Macht des Staates, die ausgeübt wird durch die Polizei — auch durch die höhere Polizei, durch den Landrat, den Oberbürgermeister usw. —, in den einzelnen Gesetzen niedergelegt sein muß, die das enthalten, was an Zwangsmaßnahmen gegen den Bürger zulässig ist. Diesen Grundsatz haben wir das Spezialitätsprinzip der Polizei genannt, und dieses Prinzip ist in den drei süddeutschen Staaten im Gegensatz zu den norddeutschen zum Staatsprinzip erhoben worden. Wenn der Herr Innenminister heute sagt, er habe es abgelehnt, die sog. Generalklausel, wie sie im alten Preußischen Landrecht als Grundlage bestanden hat und durch die Rechtsprechung als Grundlage für die Polizei gesucht worden ist, in das Gesetz aufzunehmen, und sei der alten guten bayerischen Tradition gefolgt, nämlich das Spezialitätsprinzip in diesem Gesetz niederzusetzen, so muß ich ihm sagen, das ist nicht richtig. Er hat eine **Generalklausel** aufgenommen, indem er sie in einige Untersätze zerlegt hat. Oder sollte es vielleicht keine Generalklausel sein, wenn es in Artikel 2 heißt:

Die Polizei hat die Aufgabe, als Vollzugsorgan der Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung und als Hilfsorgan anderer Verwaltungsbehörden bei der Aufrechterhaltung

der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren und durch Unterbindung und Beseitigung von Störungen mitzuwirken.

Oder stellt der Artikel 3 nicht auch eine Generalklausel dar, die an sich begrifflich der allgemeinen Norm, der allgemeinsten und sinnlosesten Norm, wollen wir einmal sagen, des Allgemeinen Preußischen Landrechts entspricht! Eine solche Norm kann doch nicht die Gesetzesgrundlage für eine Tätigkeit in specie sein! Oder soll der Artikel 3 keine Generalnorm sein! Wenn man eine Generalnorm — gestatten Sie mir diesen Terminus, der an sich falsch ist — in eine Zahl von Generalnormen zerlegt, hat man das Prinzip, das bisher in Bayern gegolten hat, nicht aufrecht erhalten. Wir bestreiten daher die Richtigkeit der Theorie, die hier vorgetragen wurde, und bedauern, daß man ein Prinzip verlassen hat, das sich bei uns in Bayern seit über 120 Jahren bewährt hat.

Was mich aber am allermeisten bedrückt, ist doch die Tatsache, daß sich der Bayerische Landtag nicht die Mühe nimmt, diese Gesetzesvorlage, die in nicht weniger als 77 Artikeln schwierigste Probleme behandelt, in extenso im Plenum durchzuberaten. Wer sich einmal die Mühe macht, die Protokolle des alten Bayerischen Landtags durchzusehen, kann feststellen, wieviele Monate, ja Jahre sich das Plenum mit der Behandlung derartiger Grundgesetze, ja ich darf sagen, Kardinalgesetze befaßt hat. Lesen Sie nur einmal nach, wie lange es gedauert hat, bis das Plenum des Bayerischen Landtags die Gemeindeordnung verabschiedet hat. 3 $\frac{1}{2}$ Jahre! Die Gesetze, meine Damen und Herren, waren gut! Wenn man aber eine solche Unsumme, ein solches Bündel von Problemen, das die Abgrenzung zwischen der Staatsgewalt, die selbstverständlich sein muß, und der Freiheit der Staatsbürger, die durch die einzelnen Gesetze in die Ordnung hineingezwängt wird — Freiheit ist ja nicht etwa Willkür, wie manche Leute glauben, sondern die Freiheit findet ihre Grenzen nicht nur in der Staatsgewalt, sondern an den Rechten, die jeder andere Bürger hat, und man darf durch seine Freiheit nicht die Freiheit der anderen beschränken —, vor sich hat, dann kann ich nur eines sagen: Ein solches Gesetz kann nicht in der vorletzten Sitzung des Plenums eines scheidenden Landtags einfach über den Daumen gepeilt verabschiedet werden.

Nun möchte ich in der kurzen Frist, die uns gesetzt ist, doch einige Fragen anschnitten. Eine der wichtigsten Fragen ist das Problem der **Anhaltung von Personen**. Daß ein Täter, wenn Tat- und Fluchtverdacht besteht oder ein Verdunklungsverdacht, von der Polizei festgenommen werden soll und muß, dazu braucht die Polizei keine neue Ermächtigung, das ist seit etwa dem letzten Vierteljahrhundert des vorigen Jahrhunderts schon Praxis, über die niemand mehr einen Zweifel hat. Wenn aber völlig unbeteiligte Bürger einfach auf der Straße mitgenommen werden können, dann muß man sich schon fragen, ob man die Staatsgewalt so weit stärken soll, daß der einzelne einfach seinen Mund zu halten und mitzugehen hat. Ich möchte Ihnen da nur ein Beispiel sagen. Sie befinden sich in der Nacht hinter Tegernsee etwa bei Glashütte,

(Dr. Lacherbauer [BP])

und da stellt ein Polizist einen mit unbeleuchtetem Fahrrad vorbeifahrenden Radfahrer fest. Er kann ihn selbst in der Dunkelheit nicht erkennen, geht zu Ihnen hin und fragt Sie: Wer war das? Sie antworten: Entschuldigen Sie, es ist nicht meine Aufgabe, Ihnen hier Auskunft zu erteilen, dafür sind Sie da. Daraufhin erklärt er Ihnen: Ich halte Sie hiermit an. Wie schön das klingt: Ich halte Sie an! Er hält Sie nämlich in der Form an, daß er Sie festpackt und mitnimmt. Sie sagen ihm, das wäre noch das schönste, habe ich denn etwas getan, und wollen weggehen. Und nun nehmen Sie einmal die Gesetzesvorlage her und schauen Sie sich den Artikel 42 an! Der Polizist ist in diesem Falle Ihnen gegenüber befugt, von der Schußwaffe Gebrauch zu machen. Wenn Sie so etwas bedenkenlos gutheißen, muß ich Ihnen sagen, ich kann das nicht. Ich war lange genug in der Strafrechtspflege als Richter und Staatsanwalt tätig und kenne die Dinge sehr genau. Mir braucht niemand von den Herren, die diese Erfahrungen nicht mitbringen, zu sagen, was man in der Polizei für ein Organ im Interesse der Strafrechtspflege hat. So weit kann man aber doch nicht gehen, daß man hinsichtlich der ordentlichen Polizei in bezug auf die Ausstattung mit Machtbefugnissen weitergeht, als es in der abgelaufenen Periode geschah.

Meine Damen und Herren! Wahrscheinlich müssen Sie erst selbst einmal der Gegenstand oder — wie das einmal genannt worden ist — das Objekt der Polizei werden, um erkennen zu können, wie das erlebt wird. Gelt, solange ein Polizist bei mir, als ich Richter oder Staatsanwalt war, zu tun hatte, hätte er nicht die Stirn gehabt, zu mir zu sagen: Was wollen Sie, davon verstehen Sie nichts! — Wenn ich aber als einfacher Bürger auf der Straße von einem Polizisten festgehalten werde, ohne überhaupt zu wissen, warum, dann sage ich ihm z. B.: Mein lieber Freund, Sie irren! Ich bin vollkommen berechtigt nach rechts abgebogen, wo ist da irgendwo ein Verkehrszeichen? — Ich weiß nicht, meine Damen und Herren, ob es Ihnen nicht auch schon so ergangen ist. Dann werde ich aber von einem Polizisten über die Rechtslage eines Besseren belehrt; dann gilt nämlich mein Wissen und meine Erfahrung, die ich mir in mehr als einem Vierteljahrhundert beruflich angeeignet habe, nichts mehr. Schauen Sie — das muß ich hier sagen —: Die amerikanische Polizei, die auch hier tätig geworden ist, hat das noch nicht unternommen. Ich habe z. B. einmal mit ihr eine Auseinandersetzung gehabt wegen eines Parkverbots. Ich hatte aber nicht geparkt, sondern nur angehalten, um aus einem Hotel meinen Koffer herauszuholen. Ich habe in diesem Fall den amerikanischen Polizisten den Unterschied zwischen Parken und Anhalten dargelegt. Da hat keiner versucht,

(Zuruf)

mir erst eine Belehrung zu erteilen, was rechtens ist. Es wurde nur der Sachverhalt festgestellt und eine Anzeige gemacht. Der betreffende Polizist hat dabei allerdings den Kürzeren gezogen.

(Zuruf von der SPD)

— Selbstverständlich, so handelt man. — Aber man soll sich auf seiten der Polizei nicht hinreißen lassen, den Bürger überhaupt als Objekt zu behandeln, das Belehrungen entgegenzunehmen hat. Ich brauche von der Polizei keine Belehrung.

Also, meine Herren, wie soll ich zu diesen 77 Artikeln in 23 Minuten Stellung nehmen können? Das ist völlig ausgeschlossen. Wir werden es jetzt gleich erleben, daß ein Artikel nach dem anderen aufgerufen wird. Ich bin ja sehr neugierig, ob diese Artikel verlesen werden.

(Abg. Simmel: Natürlich!)

Dann werden wir sehen, wieviel Zeit allein die Verlesung der Artikel in Anspruch nimmt. Die Zeit, zu überlegen, wie Sie zu den einzelnen Artikeln nach Ihrem Gewissen Stellung nehmen wollen, bleibt Ihnen ja nicht.

(Abg. Luft: Waren Sie nicht auch im Ältestenrat, wo das beschlossen wurde?)

— Nein. Und Sie, Herr Kollege, waren am Anfang dieser Sitzung nicht da; sonst hätten Sie nämlich gehört, was bereits zwischen dem Kollegen Stock und mir ausgesprochen worden ist. Ich hätte auch nie zugestimmt.

(Zuruf)

Übrigens müssen wir ja auch noch eine zweite Lesung durchführen. Ich bin überzeugt, daß dieses Haus heute den Beschluß fassen wird, die zweite Lesung unmittelbar auf die erste folgen zu lassen, so daß dann überhaupt keine Aussprache mehr stattfinden kann, weil die Redezeiten erschöpft sind.

Meine Herren, so kann man Gesetze nicht machen! Darum werde ich mich an der Abstimmung nicht beteiligen.

(Abg. Dr. Korff: Der Herr Linnert wäre explodiert!)

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort nimmt der Herr Staatsminister des Innern.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Meine Damen und Herren! Ich muß sofort zu einer Berichtigung der Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Lacherbauer Stellung nehmen. Wenn ich ihn richtig verstanden habe, hat er es so hingestellt, als ob gegen eine Person, die angehalten wird, im Falle ihrer Weigerung, ihren Namen anzugeben, ohne weiteres von der Waffe Gebrauch gemacht werden könnte.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Sie müssen den Artikel 42 Abs. 2 lesen!)

— Ja, Artikel 42, eben! Dann trifft Ihr Beispiel in keiner Weise zu; denn nach dieser Bestimmung kann nur von der Waffe Gebrauch gemacht werden

1. zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung, die sich den Umständen nach als ein Verbrechen darstellt;
 2. zum Anhalten einer Person, die sich der Festnahme oder der Feststellung ihrer Personalien durch die Flucht zu entziehen versucht, wenn sie
- jetzt kommen die Bedingungen —

(Dr. Hoegner, Staatsminister)

- a) bei der Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung betroffen wird, die sich den Umständen nach als ein Verbrechen darstellt
(Zuruf des Abg. Dr. Lacherbauer)
oder unter Anwendung von Schußwaffen oder Sprengstoffen begangen wird,
 - b) unmittelbar nach der Begehung einer solchen Tat verfolgt wird,
 - c) eines Verbrechens
- eines Verbrechens! —
dringend verdächtig ist.

Alle diese Voraussetzungen liegen in dem Beispiel, das der Herr Abgeordnete Dr. Lacherbauer vorgetragen hat, nicht vor.

(Staatsminister Dr. Hoegner verläßt das Rednerpult — Abg. Dr. Lacherbauer: Halt, einen Moment! Den Absatz 2 bitte ich endlich zu lesen, den habe ich zitiert!)

— Schreien Sie mich nicht so an!

(Abg. Dr. Lacherbauer: Jawohl, Herr Staatsminister, den Absatz 2 müssen Sie lesen!)

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Eberhardt.

Dr. Eberhardt (FDP): Herr Präsident, meine Damen und Herren Kollegen! Der Herr Innenminister hat vorhin zu erkennen gegeben, daß er annehme, ich wollte mich dagegen wenden, daß die **Verwaltungsgerichte** als unabhängige Gerichte anzuerkennen seien, und auch der Vertreter der FDP im Rechts- und Verfassungsausschuß habe Derartiges zu erkennen gegeben, was vielleicht gar die Ansicht der FDP sei. Ich möchte hier doch in aller Öffentlichkeit feststellen, daß ich mit keinem Wort die Zuverlässigkeit und die Unabhängigkeit der Verwaltungsgerichte angegriffen habe, daß der Herr Kollege Bezold das ebenso wenig getan hat und daß das in keinem Umfang und mit keinem Wort die Ansicht der FDP ist.

Ich habe lediglich gesagt, daß den Verwaltungsgerichten Entscheidungen von zivilrechtlichen Fragen übertragen würden, mit denen sie normalerweise nichts oder nur am Rande zu tun hätten. Das ist also etwas ganz anderes.

Sonst möchte ich doch noch zu zwei Gesichtspunkten der Ausführungen des Herrn Innenministers Stellung nehmen. Das sind die Beispiele, die er zu meinen Ausführungen über die **Artikel 9 und 10** gebracht hat und die meiner Ansicht nach alle falsch waren.

(Abg. Dr. Korff: Und verniedlichend!)

Seinen Beispielen war immer ein Verschulden des Aufsichtspflichtigen unterstellt. Ich habe mich dagegen gewehrt, daß eine Art Sippenhaftung eingeführt würde, eine Haftung ohne Verschulden. Darauf kommt es bei diesem Sachverhalt an! Der Herr Innenminister hat insbesondere nicht berücksichtigt, daß aus dieser Haftung ohne Verschulden im Gesetz sehr erhebliche zivilrechtliche Folgerungen abgeleitet werden. Das ist es, was mich ganz be-

sonders bewegt und was meines Erachtens gegen die Vorschriften des bürgerlichen Rechts und in bezug auf die Zuständigkeit der Gerichte gegen das Gerichtsverfassungsgesetz verstößt und daher nicht möglich ist. Das ist die Frage, auf die es bei diesen Gesichtspunkten ankommt.

Wenn dann der Innenminister eben in bezug auf die Frage der Zuständigkeit der Gerichte gemeint hat, der Artikel 93 der Verfassung sage ja, daß über verwaltungsrechtliche Streitigkeiten die Verwaltungsgerichte entschieden, so geben wir ihm an dieser Stelle natürlich recht. Darüber gibt es gar keinen Streit. Aber das, was hier zu entscheiden ist, sind ja eben keine verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten, sondern rein zivilrechtliche Auseinandersetzungen, bei denen der Staat dem Staatsbürger als gleichberechtigte Partei im Streit über die Frage, ob Schadenersatz zu leisten ist, gegenübertritt. Das sind Fälle, die zumindest rechtsähnlich und im Rechtsgrundsätzlichen in den Vorschriften der §§ 823 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches behandelt sind und die wir infolgedessen in bayerischen Gesetzen nicht anders behandeln können, als sie im Bürgerlichen Gesetzbuch behandelt sind, und die wir auch in bezug auf die Frage der Zuständigkeit nicht anders behandeln können, als sie im Gerichtsverfassungsgesetz behandelt sind.

Nun, meine Damen und Herren, darf ich noch einige Worte zu unserem Abänderungsantrag zu **Artikel 24** des Gesetzentwurfs nachtragen. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Beilage 5640, Artikel 24 Absatz 2, aufschlüßen. Da handelt es sich nämlich um eine ganz besonders bedenkliche, gegen rechtsstaatliches Denken verstoßende Angelegenheit. Dort heißt es:

Ist ein Gegenstand auf Grund der §§ 94, 98 Abs. 1 der Strafprozeßordnung durch die Polizei in Beschlag genommen worden und versagt der Richter die Bestätigung gem. § 98 Abs. 2 der Strafprozeßordnung oder sieht er in dem Urteil von der Einziehung ab, so kann die Polizei den Gegenstand nach diesem Gesetz nur in Beschlag nehmen oder behalten,

— aber sie kann es trotz der Freigabe durch den Richter; das ist nämlich das, was hier in verschämter Form zum Ausdruck kommt, sie kann es also trotzdem —

wenn

- a) nicht von der richterlichen Entscheidung abgewichen wird, soweit sich diese auf die der richterlichen Würdigung unterliegende Feststellung des Sachverhalts und die Strafbarkeit der Handlung bezieht

— es wird hier vom Polizeibeamten und von den Polizeibehörden schon eine ganze Menge an Rechtskunde verlangt, um diesen Satz verstehen zu können —

oder

- b) ein neuer Sachverhalt gegeben ist.

Meine Damen und Herren! Ich darf hier an eine uns bekannte Tatsache aus dem „tausendjährigen“ Reich erinnern. Sie erinnern sich, wie es damals

(Dr. Eberhardt [FDP])

war, wenn jemand freigesprochen war: Draußen stand die Gestapo und nahm ihn mit.

(Abg. Bantele: Auf der Flucht erschossen!)

Das ist etwas Ähnliches. Der Richter hat die Beschlagnahme abgelehnt, aber der Polizeibeamte steht draußen und nimmt den beschlagnahmten Gegenstand mit. Hier treten Gericht und Verwaltungsbehörde in einen derart traurigen Gegensatz, daß es meines Erachtens völlig unmöglich ist, diese Erfahrung aus einem totalitären Staat und tausendjährigen Reich, die wir doch wahrlich mit innerer Empörung mitgemacht haben, hier, wenn auch nur in ganz verkleinertem Maße, aber im Grundsatz genau so, zu wiederholen. Das können wir nicht als Parlament mit einer demokratischen Verfassung.

Meine Damen und Herren, was hier im Art. 24 Abs. 2 gesagt worden ist, sind an sich Selbstverständlichkeiten. Wenn aus einem anderen Tatbestand dieses Gesetzes heraus die Beschlagnahme zulässig ist, hat es mit dem, was der Richter getan hat, gar nichts zu tun. Natürlich kann dann die Polizei — und das ist nun das Gefährliche — sagen: Ja, der Richter hat das nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung und des Strafgesetzbuches durchgeprüft; danach konnte er es allerdings nicht einziehen, sondern mußte es freigeben. Aber wenn ich hier dieses Gesetz heranziehe, dann finde ich aus dem und dem Gesichtspunkt, wo sich dieses Gesetz eben nicht mit Straftatbeständen, sondern mit daneben liegenden Tatbeständen befaßt, doch noch diese oder jene Möglichkeit, um bei gleichem Tatbestand polizeilich zu beschlagnahmen und einzuziehen.

Meine Damen und Herren! Jene bedenkliche Art und Weise, zu denken, die ich vorhin als Ergebnis einer Gestapo gebrandmarkt habe — ich sage das Wort ganz ruhig; denn so muß man sagen —

(Glocke des Präsidenten)

— ich bin sofort fertig —, darf nicht Gesetz werden.

Wie geht die Sache denn praktisch vor sich? — Ich muß jetzt wieder schnell sprechen. — Wenn die Sache zum Gericht kommt und dann freigegeben wird, nimmt das Gericht sie aus der Asservatenliste heraus. Soll da der Polizeibeamte draußen stehen und sagen: Ich nehme sie jetzt schnell mit? Das darf er ja gar nicht. Der Betroffene hat sie ja in die Hand gegeben bekommen. Es kann nicht, was früher war, aufrechterhalten werden. Dann muß es ja von vorne losgehen; dann muß die Polizei von vorne beschlagnahmen. Dazu brauchen wir keine gesetzliche Vorschrift. Denn dadurch würden nur Rechtsunsicherheiten in den Tatbestand hineingetragen, der an sich im Rahmen des Gesetzes sowieso vorliegen kann. Aber dieser Artikel, gegen den meines Wissens auch der Justizminister die erheblichsten Bedenken angemeldet hat und der schließlich in dieser eingeschränkten Form — er war ja vorher noch schlimmer — übrig geblieben ist, ist etwas, was

bei rechtsstaatlichem Denken nicht aufrechterhalten werden kann.

(Abg. Simmel: Rechtsanwalt!)

— Ich spreche nicht dafür, daß sich unsere Praxis vergrößert, Herr Kollege. Mir reicht's so.

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort hat der Herr Staatsminister des Innern.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Meine Damen und Herren! Der Herr Vorredner hat es für nötig gehalten, das Gespenst des Dritten Reiches zu beschwören.

(Abg. Dr. Korff: Ja, das ist noch sehr lebendig!)

Ich muß schon sagen, es ist doch ein wesentlicher Unterschied zwischen der Gestapo des Dritten Reiches, die Personen, die vom Gericht freigesprochen waren, hernach in ein Konzentrationslager gesteckt hat, und der Möglichkeit, einen Gegenstand, den der Strafrichter nicht beschlagnahmt hat, aus polizeilichen Gesichtspunkten heraus beschlagnahmen zu lassen. Stellen Sie sich den einfachen Fall vor: Der Richter nimmt nicht an, daß Hochverrat vorliegt, und gibt infolgedessen bestimmte Gegenstände frei. Die Polizei nimmt aber mit Recht an, daß eine verfassungsfeindliche Handlung vorliegt. Infolgedessen hat sie das Recht zur Beschlagnahme.

(Zuruf des Abg. Dr. Eberhardt)

Es können einfach bestimmte Juristen aus ihrer Denkweise des Zivil- und des Strafrechts

(Abg. Dr. Korff: Und die Polizei?)

im Verwaltungsrecht nicht heraus. Das ist der ganze Unterschied der Auffassungen.

Dazu darf ich noch feststellen, daß diese Formulierung ausgerechnet vom Justizministerium stammt.

(Abg. Dr. Korff: Hat die Polizei keine Denkweisen? — Abg. Luft: Aber da muß jeder Staatsbürger den Rechtsanwalt schon auf der Straße mitnehmen. — Abg. Dr. Wüllner: Nach dieser Auffassung, ja! — Abg. Dr. Korff: Das Recht wird vom Richter festgestellt, aber nicht von der Polizei!)

— Aber auch vom Verwaltungsgericht.

Präsident Dr. Hundhammer: Zu Wort hat sich gemeldet der Herr Abgeordnete Haußleiter.

Haußleiter (fraktionslos): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Ich habe die Bedenken der Freien Demokratischen Partei nicht geteilt, weil ich der Meinung war, daß ein Staat einer aktionsfähigen, starken Polizei durchaus bedarf. Ich muß Ihnen aber sagen, daß uns eine gewisse Entwicklung, die wir in Bonn sich abzeichnen sehen, zu äußerster Wachsamkeit veranlassen sollte.

Der Unterschied, den der Herr Innenminister zwischen Entscheidungen des Gerichts und den entgegenlaufenden Entscheidungen der Polizei gemacht

(Haußleiter [fraktionslos])

hat, scheint mir in hohem Maße bedenklich. Ich weiß nicht, ob der Herr Innenminister folgendes vor Augen hat, was mir wesentlich zu sein scheint: Der Bundestag hat einmal als Blitzgesetz eine Strafrechtsnovelle verabschiedet, die auch Fragen der Beleidigungen im öffentlichen Leben regelt. Sie ist wohl das Schludrigste und Miserabelste an Gesetzgebung, was wir in den letzten 150 Jahren erlebt haben. Der Bundesrat, der eine sehr wachsame beratende und gesetzgebende Körperschaft ist, hat in diesem Fall folgendes gemacht. Er hat erklärt, dieses Blitzgesetz, die Strafrechtsnovelle, sei so unerträglich, daß, wenn sie in falsche Hände käme, jede freiheitliche Staatsordnung mit Hilfe dieser Strafrechtsnovelle sofort beseitigt werden könnte; der Bundesrat hat die Bundesregierung aufgefordert, eine neue, das heißt, bessere Gesetzesvorlage einzubringen. Dieser Tatbestand liegt etwa 2¹/₂ bis 3 Jahre mindestens zurück. Die Bundesregierung hat gar nicht daran gedacht, eine verbesserte Strafrechtsnovelle vorzulegen. Der Beschluß des Bundesrats, der absolut gesetzlich und verfassungsrechtlich gültig ist und zu berücksichtigen wäre, ist von der Bundesregierung wie ein Fetzen Papier behandelt worden.

Nun machen wir ein Polizeiaufgabengesetz. Diese so schludrige, unerträgliche und in keiner Form begrenzte Strafrechtsnovelle ist eines der Gesetze, auf Grund deren unsere Polizei in Vollmacht der Ausführung von Gesetzen zu handeln hat. Schon hier haben Sie Möglichkeiten, Herr Innenminister, die so unbegrenzt, die so vage definiert sind, daß im Grunde schon gerade alles nur Erdenkliche geschehen kann; im Grunde werden der Willkür gar keine Grenzen gezogen.

Nun muß ich auf folgendes aufmerksam machen. Wir haben im Staate immer — das war ein Fehler schon seit 1948 —

Präsident Dr. Hundhammer: Herr Abgeordneter, Ihre Redezeit geht zu Ende.

Haußleiter (fraktionslos): — Ja, ich bin am Ende — folgendes erlebt: In der Verteidigung der Freiheit hat man immer auf den politischen Gegner von gestern geschossen, aber den schwarzen Mann von morgen nicht gesehen. Da habe ich eine Bitte an den Herrn Innenminister, der wieder alle möglichen Gegner sieht. Vielleicht sollte er berücksichtigen, daß wir ein autoritäres Regime von Bonn aus zu fürchten so sehr Anlaß haben, daß er mit uns übereinstimmen sollte. Es besteht folgende Gefahr, Herr Staatsminister des Innern: Ihre Absetzung ist schon angekündigt und wir wissen nicht, wer Ihren Spuren folgt.

(Abg. Dr. Wüllner: Gratuliere!)

Darf ich Ihnen sagen, daß Sie der Opposition sehr dankbar sein sollten, wenn sie sehr kritisch ist und ein grenzenloses Verfahren gegen oppositionelle Tendenzen einschränken möchte. Herr Ollenhauer, der Vorsitzende der Sozialdemokratischen Partei, hat sich im Bundestag einmal darüber beklagt, daß

auch er vom Verfassungsschutz — damals war es noch Herr John, der edle Ritter —

(Heiterkeit)

überwacht würde. Herr Innenminister, wer gibt Ihnen denn die Garantie, daß nicht übermorgen ein Überjohn die Haltung der SPD als verfassungsfeindlich bezeichnet und seine Polizei auf sie hetzt? Seien Sie bitte wachsam und danken Sie einer Opposition, die gegenüber autoritären Tendenzen so wachsam ist, wie wir das hier zu sein uns für verpflichtet halten!

(Zurufe der Abg. Dr. Wüllner und Hadasch)

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt der Herr Abgeordnete Dr. Fischer.

Dr. Fischer (CSU): Herr Präsident! Wenn ich recht unterrichtet bin, habe ich die Ehre, den Reigen der Redner endgültig zu beschließen.

Der Herr Kollege Haußleiter hat gemeint, er müsse die Sozialdemokratie und insonderheit den Herrn Innenminister vor der Entwicklung der nächsten Zukunft warnen, vor der schwarzen Gefahr, so darf ich wohl sagen.

(Heiterkeit — Abg. Dr. Korff: Vor dem „schwarzen Mann“!)

Es ist nicht ausgeschlossen, daß auch die CSU von Überjohns bewacht wird. Ich glaube, diese Gefahr besteht auf der einen wie auf der anderen Seite. Wir sind alle mitsammen der Meinung, daß wir uns gemeinsam gegen solche Gefahren wehren und wappnen müssen.

Der Herr Kollege Dr. Eberhardt hat in juristisch wohl geschliffenen Ausführungen sein Bedenken gegen den Absatz 2 des Artikels 24 vorgetragen. Herr Kollege Dr. Eberhardt, wir haben auch dieses Bedenken im Rechts- und Verfassungsausschuß gewürdigt. Wir waren der Meinung, daß es zu Unzuträglichkeiten und gefährlichen Zuständen führen könnte, wenn die Polizei in jedem Fall das Recht hätte, über die Aufhebung einer Beschlagnahme durch das ordentliche Gericht hinwegzugehen und nach eigenem Gutdünken wieder zu beschlagnahmen. Wir haben der Polizei diese Möglichkeit gar nicht gegeben. Der Absatz 2 des Artikels 24 enthält in seinen Buchstaben a) und b) doch Garantien dafür, daß die Polizei nach menschlichem Ermessen keinesfalls in die Rechte des Gerichts eingreifen und Beschlüsse eines ordentlichen Gerichts einfach ignorieren kann.

(Abg. Dr. Korff: So hat es Eberhardt auch nicht gesagt!)

Wir haben mit dem Absatz 2 des Artikels 24 in erster Linie an die Bekämpfung verfassungsfeindlicher Handlungen gedacht. Sie wissen, es ist doch sehr schwierig, eine Organisation als verfassungsfeindlich feststellen zu lassen. Es ist dies bei politischen Parteien Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts. Bis zu einem solchen Ausspruch vergeht natürlich lange Zeit. Bis zu dem Verbot durch das Bundesverfassungsgericht oder bis zu dem Ausspruch der Verfassungsfeindlichkeit der Organisa-

(Dr. Fischer [CSU])

tion können Handlungen begangen werden, die sich in ihrer Wirkung als verfassungsfeindlich darstellen, ohne daß das Gericht die Möglichkeit hat, weil noch kein strafbarer Tatbestand vorliegt, im Wege der Beschlagnahme gegen solche Bestrebungen etwas zu unternehmen. Hier muß man doch im Interesse der Verfassung und des Staates und seiner Sicherheit über die Vorschriften und Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze, insonderheit auch der Strafprozeßordnung hinaus, der Polizei die Möglichkeit geben, sich einzuschalten und notfalls auch Beschlagnahmen durchzuführen. Ich glaube also, daß man bei Abwägung dieser Gesichtspunkte des Für und Wider — ich verkenne das Wider des Herrn Kollegen Dr. Eberhardt durchaus nicht — zu dem Schluß kommen müßte: Im Interesse des Staates können wir auf diese Möglichkeit für unsere Polizei einfach nicht verzichten.

Wer im Rechts- und Verfassungsausschuß bei diesen nicht immer sehr leichten Beratungen war, wird mir zugeben, daß ich mich häufig genug auf die Seite des Herrn Abgeordneten Bezold, der wirklich ein wackerer Kämpfer für die **Freiheit des Bürgers** gewesen ist, gestellt habe. Ich bin froh darüber, daß es nicht zuletzt mir zu verdanken ist, daß dieser Kautschukbegriff „pflichtmäßiges Ermessen“ gefallen ist; denn mit dem Begriff „pflichtmäßiges Ermessen“ kann ich letztlich viele Unkorrektheiten und Pflichtwidrigkeiten eines Polizeibeamten insofern decken, als eben der Nachweis nicht geführt werden kann, daß der Polizeibeamte gegen sein pflichtmäßiges Ermessen gehandelt habe. Wir haben diese Bestimmung also herausgelassen und auch sonst manches an dem Regierungsentwurf geändert, in dem Bemühen, dem Bürger ja nichts von dem wegzunehmen, was ihm an Freiheit und an Möglichkeiten zukommt. Auf der anderen Seite, glaube ich, kann man aber nicht so weit gehen, daß man nun völlig übersieht, daß der Bürger — wie der Herr Kollege Dr. Sturm heute sehr richtig ausgeführt hat — auch Pflichten und nicht nur Rechte hat. Ich habe mich darüber gewundert und ich darf mich insoweit verschiedenen anderen Rednern anschließen, daß gerade die Seite, die heute so sehr für die Beschränkung der Rechte der Polizei eingetreten ist und am liebsten nur an die Freiheit des Bürgers denken möchte, seinerzeit bei der Interpellation über den Streik die Polizei nicht scharf genug hat haben können.

(Sehr richtig! — Abg. Dr. Haas: Gegen Terror, jawohl!)

Man hat sogar Bürgermeistern große Vorwürfe gemacht.

(Zuruf des Abg. Dr. Lacherbauer — Abg. Dr. Haas: Sind Sie vollkommen wahnsinnig geworden!)

Sie wissen, daß auch meine Fraktion beim Streik durchaus nicht mit allen Maßnahmen der Polizei und des Innenministeriums einverstanden gewesen ist. Es schien mir aber doch so, als ob ein wesentlicher Unterschied zwischen theoretischen Überlegungen und den Erfordernissen der Praxis gerade auf polizeilichem Gebiet gegeben sei.

Wenn nun gesagt wird, die **Generalklausel** sei zwar dem Namen nach verschwunden

(Zuruf: Was für eine Generalklausel?)

— die Generalklausel des Allgemeinen Preußischen Landrechts —, sie sei aber in Wirklichkeit nicht beseitigt, sondern sei in mehrere Unterklauseln aufgelöst, ja, meine Damen und Herren, es gibt selbstverständlich Normen, die nicht nur für einen Einzelfall, sondern für alle vorkommenden Fälle Bedeutung haben. Herr Kollege, solche Normen werden mit Recht auch im Polizeiaufgabengesetz aufgeführt. Ich erinnere daran —

(Zuruf des Abg. Dr. Lacherbauer)

— Selbstverständlich kann nicht für jeden einzelnen Fall ein besonderes Gesetz oder ein eigener Artikel gefertigt werden. Ich erinnere daran, daß das gesamte Verhalten der Polizei und das gesamte Polizeiaufgabengesetz unter dessen Artikel 6 mit 8 steht: Die Polizei darf nur so handeln, daß sie die Grundsätze der Notwendigkeit, der Verhältnismäßigkeit, der Unaufschiebbarkeit und der geringsten Beeinträchtigung achtet. Bitte übersehen Sie bei allen Beispielen, die heute in der einen oder anderen Richtung angeführt worden sind, nicht, daß die Polizei von diesen vier Normen, die für jedes Handeln der Polizei Gültigkeit haben und haben müssen, auszugehen hat!

Ich meine, wenn man sich das überlegt, muß man sagen, daß zum Schutze des Bürgers, soweit dies überhaupt in einem Gesetz geschehen kann, das Menschenmögliche getan worden ist. Ich gebe Ihnen zu, man könnte über die eine oder andere Frage durchaus diskutieren und es wäre wohl zweckmäßiger, wenn man im Plenum ebenso lange wie im Rechts- und Verfassungsausschuß diskutieren könnte. Die Zeit dazu haben wir aber nicht.

(Abg. Dr. Haas: Die haben wir durchaus!)

Ich bin überzeugt, wenn wir die Anträge, die von der FDP mit Bienenfleiß zusammengestellt worden sind — sie sind zum großen Teil nicht neu —, an den Rechts- und Verfassungsausschuß zurückgeben würden, so würden wir nach einigen Wochen genau so wieder zusammenkommen und es wäre keinesfalls möglich, in jeder Hinsicht eine Übereinstimmung, etwa in jeder grundsätzlichen Frage, zu bekommen.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Das braucht es nicht! Es kann abgestimmt werden!)

Ich glaube, es ist nicht notwendig, die Angelegenheit noch einmal an den Rechts- und Verfassungsausschuß zu verweisen. Jedes Mitglied dieses Hohen Hauses weiß, worauf es ankommt und worin die wesentlichen Gesichtspunkte zu sehen sind. Das Gesetz ist gewiß nicht das absolut beste, das auf dem Gebiet der Polizeiaufgaben gemacht werden könnte, ich habe aber doch die Meinung, daß es bei Abwägung aller Gesichtspunkte von niemandem hätte besser gestaltet werden können. Wir haben im Rahmen des Möglichen die richtige Mitte zwischen der Wahrung der Rechte des Bürgers, aber auch unserer Verpflichtung, dem Staat die notwendige Macht zu geben, gefunden. Deshalb bitte ich

(Dr. Fischer [CSU])

Sie, dem Gesetz so, wie es Ihnen der Rechts- und Verfassungsausschuß vorgelegt hat, Ihre Zustimmung zu geben und die Anträge der FDP abzulehnen.

Präsident Dr. Hundhammer: Die Aussprache ist geschlossen. Ich schlage dem Hohen Hause jetzt vor, die Beratungen zu unterbrechen und die Abstimmung um 15 Uhr vorzunehmen. Ich möchte die Abstimmung heute nachmittag in die Wege leiten, weil der Herr Staatsminister des Innern morgen nicht die Möglichkeit hat, hier anwesend zu sein. Es wird wohl zweckmäßig sein, daß wir den Gegenstand heute nachmittag zu Ende behandeln und die Fraktionssitzungen eine halbe Stunde oder eine Stunde später beginnen lassen. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden. Wir fahren um 15 Uhr wieder fort.

(Die Sitzung wird um 12 Uhr 46 Minuten unterbrochen)

Präsident Dr. Hundhammer nimmt die Sitzung um 15 Uhr 1 Minute wieder auf.

Präsident Dr. Hundhammer: Die Beratungen sind wieder aufgenommen. Ich werde aber darauf aufmerksam gemacht, daß die Fraktion der Bayernpartei noch nicht anwesend ist. Die Bayernpartei hat eine Fraktionssitzung. Ist das Hohe Haus damit einverstanden, daß wir die Sitzung nochmals für eine kurze Zeit unterbrechen?

(Zustimmung)

— Die Sitzung ist nochmals unterbrochen.

(Die Sitzung wird von 15 Uhr 2 Minuten bis 15 Uhr 3 Minuten unterbrochen)

Präsident Dr. Hundhammer: Die Beratungen sind wieder aufgenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über den

Entwurf eines Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei in Bayern.

(Abg. Dr. Haas: Zur Geschäftsordnung!)

— Herr Abgeordneter Dr. Haas!

Dr. Haas (FDP): Zuerst muß über den Zurückweisungsantrag abgestimmt werden.

Präsident Dr. Hundhammer: Der Rückverweisungsantrag liegt mir nicht vor. Es wird sich wohl um den Antrag handeln, das ganze Gesetz an den Ausschuß zurückzuverweisen.

(Abg. Dr. Eberhardt: Ich hatte ihn gestellt.)

— Er ist mir nicht vorgelegen; vielleicht ist er in der Zeit gestellt worden, als ich nicht anwesend war. Wenn er aber gestellt ist, dann muß er zur Abstimmung gebracht werden.

Wer dem Antrag der Fraktion der FDP auf Rückverweisung der Materie an den zuständigen Aus-

schuß zustimmt, wolle sich vom Platze erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Der Antrag ist abgelehnt.

Die Beilage 5640 liegt Ihnen vor. Ich nehme jeweils auf diese Drucksache Bezug. Ich rufe auf:

I. Begriff und Aufgaben der Polizei. Art. 1.

Zur Abstimmung hierzu gebe ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Haas.

Dr. Haas (FDP): Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte namens meiner Fraktion die generelle Erklärung abgeben, daß wir uns auch bei denjenigen Artikeln des Gesetzes, gegen die wir keine Einwendungen erhoben haben, der Stimme enthalten müssen als Protest dagegen, daß dieses Gesetz in dieser Weise durchgepeitscht werden soll.

(Widerspruch)

Wir haben darauf hingewiesen, daß es bei dem Umfang und der Schwierigkeit der Materie ein unmögliches Verfahren ist, ein solches Gesetz, das die Regierung jahrelang — monatelang genügt nicht — beraten hat, das auch in den Ausschüssen des Landtags mit aller Sorgfalt und ebenfalls außerordentlich lange behandelt wurde, im Plenum mit einer Redezeit von nur drei Stunden abzutun.

(Abg. Zillibiller: Im Ältestenrat hat gestern niemand dagegen Einspruch erhoben!)

Präsident Dr. Hundhammer: Wer dem Artikel 1 die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Die Fraktion der FDP erklärt, daß sie grundsätzlich bei allen Abstimmungen zu dem Gesetz sich der Stimme enthält. Enthält sich auch die Fraktion der Bayernpartei generell der Stimme?

(Abg. Dr. Lacherbauer: Eine allgemeine Erklärung wird nicht abgegeben!)

— Eine Erklärung wird nicht abgegeben. Die Fraktionslosen enthalten sich ebenfalls der Stimme. Der Artikel 1 ist angenommen.

Ich rufe auf Artikel 2 in der vom Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen veränderten Form. Ein Abänderungsantrag liegt nicht vor. Wer der Formulierung des Ausschusses die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen wie vor. Grundsätzlich enthält sich die ganze Fraktion der Bayernpartei —

(Widerspruch bei der BP)

— Dann müssen wir die Stimmenthaltungen ausdrücklich feststellen. Artikel 2 ist angenommen.

Ich rufe auf Artikel 3 in der vom Ausschuß erarbeiteten Formulierung. Dazu liegt ein Abänderungsantrag der Fraktion der FDP vor, hinter dem Wort „zu“ am Schluß des Satzes einzufügen die Worte „verhüten und zu“. Es würde dann heißen: „zu verhüten und zu verfolgen“.

Wer dem Abänderungsantrag der Fraktion der FDP die Zustimmung erteilt — wir werden dann über den Artikel im ganzen abstimmen —, möge

(Präsident Dr. Hundhammer)

sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Der Abänderungsantrag ist abgelehnt.

Wer dem Artikel 3 in der Form des Ausschlußvorschlags die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmhaltungen? — Bei Stimmhaltung der Fraktion der FDP und bei Stimmhaltungen aus den Reihen der Fraktionen der Bayernpartei und des GB/BHE sowie der Fraktionslosen ist Artikel 3 angenommen.

II. Allgemeine Bestimmungen über die Befugnisse der Polizei. Artikel 4 in der Fassung, die der Ausschuß erarbeitet hat. Hierzu liegen keine Abänderungsanträge vor. Wer der Ausschußfassung die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Gegenstimmen? — Stimmhaltungen? — Bei einer Anzahl von Stimmhaltungen angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 5 in der Ausschußfassung. Wer ihm die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Stimmhaltungen — wie vor. — Gegenstimmen — liegen nicht vor. Der Artikel 5 ist angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 6, unverändert in der Fassung der Regierungsvorlage. Wer zustimmt, wolle Platz behalten. — Gegenstimmen liegen nicht vor. Stimmhaltungen? — Wie vor. Artikel 6 ist angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 7 in der Ausschußfassung. Wer zustimmt, wolle Platz behalten. — Gegenstimmen — sind nicht vorhanden. Stimmhaltungen — wie vor. Artikel 7 ist angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 8. Hier liegt ein Abänderungsantrag zu Absatz 2 vor. Wir stimmen zunächst über den Absatz 1 in der Ausschußformulierung ab. Wer zustimmt, wolle Platz behalten. — Gegenstimmen — sind nicht da. Stimmhaltungen — wie vor. Absatz 1 ist angenommen.

Zu Absatz 2 beantragt die Fraktion der FDP, in der Fassung der Regierungsvorlage das Wort „erkennbar“ zu streichen. Wer dem Antrag der Fraktion der FDP zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmhaltungen? — Der Abänderungsantrag ist gegen die Stimmen der Antragsteller und einige Stimmen aus der Fraktion des GB/BHE abgelehnt,

(Zuruf von der BP)

— unter den üblichen Stimmhaltungen — üblich für dieses Gesetz.

Wir stimmen ab über die übrigen Absätze des Artikels 8, Absatz 2 und 3 in der Fassung der Regierungsvorlage. Wer zustimmt, wolle Platz behalten. — Gegenstimmen — sind nicht da. Stimmhaltungen — wie bei den übrigen Artikeln.

Es folgt Artikel 9. Hierzu liegt ein Abänderungsantrag der Fraktion der FDP vor. Wir stimmen zunächst über den Absatz 1 in der Fassung der Regierungsvorlage ab. Wer zustimmt, wolle Platz behalten. — Gegenstimmen — sind nicht da. Stimmhaltungen — wie vor. Absatz 1 ist angenommen.

Zu Absatz 2 und 3 wird im Antrag der Fraktion der FDP Streichung beantragt, die Absätze werden

also abgelehnt. Wir müssen in der positiven Form abstimmen. Wer den Absätzen 2 und 3 zustimmt, der wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmhaltungen — wie vor. Die Absätze 2 und 3 sind mit Mehrheit angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 10; zunächst Absatz 1 in der Fassung der Regierungsvorlage. — Ich stelle fest, der Absatz ist mit derselben Mehrheit und bei den Stimmhaltungen wie üblich angenommen.

Bei den vielen Artikeln, die wir anzunehmen oder abzulehnen haben, ist es vielleicht einfacher, die Form zu nehmen, die ich vorhin gewählt habe. Wenn sich einmal ein Einwand erhebt und andere Abstimmungsverhältnisse vorliegen, so bitte ich, sich zu melden.

Zu Absatz 2 hat die Fraktion der FDP die Streichung beantragt. Es wird in der positiven Form abgestimmt. Wer dem Absatz 2 zustimmt, wolle Platz behalten, wer ihn ablehnt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmhaltungen? — Der Absatz 2 ist angenommen mit den Mehrheitsverhältnissen wie bei den übrigen Artikeln.

Wer dem Absatz 3 zustimmt, wolle Platz behalten. — Stimmhaltungen — und Gegenstimmen — wie vor. Absatz 3 ist gleichfalls angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 11, und zwar zunächst Absatz 1. — Ich stelle fest, er ist angenommen mit der Mehrheit wie die übrigen Artikel.

Ich rufe auf den Absatz 2. Hierzu schlägt die Fraktion der FDP vor, die Worte „im Falle des Abs. 1 Ziff. 1“ sowie die Worte „wenn und sobald dies möglich ist“ zu streichen. Wer diesem Antrag zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmhaltungen? — Der Antrag ist gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Die Fraktion der FDP schlägt ferner vor, dem Absatz 2 folgenden Zusatz zu geben: „Das gleiche gilt gegenüber dem Eigentümer, falls er nicht Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist.“ — Wir stimmen zunächst ab über die Fassung der Ausschlußbeschlüsse. — Ich stelle fest, daß Artikel 11 Absatz 2 in der Ausschußformulierung angenommen ist. Nun stimmen wir noch ab über den Zusatzantrag zu Absatz 2. Wer diesem Zusatzantrag die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Der Antrag ist abgelehnt gegen 4 Stimmen; Artikel 11 Absatz 2 bleibt also in der Fassung der Ausschlußbeschlüsse.

Ich rufe auf den Artikel 12. Hier beantragt die Fraktion der FDP, im Absatz 1 die Worte „oder zur Beseitigung einer erheblichen Störung“ zu streichen. Wer diesem Streichungsantrag zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Gegen 5 Stimmen ist der Streichungsantrag abgelehnt. Der Absatz 1 ist in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Wir stimmen ab über den Absatz 2 des Artikels 12. Wer ihm die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Gegenstimmen und Stimmhaltungen wie vor. Artikel 12 Absatz 2 ist angenommen.

(Präsident Dr. Hundhammer)

Ich rufe auf den Artikel 13, und zwar zunächst den Absatz 1 in der Fassung der Regierungsvorlage. — Ich stelle fest, dieser Absatz ist angenommen mit den gleichen Mehrheitsverhältnissen wie die übrigen Artikel.

Zu Artikel 13 Absatz 2 beantragt die Fraktion der FDP einen Zusatz. — Ich stelle zunächst fest, daß Artikel 13 Absatz 2 in der Textierung der Regierungsvorlage angenommen ist mit den Mehrheiten wie vor. — Wer dem Zusatzantrag der Fraktion der FDP mit dem Text „Sie ist, falls sie nicht schriftlich gegeben ist, auf binnen einer Woche zu stellendes Verlangen schriftlich zu bestätigen“ die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Der Zusatz ist gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Wir stimmen ab über Artikel 13 Absatz 3. — Der Absatz ist angenommen wie die übrigen Artikel.

Ich rufe auf den Abschnitt III, Besondere Bestimmungen über die Befugnisse der Polizei, 1. Anhaltung, Vorführung, Platzzerweisung, Gewahrsam. Es folgt Artikel 14 in der Fassung der Ausschlußbeschlüsse. — Ich stelle fest, der Artikel ist angenommen mit der Mehrheit wie vor.

Ich rufe auf den Artikel 15, und zwar zunächst Absatz 1 in der Fassung der Ausschlußbeschlüsse. — Ich stelle die Annahme fest wie bei den vorausgegangenen Artikeln.

Die Fraktion der FDP beantragt, dem Absatz 1 folgenden Zusatz zu geben: „ebenso das Recht, gerichtliche Vernehmung zu verlangen“. Diejenigen, die zustimmen, wollen sich vom Platz erheben. — Gegen 6 Stimmen abgelehnt. Absatz 1 behält die Fassung der Ausschlußbeschlüsse. Ich stelle die Annahme mit Mehrheit fest.

Zu Absatz 2 wird beantragt, hinter dem Wort „Zeitpunktes“ die Worte „der Vorladung und“ einzufügen. Wer der Einfügung dieser drei Worte zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Gegen zwei Stimmen ist diese Einfügung abgelehnt. Für den ganzen Artikel 15 bleibt es also bei der Fassung der Ausschlußbeschlüsse.

Ich rufe auf den Artikel 16. Hierzu wird beantragt, hinter dem Wort „kann“ einzufügen „nach vorheriger Aufforderung“. Wer dem zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Gegen 4 Stimmen ist diese Einfügung abgelehnt. Ich stelle die Annahme des Artikels 16 in der Fassung der Ausschlußbeschlüsse fest.

Ich rufe auf den Artikel 17. Hierzu ist von der Fraktion der FDP eine völlige Neufassung beantragt, die Ihnen schriftlich vorliegt. Wer der Neufassung gemäß dem Antrag der FDP zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Sie ist gegen 2 Stimmen abgelehnt. Ich stelle die Annahme des Artikels 17 in der Formulierung der Ausschlußbeschlüsse fest.

Ich rufe auf den Artikel 18. Hierzu ist beantragt, hinter dem Wort „wenn“ einzufügen „bestimmte Tatsachen vorliegen, aus denen zu schlie-

ßen ist, daß“. Wer diese Einfügung billigt, wolle sich vom Platz erheben. — Gegen 2 Stimmen abgelehnt. Artikel 18 ist in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 19. — Angenommen in der Fassung der Regierungsvorlage.

Artikel 20 — angenommen in der Fassung der Regierungsvorlage.

Zu Artikel 21 ist beantragt, im Absatz 1 die Worte „soweit möglich“ zu streichen. Wer dieser Streichung zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Gegen 3 Stimmen abgelehnt. Artikel 21 ist in der Fassung der Ausschlußbeschlüsse angenommen.

Zu Artikel 22 ist beantragt, die Worte „der Zweck des Gewahrsams nicht gefährdet wird“ zu ersetzen durch die Worte „die Untersuchung eines Tatbestandes, der der öffentlichen Sicherheit dient, nicht unmöglich gemacht werden“. Wer zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Gegen 3 Stimmen abgelehnt. Artikel 22 ist in der Fassung der Ausschlußbeschlüsse angenommen.

2. Sicherstellung von Gegenständen. Artikel 23. — Ich stelle zunächst fest, daß die Absätze 1, 2 und 3 des Artikels 23 in der Fassung der Ausschlußbeschlüsse mit Mehrheit angenommen sind.

Zu Absatz 4 ist ein Zusatz beantragt. — Zunächst stelle ich die Annahme des Absatzes 4 in der Fassung der Regierungsvorlage fest. Wer dem Zusatz „es sei denn, daß der dadurch zu erwartende Schaden außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht“ zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Gegen 3 Stimmen ist dieser Zusatz abgelehnt. Im übrigen ist der Artikel 23 in der Fassung der Ausschlußbeschlüsse auch im ganzen angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 24; zunächst den Absatz 1. — Angenommen gemäß der Regierungsvorlage.

Zu Absatz 2 ist Streichung beantragt. Es wird in positiver Form abgestimmt. Wer der Streichung zustimmt, wolle Platz behalten, wer sie ablehnt, sich vom Platz erheben. — Gegen 12 Stimmen abgelehnt.

Damit stelle ich fest, daß der ganze Artikel 24 in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen ist.

Es folgt Artikel 25, zunächst Absatz 1 und 2. — Angenommen in der Fassung der Regierungsvorlage.

Es ist beantragt, hinter Absatz 2 einen neuen Absatz 3 einzufügen, der Ihnen vervielfältigt in folgender Fassung vorliegt:

(3) Abschriften der Bescheinigungen sind unverzüglich dem Eigentümer zu erteilen, falls der Gegenstand sich in seinem Gewahrsam befindet.

Wer dieser Einfügung zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Es folgt Absatz 3 in der Fassung der Regierungsvorlage. — Angenommen.

(Präsident Dr. Hundhammer)

Zu Absatz 3 in der angenommenen Fassung der Regierungsvorlage ist beantragt, einen Zusatz folgenden Inhalts zu machen:

Abschrift davon ist dem durch die Sicherstellung oder Beschlagnahme Betroffenen unverzüglich zu erteilen.

Wer dem zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Gegen 6 Stimmen abgelehnt. Damit ist der ganze Artikel 25 in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Artikel 26 — angenommen in der Fassung der Regierungsvorlage.

Artikel 27 — angenommen in der Fassung der Regierungsvorlage.

Artikel 28. Hierzu liegen Abänderungsvorschläge vor. Ich bemerke, daß alle zur Abstimmung kommenden Abänderungsvorschläge von der Fraktion der FDP gestellt sind, so daß hierzu eine weitere Bemerkung nicht zu machen ist. Es ist vorgeschlagen, die Zahl „48“ durch „24“ und die Worte „drei Tagen“ durch „48 Stunden“ zu ersetzen, in Zeile 2 die Worte „der Kreisverwaltungsbehörde“ durch „dem zuständigen Amtsgericht“ und in Zeile 7 und 8 die Worte „die Kreisverwaltungsbehörde“ durch „das Amtsgericht“ zu ersetzen. Wer dieser Abänderung zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Gegen 6 Stimmen abgelehnt. Artikel 28 ist in der Fassung der Ausschlußvorschläge angenommen.

Artikel 29. Hier ist beantragt, die Worte „drei Tagen“ zu ersetzen durch „48 Stunden“, ferner die Worte „die Kreisverwaltungsbehörde“ durch „das Amtsgericht“. Wer zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Gegen 7 Stimmen abgelehnt. Artikel 29 ist in der Fassung der Vorschläge des Ausschusses angenommen.

Artikel 30. Hier liegt der Abänderungsantrag vor, in Absatz 2 die Worte „die Kreisverwaltungsbehörde“ durch „das Amtsgericht“ und die Worte „der Kreisverwaltungsbehörde“ durch „des Amtsgerichts“ zu ersetzen. Sie haben die Anträge vor sich liegen. Wer den Abänderungsanträgen zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Gegen 6 Stimmen abgelehnt. Artikel 30 ist in der Fassung der Ausschlußbeschlüsse angenommen.

(Abg. Dr. Eberhardt: Artikel 30 Absatz 3 noch!)

Zu Artikel 30 Absatz 3 liegt noch ein Abänderungsantrag vor, das Wort „soll“ durch „muß“ zu ersetzen und die Worte „soweit tunlich“ zu streichen. Wer dem zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Ferner ist vorgeschlagen, im Absatz 4 den Satz 2 zu streichen. Wer dem zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Gegen 4 Stimmen abgelehnt. Artikel 30 behält im ganzen die Fassung der Ausschlußbeschlüsse.

Es folgt Artikel 31. Hierzu liegt ein Abänderungsantrag vor, hinter dem Wort „dürfen“ einzufügen: „falls der Eigentümer schuldhaft gehandelt

hat“. Wer zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Gegen 4 Stimmen abgelehnt. Artikel 31 behält die Fassung, die im Ausschuß erarbeitet ist.

3. Tötung von Tieren. Artikel 32. — In der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

4. Durchsuchung von Personen und Sachen, Betreten von Wohnungen. Artikel 33 — in der Fassung der Ausschlußbeschlüsse angenommen.

Artikel 34 — in der Fassung der Ausschlußbeschlüsse angenommen.

Artikel 35 Absatz 1 — in der Fassung der Ausschlußbeschlüsse angenommen.

Zu Absatz 2 liegt ein Abänderungsantrag vor, die Worte „auf Verlangen“ zu streichen und hinter „Durchsuchung“ einzufügen: „und die Tatsachen, auf denen er beruht“. Wer ihm zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Der Abänderungsantrag ist gegen 4 Stimmen abgelehnt; Absatz 2 ist in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Artikel 36 wird der bisherige Artikel 37. Es ist ein Tausch in der Numerierung vorgenommen, der Artikel 36 wird dafür Artikel 37. Zu dem neuen Artikel 36 liegt ein Abänderungsantrag vor. Ich nehme an, daß er sich auf den neuen Artikel 36 bezieht.

(Abg. Simmel: Auf den neuen Artikel 36 gemäß den Ausschlußbeschlüssen!)

Es sollen die Worte „der Kreisverwaltungsbehörde“ durch die Worte „dem zuständigen Amtsgericht“ ersetzt werden. Wer dem Abänderungsantrag zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Der Abänderungsantrag ist gegen 5 Stimmen abgelehnt. Der Artikel 36 behält die Fassung des Ausschlußbeschlusses.

Artikel 37 wird der frühere Artikel 36 der Regierungsvorlage. Änderungen sind weder vom Ausschuß vorgeschlagen noch beantragt. — Ich stelle die Annahme fest.

5. Anwendung unmittelbaren Zwanges. Artikel 38 — in der Formulierung der Regierungsvorlage angenommen.

Artikel 39 — in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Artikel 40. Wer dem hierzu vorliegenden Abänderungsantrag, die Worte: „wenn die Umstände es zulassen“ zu streichen, zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Der Abänderungsantrag ist gegen 5 Stimmen abgelehnt, Artikel 40 ist also in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Artikel 41 — in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Artikel 42. Zu Absatz 1 Ziffer 1 liegt der Abänderungsantrag vor, die Worte „die sich den Umständen nach als ein Verbrechen darstellt“ zu ersetzen durch die Worte: „wenn bestimmte Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß es sich um ein Verbrechen handelt“. Wer dem zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Gegen 6 Stimmen ist der Abänderungsantrag abgelehnt, Absatz 1 Ziffer 1 demnach in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

(Präsident Dr. Hundhammer)

Auch zu Absatz 1 Ziffer 2 a liegt ein Abänderungsantrag vor, Ziffer 2 a wie folgt zu fassen:

bei der Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung betroffen wird und wenn bestimmte Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß es sich um ein Verbrechen handelt, oder die unter Anwendung von Schußwaffen oder Sprengstoffen begangen wird.

Wer ihm zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Der Abänderungsantrag ist gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Der ganze Artikel 42 ist in der Fassung der Ausschlußbeschlüsse angenommen.

Artikel 43 Absatz 1 — in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Zu Absatz 2 liegt ein Abänderungsantrag vor, die Schlußworte: „es sei denn, daß sich dies beim Einschreiten gegen Menschenansammlungen nicht vermeiden läßt“ zu streichen. Wer ihm zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Gegen 4 Stimmen ist der Abänderungsantrag abgelehnt. Absatz 2 ist in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Absatz 3 — angenommen in der Fassung der Regierungsvorlage.

Bei Absatz 4 hat der Ausschuß die Streichung empfohlen. Im Abänderungsantrag ist Wiederherstellung beantragt. Wer den Absatz 4 wiederherzustellen beabsichtigt, möge sich vom Platz erheben. — Der Antrag ist gegen 4 Stimmen abgelehnt, Absatz 4 des Artikels 43 entfällt demnach.

Artikel 44 — in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

6. Gebührenpflichtige Verwarnungen. Artikel 45 Absatz 1 — in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Zu Absatz 2 liegt ein Abänderungsvorschlag vor, das Wort „sofortigen“ durch „unverzüglichen“ zu ersetzen. Wer dem Antrag zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Die Absätze 3, 4 und 5 sind in der Formulierung der Regierungsvorlage angenommen.

IV. Rechtsbehelfe. Artikel 46 — angenommen in der Fassung der Regierungsvorlage.

Artikel 47 Absatz 1 und 2 — angenommen in der Fassung der Regierungsvorlage.

Zu Absatz 3 haben Sie einen Abänderungsantrag in Händen auf Anfügung des Zusatzes: „es sei denn, daß rechtzeitig schriftliche Bestätigung verlangt worden ist“. Wer ihm zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Gegen 4 Stimmen abgelehnt. Absatz 3 ist in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Artikel 48 — angenommen in der Fassung der Regierungsvorlage.

Artikel 49 — desgleichen.

Artikel 50 — angenommen in der Fassung der Ausschlußbeschlüsse.

Artikel 51 — angenommen in der Textierung der Regierungsvorlage.

Artikel 52 — desgleichen.

Artikel 53 — desgleichen.

Artikel 54 — desgleichen.

Artikel 55 — desgleichen.

V. Entschädigungs-, Erstattungs- und Ersatzansprüche.

Zu Artikel 56 Absatz 1 liegt ein Abänderungsantrag vor, Absatz 1 wie folgt zu fassen:

Erleidet jemand, gegen den Maßnahmen nach Art. 12 oder, obgleich er unbeteiligt ist, nach Art. 23 getroffen worden sind, oder in den Fällen, in denen Maßnahmen oder Anordnungen aufgehoben worden sind, einen Schaden, so ist dem Geschädigten dafür Entschädigung zu leisten, soweit der Schaden durch Polizeimaßnahmen entstanden ist.

Wer ihm zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Gegen 5 Stimmen abgelehnt. Absatz 1 erhält die Fassung der Regierungsvorlage.

Auch zu Absatz 2 liegt ein Abänderungsantrag vor, die Worte „nicht zumutbaren“ zu streichen. Wer ihm zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Der Abänderungsantrag ist gegen 5 Stimmen abgelehnt. Absatz 2 ist in der Fassung der Ausschlußbeschlüsse angenommen.

Absatz 3 — ist in der Formulierung des Ausschlußbeschlusses akzeptiert.

Zu Artikel 57 liegt ein Abänderungsantrag vor auf Streichung des Wortes „auch“ und auf Anfügung der Worte: „und die Schranken des Abschnitts II eingehalten sind“. Wer ihm zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Der Abänderungsantrag ist gegen 4 Stimmen abgelehnt. Artikel 57 ist in der Fassung der Ausschlußbeschlüsse angenommen.

Artikel 58. — Angenommen in der Fassung der Ausschlußvorschläge.

Zu Artikel 59 haben Sie einen Abänderungsantrag in Händen, der unter Streichung des Satzes 1 folgende Fassung vorschlägt:

Vermögensvorteile, die dem Berechtigten aus der zur Entschädigung verpflichtenden Maßnahme entstehen, sowie ein mitwirkendes Verschulden des Berechtigten sind zu berücksichtigen.

Wer dem zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Gegen 4 Stimmen abgelehnt. Artikel 59 ist in der Fassung der Ausschlußbeschlüsse, die sich mit der Regierungsvorlage decken, angenommen.

Artikel 60. — Angenommen in der Fassung der Ausschlußbeschlüsse.

Artikel 61. — Angenommen in der Fassung der Regierungsvorlage.

Artikel 62. Wer dem Abänderungsantrag auf Streichung, der Ihnen vorliegt, zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Gegen 8 Stimmen abgelehnt. Artikel 62 bleibt in der Fassung der Regierungsvorlage. Er ist so angenommen.

(Präsident Dr. Hundhammer)

Artikel 63. Hierzu ist ebenfalls ein Streichungsantrag gestellt. Wir stimmen über die Fassung der Regierungsvorlage in positiver Form ab. Wer ihr zustimmt, behalte Platz, wer sie ablehnt, möge sich vom Platz erheben. — Der Artikel 63 ist gegen 5 Stimmen in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Zu Artikel 64 haben Sie einen Abänderungsantrag auf Einfügung der Worte „und die Ersatzansprüche nach Art. 62 und 63“ in Absatz 1 hinter „Art. 56 bis 59“ vor sich. Wer ihm zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Gegen 5 Stimmen abgelehnt. Artikel 64 ist in der Fassung der Ausschlußbeschlüsse angenommen. Zu Artikel 64 Absatz 2 liegt, wie ich eben sehe, ebenfalls ein Abänderungsantrag auf Streichung der Worte „und Ersatzansprüche nach Art. 62 und 63“ vor. Wir hätten vorhin darüber abstimmen müssen. Wer dem zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Gegen 5 Stimmen ist die Abänderung abgelehnt. Der Artikel 64 behält die Fassung der Ausschlußbeschlüsse.

Ich rufe auf VI. Schlußbestimmungen.

Artikel 65. — In der Fassung der Ausschlußvorschläge angenommen.

Artikel 66. — In der Fassung der Ausschlußvorschläge angenommen.

Artikel 67. — In der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Artikel 68. — Desgleichen.

Artikel 69. — Desgleichen.

Artikel 70. — In der Fassung der Ausschlußbeschlüsse angenommen.

Artikel 71. — In der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Artikel 72. — Desgleichen.

Artikel 73. — Desgleichen.

Artikel 74. Wir stimmen zunächst ab über die Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5. — Ich stelle hierzu fest, daß die Fassung der Ausschlußbeschlüsse angenommen ist. Zu Ziffer 6 des Artikels 74 liegt folgender Abänderungsantrag Dr. Ankermüller vor:

Art. 21 erhält folgende Fassung:

Reichen die Polizeidienstkräfte einer Gemeinde im Einzelfall nicht aus, so kann der Gemeinderat die zuständige Staatsbehörde (Art. 14 Abs. 3) ersuchen, Dienstkräfte der Landpolizei und im Grenzbereich auch Dienstkräfte der Grenzpolizei zur Unterstützung zu entsenden. Die entsandten Dienstkräfte unterstehen für die Dauer der Maßnahme den Weisungen der Rechtsaufsichtsbehörde.

Wer dem Abänderungsantrag Dr. Ankermüller zu Ziffer 6 zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei 10 Stimmenthaltungen ist der Abänderungsantrag Dr. Ankermüller angenommen.

Die Ziffern 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 15 sind in der Fassung der Ausschlußbeschlüsse angenommen.

Artikel 75. — In der Fassung der Ausschlußbeschlüsse angenommen.

Artikel 76. — In der Fassung der Ausschlußbeschlüsse angenommen.

Zu Artikel 77 wird vorgeschlagen — —

Dr. Hoegner, Staatsminister: — als Datum den 1. Dezember einzusetzen.

Präsident Dr. Hundhammer: Es wird vorgeschlagen, einzusetzen:

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1954 in Kraft.

— So angenommen.

Damit ist die erste Lesung beendet.

Es ist vorgeschlagen, sofort die zweite Lesung folgen zu lassen.

(Zuruf des Abg. Dr. Haas)

— Herr Abgeordneter Dr. Haas, ich erteile Ihnen das Wort.

Dr. Haas (FDP): Meine Damen und Herren! Ich beantrage, daß hier die Regel des § 32 der Geschäftsordnung beachtet wird, zwischen der ersten und zweiten Lesung den Zwischenraum von zwei Tagen zu belassen. Ich brauche nur zu wiederholen, was ich vorhin gesagt habe: Umfang und Bedeutung dieses Gesetzes lassen es als dringend notwendig erscheinen, daß die Fraktionen noch einmal darüber beraten, bevor wir zur zweiten Lesung schreiten.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich erteile weiter das Wort dem Herrn Abgeordneten Junker.

Junker (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich glaube, das Abstimmungsergebnis in der ersten Lesung ist so eindeutig, daß es meines Erachtens eine unwillkommene und nicht notwendige Verzögerung bedeuten würde, wenn wir die zweite Lesung hinauszögerten. Ich bitte, dem Antrag nicht stattzugeben.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich frage: Wer vom Hohen Hause der sofortigen Anschließung der zweiten Lesung zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Mit großer Mehrheit ist die sofortige Anschließung der zweiten Lesung beschlossen.

Ich eröffne in der zweiten Lesung die Aussprache. — Zum Wort meldet sich der Herr Abgeordnete Haußleiter; ich erteile ihm das Wort.

Haußleiter (fraktionslos): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Ich darf zuerst einmal zum **Antrag Dr. Ankermüller** sprechen, der soeben angenommen worden ist. Nach diesem Antrag Dr. Ankermüller haben Sie beim Einsatz der Polizei gerade in kritischen Augenblicken folgende Situation: Auf der einen Seite ist für den Einsatz der Gemeindepolizei am Ort der zuständige Landrat oder Oberbürgermeister verantwortlich. Wenn nun von außen Polizei eingesetzt wird, dann wird die nicht dem Oberbürgermeister unterstellt, sondern untersteht der bisherigen Dienststelle dieser Polizei. Dadurch haben Sie eine doppelte Befehlgebung in

(Haußleiter [fraktionslos])

Krisenfällen. Diese Lage ist völlig unmöglich. Sie müssen eine ganz eindeutige Entscheidung treffen, Sie können nur so verfahren, daß im kritischen Augenblick der Polizeieinsatz sich örtlich in e i n e r Hand befindet. Sie können dann folgendes verfügen: Auch die von außen zusätzlich eingesetzte Polizei wird dem örtlichen Polizeieinsatzleiter unterstellt. Das ist meiner Ansicht nach die einzig mögliche EntschlieÙung. Oder wenn Sie glauben, Sie sollten im Anschluß an gewisse Erfahrungen bei kritischen Fällen grundsätzlich den Polizeieinsatz außerörtlichen Stellen in die Hand legen, dann müßten Sie theoretisch den Einsatz der gesamten Polizei einer solchen außerörtlichen Stelle unterstellen, sonst haben Sie gerade im kritischen Augenblick ein Durcheinander der Befehlsgebung beim Einsatz der Polizei, das unerträglich ist.

Der Beschluß, den Sie hier soeben ohne Einzeldiskussion gefaßt haben, beweist meiner Ansicht nach, daß Sie das Gesetz nicht durchdacht haben.

Nun darf ich eines sagen: Hier bin ich einer anderen Meinung als die Herren der Freien Demokratischen Partei. Ich bin durchaus der Meinung, daß die Polizei eine gewisse Aktionsfähigkeit besitzen muß. Hier ist ja ein Widerspruch innerhalb der Freien Demokratischen Partei festgestellt worden. Der Herr Kollege H a d a s c h hat in der Streikdebatte die überraschende Feststellung gemacht, man hätte seiner Ansicht nach am 31. Januar 1933 schießen müssen.

(Abg. Dr. Korff: Wo haben Sie das her?)

Er ist von der These ausgegangen, daß ein kleines Blutvergießen am 31. Januar 1933 besser gewesen wäre als der verlorene Weltkrieg. Herr Hadasch konnte das nur behaupten, weil er die politischen Verhältnisse von damals offenkundig nicht kennt. Er setzt sich damit in Widerspruch mit seinen bedeutendsten Parteifreunden, angefangen von Heuß, die damals dem Ermächtigungsgesetz ja zugestimmt haben. Aber Herr Hadasch hat ja erklärt, genau so, wie man damals hätte schießen müssen, müßte man in ähnlichen Situationen bei Streiks auch schießen, und er hat dann die erstaunliche Parallele geschaffen, daß er sagte: Im Grunde ist die NSDAP von 1933 genau identisch mit der Streikführung der Gewerkschaften von 1954.

(Abg. Stock: Das versteht er nicht besser!)

— Ja, Herr Kollege Stock, aber ich suche ihn zu besserem Verständnis zu erziehen.

(Abg. Stock: Ich stehe Ihnen bei!)

Er hat erklärt, daß die Gewerkschaftsführung, die für den Streik verantwortlich sei, im Grunde nichts anderes sei als die NSDAP von 1933. Ich nehme an, daß sowohl die ehemalige NSDAP wie die Gewerkschaftsführung durch die von Herrn Hadasch proklamierte Identität äußerst überrascht ist. Das Merkwürdige ist, daß hier für Schießbefehle aus einem Streikanlaß Propaganda gemacht worden ist, und zwar von einem Mann der Freien Demokratischen Partei!

(Zuruf)

— Eine kleine Korrektur im Polizeiaufgabengesetz würde an einer solchen Grundhaltung, wie sie Herr Hadasch vorgetragen hat, nichts ändern und es wäre vielleicht gut, wenn eine gewisse innerparteiliche Umerziehung zuerst in der Freien Demokratischen Partei vorgenommen würde.

(Heiterkeit — Abg. Dr. Haas: Warum nicht in Ihrer Partei?)

— So gerne ich mich Ihrer freundlichen Kritik stelle, so dürfen Sie es mir nicht übelnehmen, wenn ich den ausgeprägten Individualismus in der Freien Demokratischen Partei in seinen charakteristischen Widersprüchen rühmend hervorhebe.

(Heiterkeit)

Ich habe vorsichtig genug formuliert.

In einem zweiten Punkt — der erste, an dem ich Kritik übe, ist diese Frage der Kontrolle des Polizeieinsatzes in kritischen Fällen — darf ich mich unmittelbar an den Herrn Staatsminister des Innern wenden. Er hat heute ein bedenkliches Prinzip proklamiert. Bei der **Beschlagnahme** von Material durch die Polizei hat er in Fällen, in denen die gerichtliche Entscheidung in absolutem Widerspruch mit der polizeilichen Entscheidung steht, die polizeiliche Entscheidung eindeutig über die gerichtliche Entscheidung gestellt. Ich habe mir überlegt, ob ich dem Herrn Innenminister sagen sollte, er habe hier beim Polizeiaufgabengesetz die Katze aus dem Sack gelassen. Was hier aus dem Sack des Innenministers herausgekommen ist, ist jedoch in Wirklichkeit ein junger Tiger gewesen. Wenn Sie ihn noch ein wenig füttern, dann wird er eine sehr gefährliche Größe annehmen.

Hier liegt die zweite notwendige Korrektur des Polizeiaufgabengesetzes. Hier ist ein Punkt erreicht, wo in der Tat die Entscheidungsbefugnis der Polizei über der des Gerichts liegt. Hier findet sich ein Widerspruch zu den ersten Definitionen des Polizeiaufgabengesetzes. Im Polizeiaufgabengesetz ist die Polizei definiert als ausführendes Organ von Verwaltungsbehörden und Exekutivorganen. Über den Exekutivorganen steht bei Streitfällen das Gericht, und wenn Sie in einem kühnen Kopfsprung plötzlich der Polizei eine Funktion zubilligen, die sie über das Gericht erhebt, dann rütteln Sie wirklich an der Grundfeste des Rechtsstaats schlechthin. Hier ist auf einem leisen Umweg mit äußerster Geschicklichkeit, ich möchte sagen, fast unsichtbar, die Allgewalt der Polizei wieder eingeführt, die Sie in den ersten Artikeln des Gesetzes eliminieren wollten. Hier liegt ein **Widerspruch** im Polizeiaufgabengesetz vor, der nur damit erklärt werden kann, daß es nicht bis ins Letzte durchdacht ist. Ich halte die Entscheidung, die erste mit der zweiten Lesung unmittelbar zu verbinden, für unglücklich. Ich halte es deswegen für absolut notwendig, jetzt diese zwei Grundsatzentscheidungen des Polizeiaufgabengesetzes miteinander zu konfrontieren, damit wir keinen inneren Widerspruch in das Gesetz hineinbringen, der es im Grunde unmöglich macht. Die jetzige Fassung hat zwei Fragen unglücklich gelöst. Sie hat erstens der Polizei Voll-

(Haußleiter [fraktionslos])

machten gegeben, die sie in einem bestimmten Fall im Rechtsstaat nicht haben darf. Zweitens besteht in kritischen Fällen eine Unklarheit über die Befehlsgebung. Wenn die Polizei versagt hat, kann sich ein Widerstreit ergeben: War es der örtliche Einsatzleiter der Polizei, der versagt hat, oder war es der Innenminister? Nach dem Polizeiaufgabengesetz, das Sie hier machen, können Sie das nicht entscheiden, weil Sie in Krisenfällen zwei in gleicher Weise verantwortliche Instanzen haben und deshalb jede dieser Instanzen die Schuld und die Verantwortung auf die andere schieben kann, wenn irgendwo im Staat ein Unglück geschieht.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich erteile das Wort dem Herrn Staatsminister des Innern.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Meine Damen und Herren! Ich muß meinem Herrn Vorredner das Lob aussprechen, daß er sich wieder einmal als Meister der Spitzfindigkeiten erwiesen hat. Ich bedauere nur, daß er nicht Jus studiert hat; sonst würde er uns vielleicht noch größere Schwierigkeiten machen können.

(Abg. Dr. Haas: Ausgesprochen gut!)

Aber diese Schwierigkeiten bestehen in Wirklichkeit nicht. Zunächst darf ich darauf hinweisen, daß für den Fall eines öffentlichen Notstands nach **Artikel 58 des Polizeiorganisationsgesetzes** der Innenminister das Recht hat, alle verfügbaren Polizeidienstkräfte des Staates und der Gemeinden zur Hilfeleistung einzusetzen. Aber ganz abgesehen davon ist die Frage, die Herr Abgeordneter Haußleiter aufgeworfen hat, bereits im **Artikel 14** des Polizeiorganisationsgesetzes gelöst. Da heißt es nämlich:

Die zuständigen Staatsbehörden können Gemeinden mit eigener Polizei für den polizeilichen Vollzug von gemeindlichen Verwaltungsaufgaben des übertragenen Wirkungskreises Weisungen erteilen. Das gleiche gilt, unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Vorschriften, insbesondere der Strafprozeßordnung, für die Durchführung der in Art. 2 Abs. 2 als Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises bezeichneten Aufgaben.

Mit anderen Worten, die zuständige Staatsbehörde kann unbeschadet der vorgeschlagenen Fassung des Artikels 21 anordnen, daß auch die gemeindlichen Polizeikräfte, sofern es sich um Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises handelt, den Weisungen der Rechtsaufsichtsbehörde unterstehen.

Zweitens ist der Herr Abgeordnete Haußleiter auf den vermeintlichen Widerspruch zwischen einer Anordnung des Richters auf strafrechtlichem Gebiet und einer Anordnung der Polizei zurückgekommen. Offenbar hat er die Verhandlungen von heute vormittag überhört. Es ist zu unterscheiden: Zunächst sind Fälle denkbar, in denen, um

das Beispiel von heute vormittag noch einmal zu erwähnen, keine strafbare Handlung vorliegt und deshalb der Strafrichter eine Beschlagnahmeverfügung aufhebt. Die gleiche Handlung kann aber, auch wenn sie nicht strafrechtlich verfolgbar ist, eine **verfassungsfeindliche Handlung** sein. In diesem Fall muß die Polizei das Recht haben, ihrerseits eine Beschlagnahme auszusprechen. Wo kämen wir hin, wenn Schriften verfassungsfeindlichen Inhalts, auch wenn sie nicht strafbaren Inhalts sind, von der Polizei einfach geduldet werden müßten?

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt als Redner der Herr Abgeordnete Strobl.

Strobl (SPD): Meine Damen und Herren! Was der Herr Staatsminister des Innern gerade ausgeführt hat, ist eine Selbstverständlichkeit. Nach dem Polizeiorganisationsgesetz kann selbstverständlich die Staatsaufsichtsbehörde die gemeindliche Polizei der Rechtsaufsichtsbehörde unterstellen. Sie kann auch anordnen, daß die gemeindlichen und die Einsatzkräfte einem gemeinsamen Kommando unterstellt werden; das ist ganz klar.

Aber der Artikel, der in der ersten Lesung beschlossen wurde, ist eine Unmöglichkeit. Der Herr Abgeordnete Haußleiter hat vollkommen recht. Bei diesem Artikel handelt es sich um eine ganz andere Sache. Nach dem Wortlaut des **Artikels 21** handelt es sich um den Fall, in dem der Gemeinderat erkennt, daß er mit seinen eigenen Kräften den Schutz der Ordnung nicht aufrechterhalten kann. In diesem Fall kann er an die Aufsichtsbehörde herantreten und um Entsendung einer Verstärkung ersuchen. Der Artikel betrifft also nicht den Fall, daß der Staat von sich aus etwas tun muß, weil vielleicht der Gemeinderat versagt, sondern es handelt sich um den Fall, daß auf freiwilligen Anruf der Gemeinde hin die eigenen Kräfte durch Landpolizei oder Grenzpolizei verstärkt werden. Wenn der letzte Satz, der vorsieht, daß die entsandten Dienstkräfte in diesem Fall der Rechtsaufsichtsbehörde unterstehen, bleibt, dann tritt also tatsächlich, weil nicht angeordnet ist, daß die entsandten Kräfte und die Gemeindepolizei der Rechtsaufsichtsbehörde unterstehen, der Fall ein, daß der Gemeinderat oder Oberbürgermeister für seine Polizeikräfte verantwortlich ist, während die entsandten Kräfte der Rechtsaufsichtsbehörde unterstehen. Dieser Zustand ist unmöglich. Darum ist der letzte Satz des Artikels 21 nicht möglich.

Dann kommt noch etwas hinzu. Es kommt doch nicht der Regierungspräsident von München usw. oder der Vizepräsident, sondern es wird der Polizeiinspektor der Landpolizei eingesetzt. Man kommt also zu der merkwürdigen Tatsache, daß der Landrat oder der Oberbürgermeister mit seinen 60, 70 oder 80 Mann die Ordnung aufrechterhalten soll und neben ihm ein subaltern Landpolizeiinspektor steht, der auch noch mit hineinpfuscht. Was dann entsteht, kann man sich vorstellen.

(Strobl [SPD])

Darum ist es richtig, den Artikel 21 so zu belassen, wie ihn der Ausschuß gefaßt hat, und den letzten Satz nach der ersten Lesung also zu streichen.

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort hat der Herr Staatsminister des Innern.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Meine Damen und Herren! Hier liegt ein Mißverständnis des Herrn Abgeordneten vor. Die Weisung der Aufsichtsbehörde kann selbstverständlich auch so lauten, daß die entsandten Polizeikräfte dem Gemeinderat unterstehen. Das ist durch diese Fassung nicht ausgeschlossen. Es wird sogar die Regel sein. Aber es hängt ganz vom Einzelfall ab.

(Abg. Luft: Es müßte aber umgekehrt sein!)

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt der Herr Abgeordnete Dr. Lacherbauer.

Dr. Lacherbauer (BP): Meine Damen und Herren! Ich habe heute vormittag ein Beispiel gebracht, von dem der Herr Staatsminister des Innern geglaubt hat, behaupten zu dürfen, daß es nicht normbetroffen ist, daß es nicht unter den **Artikel 42** fällt. Ich darf kurz die Worte wiederholen, die ich hier ausgeführt habe:

„Ich möchte Ihnen da nur ein Beispiel sagen. Sie befinden sich in der Nacht hinter Tegernsee etwa bei Glashütte, und da stellt ein Polizist einen mit unbeleuchtetem Fahrrad vorbeifahrenden Radfahrer fest. Er kann ihn selbst in der Dunkelheit nicht erkennen, geht zu Ihnen hin und fragt Sie: Wer war das? Sie antworten: Entschuldigen Sie, es ist nicht meine Aufgabe, Ihnen hier Auskunft zu erteilen, dafür sind Sie da. Darauf erklärt er Ihnen: Ich halte Sie hiermit an. Wie schön das klingt: Ich halte Sie an! Er hält sie nämlich in der Form an, daß er Sie festpackt und mitnimmt. Sie sagen ihm, das wäre noch das Schönste, habe ich denn etwas getan, und wollen weggehen.“

Der Herr Staatsminister des Innern hat dann mit folgenden Worten geantwortet:

„Meine Damen und Herren! Ich muß sofort zu einer Berichtigung der Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Lacherbauer Stellung nehmen. Wenn ich ihn richtig verstanden habe, hat er es so hingestellt, als ob gegen eine Person, die angehalten wird, im Falle ihrer Weigerung, ihren Namen anzugeben, ohne weiteres von der Waffe Gebrauch gemacht werden könnte.“

(Abg. Dr. Lacherbauer: Sie müssen den Artikel 42 Absatz 2 lesen!)

— Ja, Artikel 42, eben! Dann trifft Ihr Beispiel in keiner Weise zu; denn nach dieser Bestimmung kann nur von der Waffe Gebrauch gemacht werden

1. zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung, die sich den Umständen nach als ein Verbrechen darstellt;
2. zum Anhalten einer Person, die sich der Festnahme oder der Feststellung ihrer Personalien durch die Flucht zu entziehen versucht, wenn sie

— jetzt kommen die Bedingungen —

- a) bei der Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung betroffen wird, die sich den Umständen nach als ein Verbrechen darstellt oder unter Anwendung von Schusswaffen oder Sprengstoffen begangen wird,
- b) unmittelbar nach der Begehung einer solchen Tat verfolgt wird,
- c) eines Verbrechens

— eines Verbrechens! —

dringend verdächtig ist.

Alle diese Voraussetzungen liegen in dem Beispiel, das der Herr Abgeordnete Dr. Lacherbauer vorgetragen hat, nicht vor.

(Staatsminister Dr. Hoegner verläßt das Rednerpult — Abg. Dr. Lacherbauer: Halt, einen Moment! Den Absatz 2 bitte ich endlich zu lesen, den habe ich zitiert!)

— Schreien Sie mich nicht so an!

(Abg. Dr. Lacherbauer: Jawohl, Herr Staatsminister, den Absatz 2 müssen Sie lesen!)“

Nun, meine sehr verehrten Damen und Herren! Es ist richtig, daß sich nach Absatz 1 diese Maßnahmen nur gegen einen Täter richten können, der nicht nur einer Übertretung oder eines Vergehens beschuldigt wird, sondern eines Verbrechens, und zwar eines Verbrechens, das unter Umständen sogar unter Benutzung gefährlicher Instrumente begangen wurde. Ich habe aber einen Fall des Absatzes 2 vorgetragen, und das hat der Herr Staatsminister des Innern offenbar bei seinen Ausführungen übersehen. In Absatz 2 heißt es:

Für die mit der Überwachung und dem polizeilichen Schutz der Landesgrenzen beauftragten Dienstkräfte der Polizei ist der Gebrauch von Schusswaffen außer in den Fällen des Abs. 1 innerhalb des besonderen als „Zollgrenzbezirk“ oder „Zonengrenzbezirk“ gekennzeichneten Gebietes gegen eine Person zulässig, die sich der Befolgung der polizeilichen Anordnungen durch die Flucht zu entziehen versucht.

Ich habe mein Beispiel ausdrücklich nach Glashütte hinter Tegernsee in das Gebiet des Zollgrenzgebietes verlegt. Man kann mir vielleicht entgegenhalten, ich hätte gesagt „er geht weg“. Es mag sein, daß das kein zutreffender Fall ist. Wenn ich aber sage „er läuft weg“, dann gibt es überhaupt keinen Zweifel, daß es sich dann um einen Fall des Absatzes 2 handelt und daß also von der Schusswaffe Gebrauch gemacht werden darf gegen jedermann, der den Anordnungen der Polizei nicht Folge leistet. Wenn ich also aus meiner Wohnung im Zollgrenzgebiet heraustrete, und es würde der Fall eintreten, daß mir ein Polizist zuruft: Bleiben Sie stehen! und ich kümmere mich nicht darum und eile weg,

(Dr. Lacherbauer [BP])

dann könnte er die Schußwaffe gebrauchen. Meine Damen und Herren! Wenn Sie — ich darf es wiederholen — das für richtig halten, so bin ich persönlich der Auffassung, daß das weit über das hinaus geht, was man einem Polizisten an Macht einräumen darf. Ich glaube kaum, wenn ich jetzt das Beispiel in dieser Weise modifiziere, daß der Herr Staatsminister des Innern behaupten wird, der von mir genannte Fall wäre nicht normbetroffen. Es ist ein Fall des Artikels 42 Absatz 2.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich erteile weiter das Wort dem Herrn Staatsminister des Innern.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Meine Damen und Herren! Ich hatte heute vormittag ausdrücklich erklärt: „So, wie ich den Herrn Abgeordneten verstanden habe“. Nach seinen jetzigen Ausführungen habe ich ihn eben mißverstanden. Im übrigen hat der Herr Abgeordnete heute vormittag in seinem Beispiel nur von einem „Weggehen“, aber nicht vom „Fluchtergreifen“ gesprochen. Ich darf übrigens zu dieser Sache noch folgendes bemerken: Der Bund hat seinen Zollbeamten das im Absatz 2 des Artikels 42 aufgeführte Recht tatsächlich eingeräumt. Nun war die Frage, ob man dieses Recht den bayerischen Grenzpolizeibeamten verweigern könne. Man hätte dann zweierlei Recht gehabt. Die Zollbeamten hätten dann in einem, der in Absatz 2 aufgeführten Fälle schießen dürfen, die bayerischen Grenzbeamten aber nicht.

(Zuruf von der BP: Die werden erschossen!
— Abg. Wimmer: Die warten, bis sie erschossen werden!)

Dazu kommt ein Weiteres: Der **Bund** bereitet ein **Gesetz über den Waffengebrauch** vor, in dem die gleiche Regelung vorgesehen ist wie in Artikel 42 Absatz 2 unseres Gesetzes.

(Abg. Kiene: Mit den Stimmen der FDP!)

Ich darf weiter darauf hinweisen, daß der Polizist nicht ohne weiteres, auch nicht in den Fällen des Artikels 42 Absatz 2 von der Waffe Gebrauch machen darf, sondern daß nach Artikel 44 der Waffengebrauch vorher angedroht werden muß. Das Beispiel des Herrn Abgeordneten Dr. Lacherbauer stimmt also auch insoweit nicht. Ich glaube daher, meine Bemerkungen von heute vormittag waren nicht ganz verfehlt. Schließlich darf ich noch darauf hinweisen, daß in bestimmten Grenzteilen gerade in der Zeit des kalten Krieges dieses Recht den Polizeibeamten zugestanden werden muß, weil wir sonst zu untragbaren Verhältnissen kommen würden.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt der Herr Abgeordnete Dr. Eberhardt.

Dr. Eberhardt (FDP): Herr Präsident, meine Damen und Herren Kollegen! Herr Kollege **Haußleiter** hat die Abwesenheit des Kollegen **Hadasch** benutzt; um hier billige Scherze zu machen und zum Lachen über eine angebliche Grundsatzlosigkeit der FDP zu verleiten. Ich möchte dazu folgendes

feststellen: Es ist nicht wahr, daß Herr Kollege **Hadasch** bei jener Diskussion neulich erklärt hat, man müsse Anlaß zum Schießen geben. Im Gegenteil, der Herr Innenminister war es, der aus seinen Worten diese Folgerung gezogen hat, und nachher noch einige Kollegen der SPD. **Hadasch** hat sich aufs heftigste dagegen verwahrt, daß aus seinen Worten solche Folgerungen gezogen werden könnten. Es ist auch nicht wahr, daß er etwa in dieser Art und Weise gesagt hätte: Die Gewerkschaftsleitung müsse ähnlich wie die Leitung der NSDAP angesehen, behandelt oder gewertet werden. Ich weiß nicht, wie der Herr Kollege **Haußleiter** zu diesen Behauptungen kommen kann. Mein Kollege **Hadasch** ist nicht da. Deshalb muß ich für ihn eintreten. Ich bitte den Herrn Kollegen **Haußleiter**, die Protokolle nachzulesen, dann wird er sehen, daß er sich geirrt hat. Dann wird er in der nächsten Sitzung vielleicht Gelegenheit nehmen, diesen seinen Irrtum zu bekennen.

Präsident Dr. Hundhammer: Der Herr Abgeordnete **Haußleiter** hat das Wort.

Haußleiter (fraktionslos): Hohes Haus! Ich darf zuerst einmal Herrn Dr. Eberhardt antworten. Ich habe mir allerdings die Mühe gemacht, Herr Kollege Dr. Eberhardt, die Protokolle der Rede Ihres Kollegen **Hadasch** nachzulesen. In diesen Protokollen stehen die Sätze, die damals in der lebhaften Unruhe des Hauses untergegangen sind. Damit diese Sätze nicht untergehen, habe ich sie jetzt veröffentlicht. Ich bin gerne bereit, sie Ihnen zur Verfügung zu stellen, wenn Sie sie nicht kennen.

Der Herr Kollege **Hadasch** hat zuerst erklärt, es wäre besser gewesen, man hätte 1933 schießen lassen und er hat dies in Parallele zu den Streikvorfällen gesetzt. Zweitens hat er erklärt, wer so zur Gewalt auffordere, wie es die Gewerkschaften getan hätten, sei in seinen Augen ein unverbesserlicher und wirklicher Nazi und müsse genau so behandelt werden. Er hat hinzugefügt, daß solche Männer ebenfalls entnazifiziert werden müßten. Herr Kollege Dr. Eberhardt, diese Entgleisung Ihres Kollegen **Hadasch** ist derartig ungewöhnlich gewesen, daß ich mir in der Tat erlaube, sie der Öffentlichkeit noch einmal vorzulegen. Ich bin gerne bereit, auch Ihnen das vorzulegen, und ich bin ferner gerne bereit, mich über diese Punkte — und das werden wir auch tun — mit Herrn Kollegen **Hadasch** auch in seinem Stimmkreis und sonstwo auf das Ausführlichste und Genaueste zu unterhalten.

(Abg. Dr. Korff: Der Mann kandidiert nicht!)

— Aber in seinem gegenwärtigen Stimmkreis. Ich weiß, daß Sie ihn nicht mehr kandidieren lassen.

(Heiterkeit bei der FDP — Abg. Dr. Korff:
Das ist wieder falsch!)

Aber nun darf ich zur Sache zurückkehren. Es handelt sich um folgendes:

(Abg. Dr. Korff: Was der alles weiß!)

Der **Antrag Dr. Ankermüller**, der angenommen worden ist — und da hat unser Kollege recht —,

(Haubleiter [fraktionslos])

ist in dieser Form unmöglich. Er beinhaltet folgendes: Eine Gemeinde fordert Polizeihilfe von außerhalb an. Die angeforderte Polizeihilfe untersteht aber nicht denen, die sie angefordert haben, sondern weiterhin der auswärtigen Dienststelle, die die Polizei zur Verfügung stellt.

(Zuruf: Zunächst!)

Über dieses Thema muß ich mich mit dem Innenminister unterhalten und ich darf ihm hier, auch wenn ich kein Jurist bin, sagen, daß ich ihm gerne konzedere, daß das Polizeiorganisationsgesetz die Möglichkeit gibt, die örtliche Polizei der Staatsaufsichtsbehörde zu unterstellen. Das ist eine Möglichkeit, die ohne weiteres gegeben ist, die auch gegeben sein muß, weil es in kritischen Fällen, wenn die örtliche Polizei nicht mehr durchgreifen kann, oder die örtlichen Befehlsstellen der Polizei versagen, möglich sein muß, daß die Staatsaufsichtsbehörde auch den Einsatz der örtlichen Polizei leitet.

Das ist der Tatbestand des Polizeiorganisationsgesetzes. Gerade, weil dort dieser Tatbestand so völlig geklärt ist, ist der Satz 2 der neuen Bestimmung so vollkommen widersinnig und überflüssig. Da heißt es — das ist offenkundig vom Hohen Haus nicht durchdacht worden:

Reichen die Polizeidienstkräfte einer Gemeinde im Einzelfall nicht aus, so kann der Gemeinderat die zuständige Staatsbehörde (Art. 14 Abs. 3) ersuchen, Dienstkräfte der Landpolizei und im Grenzbereich auch Dienstkräfte der Grenzpolizei zur Unterstützung zu entsenden.

Diese Möglichkeit muß für den Gemeinderat gegeben sein. Nun heißt Satz 2:

Diese Dienstkräfte unterstehen für die Dauer der Maßnahme den Weisungen der Rechtsaufsichtsbehörde.

Das ist an sich unmöglich; denn wenn ein Oberbürgermeister zu einem bestimmten Zweck eine Verstärkung seiner Polizei anfordert, dann kann diese Verstärkung nicht von der Rechtsaufsichtsbehörde eingesetzt werden, sondern nur von dem verantwortlichen Mann, der die Verstärkung erbeten hat. Wird dann der verantwortliche Mann mit der entsprechend verworrenen Lage nicht fertig, so tritt der Fall des Polizeiorganisationsgesetzes ein, und dann erhält die Staatsaufsichtsbehörde das Recht, den gesamten Polizeieinsatz einschließlich der gemeindlichen Polizei in dem betreffenden Ort zu leiten. Anders können Sie nicht verfahren. Was hier beschlossen wurde, ist widerspruchsvoll in sich selbst und schafft in einer Krisenlage noch zusätzlich verworrene Verhältnisse. Deshalb bin ich der Meinung: Wenn der Herr Innenminister diesen Sachverhalt mit der Lage des Polizeiorganisationsgesetzes kombiniert, dann wird er selber dafür eintreten, daß der Satz 2 gestrichen wird.

Ich erlaube mir, den Geschäftsordnungsantrag zu stellen, über beide Sätze dieser Ziffer 6 des Artikels 74 getrennt abzustimmen, damit

wir in die Lage versetzt werden, hier klare Verhältnisse zu schaffen.

Und nun ein zweiter Punkt. Ich darf noch einmal über den **Artikel 24 Absatz 2** sprechen. Hier haben wir folgendes, Herr Staatsminister des Innern: Hier wird der Fall gesetzt, daß über eine Beschlagnahme eine gerichtliche Auseinandersetzung entsteht. Diese gerichtliche Auseinandersetzung kann bei beschlagnahmten Gegenständen aus den verschiedensten Gründen entstehen, u. a. auch, weil das beschlagnahmte Material verfassungsfeindliches Material ist. Da darf ich auf eines aufmerksam machen. So, wie der Herr Innenminister das Polizeiorganisationsgesetz anzieht, muß ich in diesem Fall die Strafrechtsnovelle anziehen, in der die Rechtsmöglichkeit enthalten ist, verfassungsfeindliches Material zu beschlagnahmen und diejenigen, die es verbreiten oder verfassen, entsprechend gerichtlich zur Rechenschaft zu ziehen. Hier ist nun folgendes möglich: Die Polizei beschlagnahmt das Material als verfassungsfeindlich. Dann kann die zuständige Staatsstelle gleichzeitig ein entsprechendes Gerichtsverfahren gegen die Verbreiter und Verfasser solchen staatsfeindlichen Materials einleiten. Das ist die erste Möglichkeit. Das muß sie aber gar nicht tun, sondern es könnte sein, daß diejenigen, deren Material beschlagnahmt worden ist, von sich aus auf Herausgabe dieses Materials klagen. Und nun stellen Sie sich folgenden Tatbestand vor: Das Gericht stellt fest: Ja, wohl, das Material muß herausgegeben werden. Und dann kommt die Polizei mit dem Polizeiaufgabengesetz und sagt: Hier hat zwar das Gericht entschieden, aber wir denken gar nicht daran; denn wir betrachten im Gegensatz zum Gerichtsurteil dieses Material als irgendwie bedenklich, und im übrigen unterstellen wir nach Artikel 24 Absatz 2, daß ein neuer Sachverhalt gegeben ist. Bitte, halten Sie mich nicht für einen Mann, der glaubt, in irgendeiner Weise etwa zwielichtiges kommunistisches Material abschirmen zu sollen! Gegen diesen Verdacht bin ich wohl gefeit.

(Zuruf von der BP)

Ich meine etwas ganz anderes, nämlich folgendes: Es könnte sein, daß einmal — nicht heute, aber in zwei Jahren oder in vier oder in fünf Jahren — der Begriff der Verfassungsfeindlichkeit völlig anders ausgelegt wird als heute. Ich habe den Bundesrat zitiert. Der Bundesrat hat erklärt: Wenn die Strafrechtsnovelle in falsche Hände kommt, kann mit dieser Strafrechtsnovelle jede gegensätzliche Meinung von vornherein unterdrückt und ihre Vertretung verhindert werden.

Sie müssen hier ein Gesetz machen, das nicht für den heutigen Status gilt, das für drei Jahre, für fünf Jahre, für länger gilt. Mit diesem Gesetz in der Hand können Sie über jede Gerichtsentscheidung hinweg im Grunde beschlagnahmen, was die betreffende Polizeistelle und Ihr Innenminister für bedenklich halten, und können selbst bei einer entgegengesetzten Gerichtsentscheidung sagen: Ich halte das weiter für bedenklich, und deshalb gebe ich trotz entgegengesetzter Gerichtsentscheidung das Material nicht heraus. Wir sind — ich mache

(**Haußleiter** [fraktionslos])

auf diesen Punkt besonders aufmerksam — heute schon wieder in bezug auf maßgebliche politische Männer unseres öffentlichen Lebens in Bonn zu einer Art von Heroenkultus gelangt, der eine sachliche Kritik fast schon unmöglich macht. Ich habe in der letzten Zeit Erklärungen gehört, in denen gesagt wurde, wer z. B. den Mut oder die Frechheit besäße, die politische Haltung des Herrn Bundeskanzlers im Jahr 1919 einer kritischen Prüfung zu unterziehen, gegen den wird mit allen Mitteln der Staatsmacht, d. h. der Staatsautorität, vorgegangen werden. Wer sagt uns denn, daß bei einem anderen Innenminister in diesem Lande eine Erörterung der Grundzüge der Außenpolitik von Bonn nicht bereits als verfassungsfeindlich deklariert, daß nicht die Freiheit eingeschränkt wird? Wer sagt uns denn, daß dann, wenn sich an einem Gericht vielleicht noch ein objektiver Richter findet, der sagt: Jawohl, das ist freie Meinungsäußerung!, nicht eine Polizeidienststelle kommt und sagt: Ja, das untergräbt aber den gegenwärtigen Staat!? Und der gegenwärtige Staat ist der von gegenwärtigen Führern geführte Staat! Eine solche Hintertüre des gerichtlich nicht kontrollierten allmächtigen Staates dürfen Sie nicht auftun. Deshalb erlaube ich mir, noch einmal den Antrag zu stellen, Artikel 24 Absatz 2 zu streichen. Dann ist dieses Polizeiaufgabengesetz meiner Ansicht nach von jeder problematischen Ordnung befreit. Ich verstehe den Herrn Staatsminister des Innern, wenn er sagt, daß wir in einer kritischen Zeit der Handhaben bedürfen. Solche Handhaben müssen aber so durchgebildet sein, daß sie nicht autoritären Entwicklungen der Zukunft das Tor öffnen oder zu einer Hintertüre werden, über die hinweg die Meinungsfreiheit in diesem Lande gefährdet, eingeschränkt und schließlich beseitigt werden kann.

(Abg. Junker: Also freie Bahn für Haußleiter und seine Kommilitonen!)

Präsident Dr. Hundhammer: Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung in der zweiten Lesung. Dabei liegen zugrunde die Beschlüsse der ersten Lesung.

(Abg. Dr. Haas: Zur Abstimmung!)

— Zur Abstimmung erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Haas.

Dr. Haas (FDP): Meine Damen und Herren! Ich wiederhole namens meiner Fraktion meine Erklärung von vorhin. Wir werden bei jenen Artikeln, zu denen wir Abänderungsanträge gestellt haben, mit Nein stimmen, bei jenen Artikeln, bei denen wir das nicht getan haben, uns wieder generell der Stimme enthalten. Begründung wie vor.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich rufe auf den

Entwurf eines Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei in Bayern (Polizeiaufgabengesetz — PAG —).

I. Begriff und Aufgaben der Polizei, Artikel 1. — Angenommen. Artikel 2 — angenommen. Dabei sind immer die Stimmenthaltungen beziehungsweise die Gegenstimmen der Fraktion der FDP vorausgesetzt entsprechend der Erklärung, die der Herr Abgeordnete Dr. Haas für seine Fraktion abgegeben hat.

Herr Abgeordneter Dr. Lacherbauer, wollen Sie eine Erklärung genereller Art abgeben?

Dr. Lacherbauer (BP): Ich werde mich grundsätzlich der Stimme enthalten, weil ich der Auffassung bin, daß das Gesetz zu rasch durchgearbeitet worden ist.

Präsident Dr. Hundhammer: Das ist eine Erklärung, die für den Herrn Abgeordneten Dr. Lacherbauer persönlich gilt. Seine Fraktion hat vorhin bei einzelnen Artikeln anders gestimmt.

Artikel 3 — angenommen.

II. Allgemeine Bestimmungen über die Befugnisse der Polizei. Artikel 4 — angenommen. Artikel 5 — angenommen. Artikel 6 — angenommen. Artikel 7 — angenommen. Artikel 8 — angenommen. Artikel 9 — angenommen. Artikel 10, 11, 12, 13 — angenommen.

Ich rufe auf III. Besondere Bestimmungen über die Befugnisse der Polizei. 1. Anhaltung, Vorführung, Platzverweisung, Gewahrsam. Artikel 14 — angenommen. Artikel 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22 — angenommen in der Fassung der ersten Lesung.

2. Sicherstellung von Gegenständen. Artikel 23 — angenommen. Artikel 24 Absatz 1 — angenommen. Bei Absatz 2 stimmt der Herr Abgeordnete Haußleiter dagegen.

(Zuruf des Abg. Haußleiter)

— Der Antrag auf Streichung bedeutet Nichtannahme; das ist dasselbe. Der Herr Abgeordnete Haußleiter stimmt also — außer jenen Abgeordneten, die vorhin schon ihre Stellungnahme abgegeben haben — dagegen. Artikel 24 Absatz 2 ist angenommen.

Artikel 25 — angenommen. Artikel 26, 27, 28, 29, 30, 31 — angenommen.

3. Tötung von Tieren. Artikel 32 — angenommen.

4. Durchsuchung von Personen und Sachen, Betreten von Wohnungen. Artikel 33, 34, 35, 36, 37 — angenommen.

5. Anwendung unmittelbaren Zwanges. Artikel 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44 — angenommen.

6. Gebührenpflichtige Verwarnungen. Artikel 45 — angenommen.

IV. Rechtsbehelfe. Artikel 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55 — angenommen.

V. Entschädigungs-, Erstattungs- und Ersatzansprüche. Artikel 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64 — angenommen.

VI. Schlußbestimmungen. Artikel 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74 — angenommen.

(Abg. Haußleiter: Zur Geschäftsordnung!)

Haußleiter (fraktionslos): Ist Artikel 74 Ziffer 6 in dieser Fassung angenommen?

Präsident Dr. Hundhammer: Ziffer 6 ist in der Fassung der Beschlüsse der ersten Lesung angenommen.

Haußleiter (fraktionslos): Ich habe den Antrag gestellt, über den zweiten Satz getrennt abstimmen zu lassen.

(Zurufe: Richtig!)

Präsident Dr. Hundhammer: Über den zweiten Satz des Antrags Dr. Anker Müller! Der Text lautet:

Die entsandten Dienstkräfte unterstehen für die Dauer der Maßnahme den Weisungen der Rechtsaufsichtsbehörde.

Es ist getrennte Abstimmung verlangt. Wer der soeben verlesenen Fassung des Satzes 2 zustimmt, möge sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Der Satz ist angenommen wie in der ersten Lesung. Damit ist der Artikel 74 im ganzen angenommen.

Es folgen die Artikel 75 —, 76 —, 77 —. Damit sind alle Artikel des Gesetzes in der zweiten Lesung angenommen.

Wir kommen zur **Schlus**abstimmung über das ganze Gesetz. Ich schlage vor, sie in ein-

facher Form vornehmen zu lassen. — Es wird dagegen keine Erinnerung erhoben. Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die dem Gesetz im ganzen die Zustimmung erteilen, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — 5 Gegenstimmen der FDP, 3 von fraktionslosen Abgeordneten und 1 vom GB/BHE. Stimmenthaltungen? — 9 Stimmenthaltungen aus der Bayernpartei, 3 aus der SPD und 1 aus dem GB/BHE. Ich stelle ausdrücklich fest, daß das Gesetz die Zustimmung des Hauses gefunden hat. Das Gesetz hat den Titel:

Entwurf eines Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei in Bayern (Polizeiaufgabengesetz — PAG —). —

Auch die Überschrift des Gesetzes hat die Zustimmung des Hohen Hauses gefunden.

Ich schlage nunmehr vor, wie am Vormittag besprochen war, die Sitzung jetzt zur Abhaltung von Fraktionssitzungen zu beenden und morgen früh um 9 Uhr die Beratungen wieder aufzunehmen, und zwar mit den Ziffern 7, 8, 9, 10 und 11 der Tagesordnung, und die Ziffer 5 morgen Nachmittag bei Beginn der Sitzung aufzurufen. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 16 Uhr 32 Minuten)